Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung. [1. Kammer]. 1909-1918

1910

12 (7.5.1910)

Visual Library

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

---

12. öffentliche Sitzung

Samstag den 7. Mai 1910, vormittags $^1/_2$10 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des **Prinzen**
Maximilian von Baden.

Tagesordnung nebst Inhaltsverzeichnis.

Seite

Geschäftliches 466

---

1. Bekanntgabe neuer Einläufe 466

2. Bericht der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen verschiedener Vereine in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg, die Regelung der Prostitution betr. (B.-Nr. 44);

   Berichterstatter Geh. Kirchenrat Professor Dr. Troeltsch 480, 505
   Prälat Schmitthenner 488, 502
   Oberbürgermeister Dr. Wilckens 491
   Minister des Innern Frhr. von und zu Bodman 493
   Oberbürgermeister Dr. Winterer 500
   Stadtrat Boeckh 504
   Graf von Helmstatt 505

3. Bericht der Budgetkommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr. (B.-Nr. 71);

   Berichterstatter Freiherr von Böcklin . 467, 475, 478
   Fabrikant Engelhard 470
   Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald 471, 478
   Ministerialdirektor Geh. Rat Göller 475

4. Mündliche Berichte der Petitionskommission und Beratung über:

   a. die Petition des Josef Jöhle, Torwächters in Mannheim, um Anstellung und finanzielle Besserstellung;

      Berichterstatter Bürgermeister Vierneisel . . . 478

   b. die Petition der Vereinigung der Hoch- und Tiefbautechniker der Großh. Badischen Staatseisenbahnen um weitere etatmäßige Amtsstellen und Verbesserung der Einkommensverhältnisse;

   c. die Petition des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister, die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeister im Dienste der Großh. Staatsverwaltung betr.;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d. die Petition der Beamten des Verkehrsbureaus der Staatseisenbahnverwaltung, die Neuregelung der Kosten der Dienstreisen betr.

Berichterstatter für b. bis d. Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels 508, 511, 514
Ministerialdirektor Geh. Rat Schulz zu b. und c. 510
" " " " zu d. . . . 519

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Geheime Rat **Göller** und Ministerialrat **Schellenberg**; später Minister des Innern Freiherr **von und zu Bodman** und Ministerialrat **Schäfer**; zuletzt Ministerialdirektor Geheime Rat **Schulz**.

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnete die Sitzung nach 9½ Uhr vormittags und teilte dem Hohen Hause folgende Einläufe mit:

1. Entschuldigungen wegen Fernbleibens von der Sitzung von Durchlaucht Fürst von der Leyen und den Herren Exzellenz Scherer und Ökonomierat Frank, beide infolge Erkrankung; Geh. Hofrat Dr. Schmidt infolge dienstlicher Abhaltung.
2. Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Spezialbudgets des Eisenbahnbaues (Haupt-Abt. VIII) für 1910 und 1911, und zwar die Anforderungen unter § 12 (Gengenbach—Hausach, II. Gleis) letzte Teilforderung mit 1 188 000 Mark und unter § 19 Linienverlegungen zwischen Gernsbach und Weisenbach) mit 259 000 Mark.
3. Eine Denkschrift vom Verein zur Wahrung der Interessen des gesetzestreuen Judentums in Baden über die Frage des jüdischen Religionsunterrichts im Großherzogtum Baden.

   Ist bereits unter die Mitglieder verteilt.
4. Eine Zuschrift des deutschen Arbeiterbunds für das Baugewerbe mit einer Anzahl Schriften, den Kampf im deutschen Baugewerbe betreffend.

   Wurde den Mitgliedern bereits übergeben.

An Petitionen sind eingekommen:

1. von den etatmäßigen Beamten und dem Gemeinderat Schopfheim ein Nachtrag zu ihrer Petition, betreffend Einreihung der Stadt Schopfheim in die II. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs;
2. von dem Gemeinderat Stockach eine Petition nebst Denkschrift, den Vollzug des Gesetzes vom 2. September 1908, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes, hier den Bau einer Bahn von Stockach durch das Aachtal nach Owingen;
3. vom Verband der badischen Eisenbahnbeamten und Arbeitervereine, Ortsgruppe Lauda, um Einreihung der Stadt Lauda in die III. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs;
4. von den Gemeinderäten Ziegelhausen und Peterstal um Erbauung einer festen Brücke über den Neckar zwischen Schlierbach und Ziegelhausen.

Es werden überwiesen O.-Z. 1, 2 und 3 der Budgetkommission, O.-Z. 4 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Der **Durchlauchtigste Präsident** gab sodann bekannt, daß Seine Exzellenz Herr Geheimerat Scherer schwer erkrankt sei, so daß sein Erscheinen auch nicht in der nächsten Zukunft erwartet werden könne, und daß von der Budgetkommission zum Berichterstatter Herr Freiherr von Böcklin gewählt worden sei.

Punkt 2 der Tagesordnung wurde einstweilen ausgesetzt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, Bericht der Budgetkommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes betr., erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr **Böcklin von Böcklinsau:** Nachdem bedauerlicherweise der ursprünglich bestimmte Herr Berichterstatter, Exzellenz Scherer, erkrankt ist, wurde mir gestern von der Budgetkommission der Auftrag zuteil, über den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes zu berichten. Ich bitte daher, es mit der Kürze der Zeit zu entschuldigen, wenn ich mich möglichst kurz fasse, und wenn mein Bericht einige Lücken aufweist, die allerdings ausgefüllt werden durch den reichlich ausgestatteten schriftlichen Bericht.

Der vorliegende Gesetzentwurf, den die Hohe Zweite Kammer einstimmig angenommen hat, will zunächst die erforderliche Übereinstimmung des neuen Doppelsteuergesetzes des Reiches mit den Landessteuergesetzen herbeiführen; gleichzeitig bringt er statt des bisherigen Steueranschlagsystems einen Steuertarif und schließlich, verbunden mit dieser neuen Maßnahme, eine Erhöhung der Einkommensteuer, die sich nach dem Tarif, den die Großh. Regierung vorgelegt hat, auf 2 Millionen Mark beziffert, und etwa einer durchschnittlichen Mehrbelastung des Steuerzahlers von 12,9 Proz. gleichkommt. Wegen der Einzelheiten darf ich wohl auf den gedruckten Bericht verweisen und darf mir nur gestatten, einige wichtige Punkte hier noch besonders zu betonen:

Zunächst habe ich zu bemerken, daß für die Frage, in welchem Bundesstaat ein Deutscher besteuert werden kann, fortan der tatsächliche Wohnsitz maßgebend ist, während früher der dienstliche Wohnsitz eine besondere Rolle spielte. Die weitere Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbe als im Großherzogtum betrieben gilt, ist im Gesetzentwurf eingehend geregelt. Landesangehörige, die ohne einen Wohnsitz im Großherzogtum zu haben und ohne dem Besteuerungsrecht eines anderen Staates zu unterliegen, sich noch nicht länger als 2 Jahre außerhalb des Großherzogtums aufhalten, sind künftig im Großherzogtum einkommensteuer- und vermögenssteuerpflichtig. Reichsausländer werden dann, wenn sie in Baden einen Wohnsitz haben oder sich hier zu Erwerbszwecken aufhalten, den Inländern gleichgestellt und sofort der Einkommensteuer und Vermögenssteuer unterworfen. Voraussetzung ist, daß dabei keine Doppelbesteuerung eintritt. Ihr bloßer Aufenthalt soll dagegen der Steuerpflicht erst unterliegen, wenn er länger wie ein Jahr gedauert hat.

Diese Bestimmungen sind wohl begründet und werden wohl dem Fremdenverkehr keinerlei Abbruch tun. Die aus einer ausländischen Staatskasse fließenden Pensionen, Wartegelder und Gehalte werden nun in Zukunft gerade so behandelt, als wenn die Bezüge aus einem deutschen Bundesstaat kämen. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist es dem Finanzministerium freigestellt, mit den anderen Staaten Abkommen zu treffen oder von sich aus die Steueranlage zu regeln. Die Lokalisierung der Steuerpflicht auf die einzelnen Gemarkungen soll, soweit tunlich, nun aus dem Einkommensteuergesetz beseitigt und nur für die sogenannte fluktuierende Bevölkerung beibehalten werden.

Der Schwerpunkt der Änderungen des Gesetzes liegt sicherlich in der Einführung eines Steuertarifs statt

der früheren Anschläge. Die Einkommen werden nun in bestimmten Stufen eingeteilt, und für diese Stufen wird jeweils ein fertiger Normalsteuersatz vorgesehen. Dieser Normalsteuersatz bildet gewissermassen die Grundlage der Steuererhebung, und wenn Erhöhungen oder Verminderungen der Besteuernng jeweils beim Finanzgesetz vorgesehen werden sollen, so geschieht dies dadurch, daß die Prozentsätze angegeben werden, in denen die Steuersätze zur Erhebung gelangen, also z. B. 90 oder 100 Proz. des Steuersatzes. Dieses veränderte System bietet mannigfache Vorteile. Zunächst vermeidet es, daß die vielen Mißverständnisse entstehen, die das frühere System mit sich brachte. Früher war die Progression teilweise in die Steueranschläge, teilweise in den Steuerfuß verlegt, so daß es den Steuerpflichtigen manchmal wirklich nur bei genauem Studium des Gesetzes möglich war, sich darüber klar zu werden, wie seine Besteuerung eigentlich erfolgte. Das jetzige Gesetz hat in dieser Beziehung Klarheit geschaffen. Ferner wird durch die Erweiterung der Stufen vielen Steuerzahlern die lästige Verpflichtung abgenommen, bei geringfügigen Änderungen in dem Einkommen neue Steuererklärungen abzugeben. Die Nachträge bei der Einkommensteuer sollen in Zukunft nicht auf einmal, sondern in Fristen zu zahlen sein. Was die Steuersätze selbst anbelangt, so sind sie so bemessen, daß die kleineren Einkommen tunlichst geschont werden; sie haben nachträglich durch einen Beschluß der Hohen Zweiten Kammer, dem auch die Großh. Regierung zustimmte, auf den 4 untersten Stufen noch eine Ermäßigung von je 50 Pfg. erfahren. Es bleibt abzuwarten, ob eine derartige geringe Ermäßigung den entsprechenden sozialpolitischen Eindruck bei den Kreisen, die davon betroffen werden, machen wird, und ob sie den verhältnismäßig großen Ausfall, der für die Staatskasse damit verbunden ist, und der etwa 111 000 M. beträgt, rechtfertigt. Dagegen war eine schärfere Ausgestaltung der Progression für die größeren Einkommen nicht zu vermeiden. Sie zeigt sich insbesondere darin, daß die Höchstbelastung, die bis jetzt 4,62 Proz. beträgt, künftig 5 Proz. betragen wird und daß diese schon bei 100 000 M. statt bei 200 000 M. eintritt.

Mit dieser Höchstbelastung sind wir im Großherzogtum Baden an die höchste Grenze herangegangen, die im allgemeinen im Reiche von den bundesstaatlichen Verwaltungen eingehalten wird. Übertroffen werden wir nur noch von Württemberg, das auf 5,25 Proz. geht. Die Großh. Regierung hat sich gegen eine Höherbelastung in der Höchstgrenze ausgesprochen, und hat ihre Haltung damit begründet, daß wenn die größeren Einkommen höher belastet würden, die Gefahr bestünde, daß in Zukunft wohlhabende Steuerpflichtige oder größere Industrien aus dem Großherzogtum ferngehalten werden, eine Erwägung, der sich Ihre Kommission durchaus anschließen konnte.

Mannigfach sind die Erleichterungen, die den unteren Steuerklassen in dem Gesetze gewährt werden. Da ist zunächst die Bestimmung getroffen, daß, von den steuerbaren Einkommen, die weniger als 2000 M. betragen, die Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, zu deren Entrichtung ein Gesetz oder der Arbeits- oder Dienstvertrag verpflichtet, von dem Einkommensteuerbetrag abgezogen werden können. Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Einkommen unter 3000 M. dürfen wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigender Verhältnisse um eine oder zwei Stufen in dem Einkommensteuertarif herabgesetzt werden. Als Verhältnisse dieser Art gelten: die Verpflichtung zum Unterhalt einer außergewöhnlich großen Anzahl von

Kindern, die Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheiten und besondere Unglücksfälle. Beträgt die schuldige Einkommensteuer weniger als 1 M., so soll sie nicht mehr in Vierteljahrsraten, sondern auf einmal bezahlt werden. Witwen, elternlose Minderjährige, und erbunfähige Personen, deren Gesamteinkommen 900 M. nicht erreicht, sind z. Zt. von der Vermögenssteuer befreit. Diese Vergünstigung hat sich jedoch als zu weitgehend erwiesen, und sie soll deshalb an die weitere Bedingung geknüpft werden, daß das Gesamtvermögen nach Abzug der vollen Kapitalschuld die Grenze von 10000 M. nicht erreicht.

Wie dies bei der Einführung der Vermögenssteuer auch der Fall war, so bringt auch die vorliegende Gesetzesänderung eine Erhöhung der Steuer mit sich.

Wie schon eingangs erwähnt, berechnet der von der Großh. Regierung vorgeschlagene Tarif den Ertag der Einkommensteuer auf 19,8 Millionen Mark, während er heute ist 17,5 Millionen Mark. Das gibt also ein Mehr von 2,2 Millionen, entsprechend einer durchschnittlichen Mehrbelastung des Steuerzahlers von 12,9 Proz. An diesen Summen haben die Veränderungen, die die Hohe Zweite Kammer getroffen hat, wenig geändert.

Wir können also in diesem Gesetze wohl eine der Maßnahmen erblicken, die der Herr Finanzminister Honsell ankündigte, als er bei der Vorlage des Staatsvoranschlags sagte:

„Um — wie eine solide Finanzwirtschaft es erfordert — dem Gleichmaß von Ausgaben und Einnahmen möglichst nahe zu kommen, wird es unvermeidlich sein, erhöhte Staatseinnahmen flüssig zu machen.“

In Ihrer Kommission hat die neue Erhöhung der direkten Steuern eine eingehende Erörterung gefunden, und es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß es gelingen möge, eine weitere Erhöhung der Steuern, die nachgerade bei der oberen Grenze der Belastungsmöglichkeit angekommen sind, für die absehbare Zukunft zu vermeiden.

Ihre Budgetkommission stellt bei diesem Gesetz den Antrag, die Hohe Erste Kammer wolle den Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung annehmen.

Ich darf gleichzeitig über die mit diesem Gesetzentwurf verbundene Petition des Allgemeinen Fabrikantenvereins Mannheim vom 11. März d. J. berichten. Diese Petition legt unter eingehender Begründung, auf die ich nicht näher einzugehen brauche, da die Petition gedruckt sich in den Händen der Durchlauchtigsten Hochgeehrtesten Herren befindet, drei Bitten vor. Ich kann mich darauf beschränken, die drei Petita kurz zu wiederholen.

Die erste Bitte heißt: „Die Hohe Kammer wolle jede Verschärfung der Progression im Einkommensteuergesetz ablehnen.“ Diese Bitte erledigt sich durch die Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf.

Dann wird weiter beantragt: Die Hohe Kammer möge bei der Regierung darauf hinwirken, daß bei der Veranlagung des gewerblichen Vermögens sowie der zu gewerblichen Zwecken benutzten Gebäude und Grundstücke eine rücksichtsvollere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen erfolge.“ Wegen dieser Beschwerde ist die Großh. Regierung vorher nicht angegangen worden, sie konnte deshalb mangels genügender Unterlage nicht mehr geprüft werden und wird der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Das dritte Petitum ist: „Bei einer etwaigen Revision des Vermögenssteuergesetzes möge die Hohe Kammer dafür eintreten, daß jede Bevorzugung der Landwirt-

schaft vor Gewerbe, Handel und Industrie unterbleibe und den großen Erwerbsgruppen unserer Bevölkerung das gleiche Maß von Rücksichtnahme, Schonung und Wohlwollen entgegengebracht wird." Was diesen dritten Punkt anbelangt, so hat er nur eine rein theoretische Bedeutung, da die Großh. Regierung daran denkt, in absehbarer Zeit eine grundlegende Revision des Vermögenssteuergesetzes vorzunehmen. Ihre Kommission hat deshalb davon abgesehen, in eine materielle Erörterung dieses Punktes einzutreten, und glaubt auch hier lediglich eine Überweisung zur Kenntnisnahme vorschlagen zu sollen, und zwar soll dies in demselben Sinne geschehen, wie dies die Hohe Zweite Kammer getan hat, nämlich nur als Material bei einer zukünftigen Revision des Vermögenssteuergesetzes.

Ihre Kommission beantragt deshalb, die Hohe Erste Kammer wolle die Petition, soweit sie nicht durch die Beschlußfassung über den vorerwähnten Gesetzentwurf ihre Erledigung findet, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Auf Vorschlag des **Durchlauchtigsten Präsidenten** wird die allgemeine mit der besonderen Beratung verbunden.

Fabrikant **Engelhard**: Ich stimme mit dem Herrn Berichterstatter und auch mit den verschiedenen Rednern des andern Hohen Hauses überein, welche bei der Beratung dieses Gesetzes der Meinung Ausdruck gegeben haben, daß wir nach Annahme des Gesetzentwurfs mit unsern direkten Steuern auf lange Jahre hinaus an der Grenze des für unser Land Möglichen angelangt sind. Bei Gelegenheit der Gewerbedebatte habe ich eine Übersicht vorgetragen über die Steuerverhältnisse in verschiedenen Städten Deutschlands, die gerade für Handel und Industrie von besonderer Bedeutung sind, und ich habe gezeigt, daß die Steuerbelastung in Süddeutschland, besonders in Baden, Württemberg und Bayern ganz auffallend höher ist als in Norddeutschland. Ich möchte heute darauf hinweisen, daß die Steigerung der Steuern in Süddeutschland zusammenfällt mit der Tatsache, daß der wirtschaftliche Schwerpunkt Deutschlands immer mehr nach Norden hinaufrückt. Das ist ja heute kein Geheimnis mehr. Es wird bewiesen durch viele statistische Zahlen, mit denen ich indessen das Hohe Haus nicht behelligen will. Wird man nun auch nicht sagen können, daß an dieser Verschiebung der wirtschaftlichen Bedeutung Süddeutschlands im Reich in erster Linie die höheren Steuern schuld sind — es kommt ja auch noch eine Reihe anderer Fragen in Betracht, insbesondere die der Beschaffung von Rohmaterial, von Kohlen und Erzen, die Frage der Nähe des Meeres — so wird man doch andererseits nicht in Abrede stellen können, daß die beklagenswerte Verschiebung wesentlich gefördert wird durch einen so bedeutenden Unterschied in der steuerlichen Belastung. Es scheint mir, daß dieser Umstand gerade im Süden nicht immer die richtige und nötige Berücksichtigung findet, und ich glaube, gerade wir in Baden sollten immer, wenn wir uns über Steuern unterhalten mehr an diese Tatsache denken, als das bisher der Fall war.

Es erscheint mir unerläßlich, daß das System größerer Sparsamkeit, das unser diesmaliges Budget durchzieht, auch fernerhin streng durchgeführt wird, und zwar nicht bloß allein in Zeiten des wirtschaftlichen Tiefstandes, wo sich das Sparen ganz von selbst ergibt, sondern ganz besonders auch in den Zeiten, in denen die Einkünfte des Staates wieder reichlicher fließen. Der Staat darf ebensowenig wie der Privatmann seine Lebenshaltung einrichten nach den Einkünften der besseren Jahre, will er nicht, wie das ja jetzt bei uns der Fall ist, sobald schlechte Zeiten eintreten, in finanzielle Not geraten. Handelt es sich darum,

Mittel aufzubringen zur Erweiterung der kulturellen Aufgaben des Staates, so scheint mir, daß der zwar nicht schnellste, jedenfalls aber der sicherste Weg immer der ist, daß man durch eine gesunde und ökonomische Finanzgebarung nicht nur allein kapitalkräftige Unternehmungen in das Land hineinzieht, sondern auch wohlhabende Privatpersonen, die sich durch die landschaftlichen Schönheiten Badens angezogen fühlen (Sehr richtig!). Dann werden die höheren Staatseinnahmen ganz von selbst kommen. Läßt man aber die Erhöhung des Staatsaufwandes der natürlichen Vermehrung des Volkswohlstandes voraneilen, dann kommt man unausbleiblich auf die schiefe Ebene.

Das Prinzip der progressiven Einkommensteuer wird heute allgemein als ein gesundes und gerechtes anerkannt, und viele frühere Gegner haben sich mittlerweile eines Besseren belehrt. Aber dieses Prinzip darf nicht dahin führen, daß stets einer Minorität der Bevölkerung, die meist nicht die Schuld trägt an den so rapid steigenden Ausgaben des Staates, in der Hauptsache die Lasten auferlegt werden, welche herbeigeführt werden durch das immer mehr auf eine Erweiterung der Staatsaufgaben gerichtete Drängen einer Majorität. Ein solcher Zustand könnte natürlich nur die Konsequenz haben, daß der allgemeine Volkswohlstand zurückgehen müßte. Es ist das ja auch in sehr bemerkenswerter Weise bei den Beratungen des andern Hauses anerkannt worden, und zwar von sozialdemokratischer Seite, indem ausgeführt worden ist, daß, wenn auch von einer Erhöhung der Einkommensteuer die einzelnen Steuerpflichtigen proportional gleichmäßig betroffen werden, dann aber doch die absolute Belastung bei den höheren Einkommen außerordentlich viel schwerer drückt, als bei den niederen Einkommen. Auch das muß immer, sobald an eine Erhöhung der Steuersätze gedacht wird, berücksichtigt werden.

Ich möchte schließlich noch meine Befriedigung darüber ausdrücken, daß auch die Budgetkommission dieses Hohen Hauses wie das auch in der andern Kammer der Fall gewesen ist, beantragt, daß die Petition des allgemeinen Fabrikantenvereins Mannheim in bezug auf die Punkte 2 und 3 der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen werde. Ich möchte die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung insbesondere auf die Petita unter 2 hinweisen, wo Beschwerde erhoben wird über eine wenig rücksichtsvolle Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über die Veranlagung des gewerblichen Vermögens und der Gebäude und Grundstücke, die für gewerbliche Zwecke dienen. — Für den Gesetzentwurf werde ich stimmen unter dem Zwang unserer Finanzlage.

Wirkl. Geheimerat Dr. **Lewald**: Es ist schon oft ausgesprochen worden, daß mit jeder Steuerreform eine Steuererhöhung verbunden zu sein pflegt. Nun, an der Vorlage, die uns heute beschäftigt, ist jedenfalls das wesentliche die Steuererhöhung. Die Vorlage bringt zwar auch einige Verbesserungen; sie sind aber nicht von der Bedeutung, daß man deswegen dem Entwurf den volltönenden Namen einer Steuerreform beilegen könnte.

Daß zur Deckung des gesteigerten Finanzbedarfs die Einkommensteuer in Anspruch genommen wird, ist meines Erachtens ganz selbstverständlich. Die Einkommenssteuer bildet das Hauptstück unseres Steuersystems, sie ist — der Ansicht bin ich von jeher gewesen — die beste und gerechteste aller Steuern, sozusagen die Idealsteuer, ich meine die progressive Einkommensteuer in abstracto, nicht gerade in der badischen Ausgestaltung. An dieser Steuer bei der gegenwärtigen Finanzlage vorüberzugehen, ist ganz ausgeschlossen. Und dabei ist es natürlich unvermeidlich, auch die höheren Einkommen in wirksamer Progression höher zu belasten; davon können auch die an sich sehr beachtenswerten Betrachtungen, die in der

Petition des Mannheimer Fabrikantenvereins enthalten sind, nicht abhalten. Die Mehrbelastung der kleinen Einkommen ist erträglich, und sie wäre auch dann erträglich, wenn die soziale Tat der Herabsetzung der Steuersätze in den vier untersten Steuerstufen um je 50 Pf. nicht vollbracht worden wäre. Die Abstufungen des in Art. 21 vorgeschlagenen Tarifs erscheinen angemessen. Im übrigen betrachte ich diesen Tarif oder diese Skala nach den Erklärungen der Großh. Regierung und nach dem Beschluß des anderen Hohen Hauses als festgelegt.

Mit der Einführung dieser Steuerskala wird nun die Einrichtung des sogenannten Steueranschlags, von welcher der Artikel 13 des geltenden Gesetzes handelt, beseitigt. Darin erblicke ich die wichtige Verbesserung des Gesetzes. Dieser Steueranschlag war eine höchst widerwärtige und unzweckmäßige Einrichtung, welche einem das ganze Einkommensteuergesetz verleiden konnte. Nun werden wir also übergehen zu dem einfachen System eines Steuertarifs, wie es die anderen Staaten auch haben, einem System, welches dem Steuerpflichtigen ermöglicht, durch einen Blick in den Tarif zu erkennen, wieviel Steuer er zu bezahlen hat, und ob er richtig veranlagt ist, das ihn namentlich auch ohne Mühe erkennen läßt, ob er wegen Veränderung seines Einkommens Anlaß hat, eine neue Steuererklärung abzugeben, eine Verpflichtung, die bekanntlich nach bestem Wissen und Gewissen und unter Strafandrohung zu erfüllen ist.

Eine Verbesserung des Gesetzes, und zwar eine wesentliche, bringt ferner der neue Artikel 21 a, den die Hohe Zweite Kammer in dankenswerter Weise in das Gesetz hineingebracht hat. Hier kann man wirklich von dem Anfang wenigstens einer sozialeren Ausgestaltung des Einkommensteuergesetzes sprechen.

Eine Einkommenbesteuerung, welche sich lediglich an die Größe des Einkommens hält und ganz und gänzlich darauf verzichtet, die individuellen Verhältnisse des Steuersubjekts, welches auf dieses Einkommen angewiesen ist, zu berücksichtigen, eine solche Besteuerung ist unvollkommen und roh, und so war bisher unsere Einkommensteuer beschaffen. In den Einkommensteuergesetzen aller anderen deutschen Staaten finden sich — ich habe eine Übersicht darüber vor mir liegen —, Bestimmungen, welche auf eine feinere und schärfere Erfassung der steuerlichen Leistungsfähigkeit durch Berücksichtigung der individuellen aus dem Einkommen zu befriedigenden Bedürfnisse abzielen. Gefehlt haben sie nur im badischen Einkommensteuergesetz und in dem des Fürstentums Reuß ä. L. In dieser Beziehung war also Reuß ä. L. unser einziger Partner. Der neuvorgeschlagene Artikel 21 a schafft ja nun in dieser Richtung eine gewisse Abhilfe. Ganz befriedigen kann er schon deshalb nicht, weil er den Steuerpflichtigen keinen Rechtsanspruch auf die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt, sondern lediglich eine von dem Gutdünken der Schatzungsbehörde abhängige Vergütung in Aussicht stellt. So wenigstens fasse ich die Bestimmung „der Schatzungsrat kann . . . berücksichtigen" auf; eine Klage an den Verwaltungsgerichtshof aus Artikel 21 a wird also nicht gegeben sein. Nun, wir müssen uns mit dem zunächst Erreichbaren begnügen; ich glaube aber, an dem Postulat, daß ein sogenannter Kinder- oder Angehörigenparagraph etwa nach dem Vorbild des § 19 des preußischen Einkommensteuergesetzes zu geeigneter Zeit in unser Gesetz eingeführt werde, wird doch festzuhalten sein. Aufgefallen ist mir, daß in Artikel 21 a neben der Beschlußfassung des Schatzungsrats die Zustimmung des Steuerkommissärs gefordert wird. Das scheint mir mit dem Verhältnis, in welchem Schatzungsrat und Steuerkommissär nach dem Veranlagungsgesetz im allgemeinen zueinander stehen, nicht übereinzustimmen. Schatzungsrat und Steuer-

kommissär haben gemeinsam die Veranlagung der direkten Steuern zu besorgen. Sie arbeiten gemeinschaftlich; zur gültigen Beschlußfassung des Schatzungsrats ist die Mitwirkung des Steuerkommissärs erforderlich; er hat nur eine Stimme, wie die anderen Mitglieder des Schatzungsrats, jedoch ein selbständiges Recht der Beschwerde an die Steuerdirektion. Der Steuerkommissär kann also, wenn er im Schatzungsrat überstimmt wird, eine Sache durch Beschwerde an die höhere Instanz bringen. Ich glaube, damit hätte man ausreichen können, und es hätte der ängstlichen Hervorhebung der Zustimmung des Steuerkommissärs nicht bedurft.

Zu kritischen Bemerkungen geben mir nun noch einige andere Bestimmungen des Entwurfs Anlaß:

Der neue Artikel 5 ändert wieder einmal die Besteuerung der Reichsausländer. Die Reichsausländer kommen bei uns nicht zur Ruhe; fast jede Vorlage im Bereich des direkten Steuerwesens probiert es bei ihnen mit einer neuen Methode. Die geltende Bestimmung läßt den Reichsausländer frei, wenn er einen Wohnsitz in seinem Heimatstaat und eine entsprechende Besteuerung dortselbst nachweist, eine entsprechende Besteuerung, d. h. eine solche, die ihrem Wesen nach der badischen Besteuerung adäquat ist. Diese Bestimmung war sehr verständig und gefällt mir jedenfalls besser als der neue Vorschlag, der zwischen Wohnsitz und Aufenthalt unterscheidet, an den Wohnsitz nämlich sofort, an den Aufenthalt erst nach einjähriger Dauer die Steuerpflicht anknüpft. Ich sehe die schönen Prozesse, die aus dieser Unterscheidung entstehen werden, schon voraus. Man denke z. B. nur an die Russen, Engländer, Amerikaner, die mit ihren Familien ständig in Pensionen leben! Ist bei ihnen Wohnsitz oder Aufenthalt anzunehmen? Ich glaube, die hier vorgeschlagene Änderung ist veranlaßt durch einen einzigen Fall höchst singulärer Natur, der sich in Mannheim zugetragen hat. Es handelte sich um einen Einwohner von Mannheim italienischer Abkunft, der auf die badische Staatsangehörigkeit verzichtet und seine angestammte italienische Staatsangehörigkeit wieder erworben hatte. Der Verwaltungsgerichtshof hat damals entschieden, daß die italienische Steuer vom beweglichen Eigentum, die imposta sui redditi della richezza mobile, der badischen Einkommensteuer adäquat sei, und darum diesen Ausländer freigestellt. Darob war nun — um mit dem Herrn Oberbürgermeister Winterer zu reden — große Aufregung in ganz Israel! (Heiterkeit.) Was in dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer über diesen Fall bemerkt wird, ist, beiläufig gesagt, ganz schief: Es handelte sich nicht um „ererbte Güter", Immobilien, sondern um Kapitalvermögen, das der Italiener in Italien zu versteuern hatte, und selbstverständlich kann bei Beurteilung der Frage, ob eine ausländische Steuer der badischen Steuer „entsprechend" ist, nicht die Höhe der Steuer, sondern ihre Natur und ihr Wesen, ihr finanzwissenschaftlicher Charakter allein in Betracht kommen. In einem andern Fall, der kürzlich beim Verwaltungsgerichtshof anhängig war, hat eine Belgierin, die in Brüssel und in Baden-Baden wohnt, Befreiung von der badischen Steuer begehrt, weil sie in Belgien Tür-, Fenster-, Mobiliar-, Dienstboten- und Pferdesteuer bezahlt. Der Gerichtshof hat gegen die Klägerin entschieden, weil diese belgischen Aufwands- und Luxussteuern ihrer Natur nach elementar von der badischen Einkommens- und Vermögenssteuer verschieden sind. Also der badische Steuerfiskus ist nicht zu kurz gekommen. Ich bedaure deshalb, daß die jetzige Bestimmung abgeändert wird.

In Verbindung mit der Behandlung der Reichsausländer möchte ich gleich noch auf einen anderen Punkt

zu sprechen kommen; die Bezüge an Gehalten und Ruhegehalten aus der badischen Staatskasse bleiben, wenn der Empfänger im Reichsausland wohnt, nach wie vor der badischen Besteuerung unterworfen. Unsere Besteuerung geht also den Bezügen, die aus der badischen Staatskasse verabreicht werden, in das Ausland nach. Die Konsequenz würde nun doch verlangen, daß wir vice versa auf die Besteuerung der Bezüge aus einer ausländischen Staatskasse verzichten und solche dem Ausland überlassen. So war es auch bisher, aber künftig soll es anders werden. Das ergibt sich aus Artikel 5a und Artikel 6 Ziffer 1 der künftigen Fassung, und die Motive bemerken auf Seite 14 ganz kühl, „die aus einer reichsausländischen Staatskasse fließenden Gehalte usw. grundsätzlich freizulassen, sei kein zureichender Grund vorhanden." Ja, freilich, wenn man von dem Prinzip ausgeht: man nimmt, was man kriegen kann! Ich finde das nicht schön und meine, ein gewisser Geist der Noblesse muß auch in einem Steuergesetz wohnen. Der Hinweis auf die Gemeindebesteuerung verschlägt natürlich gar nichts, denn wir haben es mit der Staatssteuer zu tun; Gemeindesteuer zahlt der bei uns wohnende Ausländer daheim nicht. Übrigens kann man sich damit beruhigen, daß nach dem neuen Abs. 2 des Art. 6 das Finanzministerium vorkommende Unbilligkeiten auszugleichen vermag.

Noch eine Bemerkung muß ich schließlich machen zu der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 9. Der Artikel 9 handelt von der Erhöhung und Minderung der Veranlagung und bestimmt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen eine Änderung der Veranlagung mit sofortiger Wirkung, das heißt mit rückwirkender Kraft einzutreten hat. Die Einkommenvermehrung oder -Verminderung, die dazu erfordert wird, ist absolut und relativ bestimmt: sie muß betragen mindestens 500 M. und zugleich den Einkommensanschlag um mindestens ein Fünftel erhöhen oder mindern. Ich habe diese Bestimmung von jeher für eine beispiellos unglückliche gehalten. Sie ist kleinlich, hat eine Menge Arbeit und Schererei zur Folge und führt sehr häufig auch zu ganz absurden Resultaten. Sie ist auch ein badisches Unikum; in keinem der andern deutschen Einkommensteuergesetze findet man etwas ähnliches. Die Gesetze der anderen deutschen Staaten beschränken sich darauf, im Falle des Erbgangs, der Schenkung oder der Heirat eine Korrektur der Steueranlage mit sofortiger Wirkung eintreten zu lassen und verzichten im übrigen auf solche kleinliche Berichtigungen.

Nun bringt der Entwurf insofern eine Verbesserung, als er die bisherige Grenze von 500 auf 1000 Mark erhöht, was jedenfalls eine Verminderung der Steuernachträge zur Folge haben wird.

Aber der Entwurf schlägt weiter vor, in Abs. 2 des Artikel 9 die Worte: „in nachhaltiger Weise" zu streichen. Dieser Strich ist doch nicht so harmlos wie der Bericht der Zweiten Kammer meint, der ihm nur redaktionelle Bedeutung beimißt. Die Praxis der Steuerverwaltung hat nämlich bisher dem Artikel 9 eine ganz eigentümliche Anwendung gegeben. Offensichtlich hat das Gesetz nur die Fälle einer wesentlichen und nachhaltigen Veränderung der ganzen wirtschaftlichen Position des Steuerpflichtigen treffen wollen, d. h. die Fälle, wo die Änderung des Einkommens mit einer Änderung der Einkommensquelle zusammenhängt, also wenn es sich z. B. darum handelt, daß einer das große Los gewonnen, oder eine Erbschaft gemacht, oder eine reiche Frau bekommen hat, oder daß ein Beamter in eine höher dotierte Amtsstelle aufgerückt ist und dergl. Aber nimmermehr hat man daran gedacht, auch die natürlichen Schwankungen des wandelbaren Einkommens, die nicht von einer Veränderung der

Einkommensquelle begleitet sind, nach Art 9 Abs. 2 zu behandeln. Wenn ein Bankier im Jahre 1910 50 000 M. verdient, so hat er im Jahre 1911 diese 50 000 M. zu fatieren pro 1912, und er versteuert sie im Jahre 1912. Ich finde diese ganze Veranlagungsmethode nicht sehr glücklich, aber sie ist nun einmal die unseres Gesetzes. Setzen wir nun den Fall, der Reingewinn dieses Bankiers steige im Jahre 1911 auf 80 000 M. — dergleichen Schwankungen sind im Bereich von Handel und Industrie etwas ganz gewöhnliches —, so hat er diese 80 000 Mark im Jahre 1912 zu fatieren pro 1913, und er versteuert sie im Jahre 1913, und dabei hat es zu bleiben, so will es der Artikel 12, und es geht nicht an, nun die Steueranlage von 1912 umzukrempeln und dem Manne aus 30 000 M. Nachtrag anzusetzen. So aber macht es die Steuerverwaltung, und sie hält unentwegt an dieser Praxis fest, obwohl der Verwaltungsgerichtshof zu wiederholten Malen dieses Verfahren für unstatthaft erklärt hat. Jetzt soll anscheinend durch die neue Fassung des Artikels 9 dieses Verfahren sanktioniert, im Gesetz festgelegt werden. Wenigstens könnte diese Bedeutung der Streichung der Worte „in nachhaltiger Weise" beigelegt werden. Ich bin der Meinung, daß diese Praxis nicht zugelassen werden darf; sie bringt die Veranlagung der Geschäftsleute, der Gewerbetreibenden — auch die Landwirte sind bis zu einem gewissen Maß daran interessiert — in ein fortwährendes Schwanken und belästigt sie mit unaufhörlichen Abgängen und Nachträgen. Es ist in unseren Tagen so viel die Rede von der Vereinfachung der Staatsverwaltung; ja, das allererste in dieser Hinsicht ist, daß man keine Gesetze macht, die unnötige Arbeit verursachen. Die ganze Materie ist übrigens, ich fühle das sehr wohl, wenig geeignet zur Behandlung im Plenum. Ich würde aber glauben, wegen dieses Punktes könnte vielleicht die Vorlage an die Kommission zurückverwiesen werden, damit dort noch einmal eine Aussprache mit der Großh. Regierung stattfinde. Ich möchte mir vorbehalten, je nach dem weiteren Verlauf der Diskussion einen Antrag in dieser Richtung zu stellen.

Berichterstatter Freiherr **Boecklin von Boecklinsau:** Ich glaube, daß sich die Kommission wohl damit einverstanden erklären könnte, wenn wegen dieser Frage der Entwurf wieder an die Kommission zurückverwiesen wird. Ich glaube, die Angelegenheit ist wichtig genug, um sie noch einmal einer reiferen Erörterung zu unterziehen.

Ministerialdirektor Geh. Rat **Göller:** Von den Herren Vorrednern ist Veranlassung und Tragweite des vorliegenden Gesetzentwurfs in durchaus zutreffender Weise auseinandergesetzt worden, und ich habe deshalb den bisherigen Ausführungen in dieser Richtung nur wenig hinzuzufügen.

Es darf nicht verkannt werden, daß die Großh. Regierung sich bei der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfs in einer gewissen Zwangslage befunden hat, die gegeben war durch die Gestaltung unserer Finanzverhältnisse. Wir waren darauf angewiesen, Deckungsmittel zu beschaffen für ein sehr beträchtliches Defizit, das in dem laufenden Staatsvoranschlag festzustellen ist, und da hat sich naturgemäß, wie Exzellenz Lewald ganz richtig hervorgehoben hat, die Einkommensteuer als Objekt dargeboten, an dem unmöglich vorbeigegangen werden kann. Es ist also die wichtigste Neuerung, die der Gesetzentwurf enthält, der Übergang von dem Steueranschlagsystem zu dem Steuertarif, im wesentlichen beeinflußt worden durch die Erwägung, daß auf diesem Weg gleichzeitig mit der Verbesserung der Methode auch noch eine beträchtliche Mehreinnahme für den Staat erzielt werden müßte, und wir haben aus diesem Grunde

uns genötigt gesehen, das System der Progression, das bisher schon in unserer Einkommensteuer maßgebend war, noch weiter auszubilden, und zwar in einer Weise auszubilden, die der Regierung noch als vertretbar erscheint. Es ist mit Recht hervorgehoben worden, daß man hier ein gewisses Maß halten soll, und daß es nicht angeht, die Progression in kurzen Intervallen immer weiter zu steigern. Dies entspräche nicht den Absichten der Regierung. Ich möchte sagen, daß die Progression, die wir vorgeschlagen haben, für absehbare Zeit einen Abschluß bedeutet. Aus dieser Erwägung haben wir auch den Versuchen und Anregungen, die in der Zweiten Kammer gegeben worden sind, die Progression in den oberen Steuerstufen noch mehr zu verschärfen, einen entschiedenen Widerstand entgegengesetzt, und wir sind bestärkt worden in der Auffassung, daß unsere Haltung richtig ist, in den Ausführungen, die der Mannheimer Fabrikantenverein in der Eingabe, die dem Hohen Hause vorliegt, gegeben hat. In diesen Ausführungen ist zweifellos vieles Richtige enthalten, und wir nehmen an, daß über das jetzt gegebene Maß in absehbarer Zeit nicht hinausgegangen werden kann.

Es ist weiter mit Recht geltend gemacht worden, daß die steuerliche Belastung, die wir mit unsern direkten Steuern derzeit unserem Lande auferlegen, ein recht erhebliches Maß erreicht hat, und ich glaube, daß dieser Zustand, den die Großh. Regierung in keiner Weise verkennt, zu ernstlichem Nachdenken Anlaß gibt. Wir werden in naher Zukunft kaum in der Lage sein, den Landständen eine weitere Erhöhung der direkten Steuern vorzuschlagen, vorausgesetzt, daß die Erhöhungen, die wir zur Bilanzierung des jetzt zu erledigenden Staatsvoranschlags noch vorschlagen werden, die Zustimmung der beiden Hohen Häuser erfahren werden. Wir glauben, daß über die bezeichnete Grenze hinaus eine weitere Steigerung der direkten Steuern in naher Zukunft nicht als im Bereich der Möglichkeit liegend zu erachten sein wird, und es tritt an das Finanzministerium die wenig dankbare Aufgabe heran, wenn es das Gleichgewicht im Staatshaushalt aufrecht erhalten will, auf Mittel und Wege zu sinnen, die dies ermöglichen, ohne daß man zu weiteren Steuererhöhungen zu greifen genötigt ist, da gibt es eigentlich nur ein wirksames Mittel, nämlich die Beschränkung der Ausgaben, und ich war sehr angenehm berührt, daß einer der Herren Vorredner der Regierung nahegelegt hat, auf diesem Weg, den sie schon mit einem gewissen Erfolg eingeschlagen hat, nachdrücklich zu beharren; ich glaube auch die Versicherung abgeben zu können, daß, wenigstens soweit das Finanzministerium in Betracht kommt, man nichts unversucht lassen wird, um eine wirksame Sparsamkeit auf lange Jahre hinaus in der Praxis herbeizuführen. Man wird also einmal darauf zu sehen haben, daß in allen Zweigen der Staatsverwaltung mit der größten Wirtschaftlichkeit vorgegangen wird und daß auf diesem Wege das Maß der Ausgaben innerhalb der erreichbaren Schranken gehalten wird. Dann aber wird noch — und das wird allerdings unangenehmer empfunden werden — es sich als notwendig erweisen, daß man bei Bewilligung neuer Anforderungen die größte Zurückhaltung sich auferlegt, soweit dies ohne Schädigung berechtigter Interessen geschehen kann, und ich hoffe, daß das Bestreben des Finanzministeriums, in diesem Sinne tätig zu sein, in diesem Hohen Hause eine gerechte Würdigung und die nötige Unterstützung findet.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist in einigen Punkten von Exzellenz Lewald bemängelt worden. Er hat verschiedene Gedanken ausgeführt, in denen das Finanzministerium sich mit ihm in wesentlicher Übereinstimmung befinden wird. Er hat zunächst den Artikel 21 erwähnt, in dem ein Anfang gemacht worden ist, gewissen sozialen Gedanken in dem Einkommensteuergesetz erstmals Eingang zu verschaffen. Ich gebe ohne weiteres zu, daß dieser erste Anfang etwas schüchtern ausgefallen ist, und daß er eine

sehr weitgehende Berücksichtigung berechtigter Interessen der Steuerpflichtigen vielleicht nicht in dem gewünschten Maße herbeiführen wird. Ich bitte aber, zu berücksichtigen, daß wir beim Zugeständnis dieses neuen Artikels auch wieder unter dem Druck der Finanzlage standen, und daß wir keine Erleichterung zugestehen konnten, die eine sehr wesentliche Beeinträchtigung der Einnahmen, die wir aus dem Gesetze erzielen müssen, herbeiführen würde. Und dann möchte ich darauf hinweisen, daß wenn auf die Verhältnisse anderer Staaten aufmerksam gemacht wird, in denen erheblich weitergehende Erleichterungen vorgesehen sind — ich denke dabei namentlich an den sogenannten Kinderparagraphen in dem preußischen Einkommensteuergesetz — so ist eben zu bedenken, daß wenn man ein ähnliches Vorgehen in Baden hätte in Aussicht nehmen wollen, wir einen so beträchtlichen Ausfall an dem Mehrertrag unserer Einkommensteuer erlitten hätten, daß der wesentlichste Zweck dieses Gesetzes ganz erheblich beeinträchtigt worden wäre, und das war der Grund, weshalb die Regierung sich darauf beschränkt hat, der Gesetzesbestimmung, wie sie bereits regierungsseitig im Jahre 1899 vorgeschlagen, aber damals von der Zweiten Kammer abgelehnt worden war, nun in dem neuen Einkommensteuergesetz Eingang zu verschaffen. Wir können über die finanzielle Tragweite, die diese Bestimmung haben wird, zurzeit ein wirklich zutreffendes Urteil nicht abgeben. Wir nehmen an, daß die verschiedenen Erleichterungen, die wir neben der Ermäßigung des Steuertarifs in dem Gesetze zugelassen haben, einen Ausfall an Steuern von etwa 150 bis 200 000 M. nach sich ziehen wird; er kann aber je nach der Handhabung der Bestimmungen vielleicht auch größer sein, und die Lage unserer Finanzen nötigt uns, hier mit Vorsicht und schrittweise vorzugehen. Es würde für das Finanzministerium eine wirklich erfreuliche Aufgabe sein, wenn es in einem späteren Zeitpunkte in die Lage versetzt wäre, den Anregungen, die Exzellenz Lewald gegeben hat, Folge zu leisten und eine in kräftigerer Wirkung sich ausdrückende soziale Ausgestaltung unseres Einkommensteuergesetzes herbeizuführen. Ich glaube aber, daß diese Möglichkeit vorerst als eine Zukunftsfrage behandelt werden muß.

Eine Bestimmung, die auch bemängelt worden ist, ist die, daß der Steuerkommissär seine Zustimmung zu einer etwaigen Steuererleichterung geben muß. Die Tragweite dieser Bestimmung wird wohl nicht so schlimm aufzufassen sein; die Vorschrift ist einfach aus dem früheren Gesetzesvorschlag herübergenommen worden und soll eben dahin wirken, daß nicht ungemessene Ansprüche mit Aussicht auf Erfolg in dieser Richtung geltend gemacht werden. Es soll die vorgeschriebene Zustimmung des Steuerkommissärs eine gewisse Schutzvorrichtung dagegen bilden, daß die Handhabung des Paragraphen sich auch in den wirklich beabsichtigten Grenzen hält.

Was die Frage der Reichsausländer anbelangt, die nach Ansicht von Exzellenz Lewald nicht ganz billig nach dem neuen Vorschlag behandelt werden sollen, so möchte ich nur das erwähnen, daß auch andere Staaten eine gleichartige Behandlung der Ausländer in ihren Einkommensteuergesetzen vorgesehen haben. Und wenn etwa in größerem Umfange Prozesse sich ergeben sollten, über die Frage, ob ein Ausländer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Lande genommen hat, so dürfen wir ja die Zuversicht haben, daß durch den Verwaltungsgerichtshof derartige Streitfragen mit der größten Klarheit und Umsicht werden entschieden werden (Heiterkeit).

Weiter hat Exzellenz Lewald den Artikel 9 als wenig glücklich gefaßt bezeichnet und eine nochmalige Erörterung in der Kommission in Aussicht genommen. Ich gebe zu, daß der Artikel vielleicht nicht dem Ideal einer Einkommensteuergesetzgebung entspricht; er entspricht aber der historischen Entwicklung, die unsere Einkommensteuergesetzgebung

genommen hat, und er hängt eben eng zusammen mit dem System, daß wir nicht in dem Jahre der Veranlagung sofort die Steuer erheben, sondern daß die Veranlagung erst in dem nächsten Jahre wirksam wird, und daß deshalb gewisse Vorkehrungen notwendig sind, um bei einer beträchtlichen Erhöhung des Einkommens auch vorher schon der Steuerbehörde eine gewisse Erfassung zu ermöglichen. Ich möchte aber dieser Frage doch nicht die Bedeutung beimessen, wie es Exzellenz Lewald getan hat und möchte namentlich bitten, daß man von einer nochmaligen Erörterung in der Kommission mit der Tendenz, eine Änderung des Artikels 9 herbeizuführen, Abstand nehmen möge, und zwar aus folgenden praktischen Erwägungen:

Das Einkommensteuergesetz müßte in diesem Falle wieder an die Hohe Zweite Kammer zurückverwiesen werden, und es würde dort noch einmal eine Beratung stattfinden müssen. Das wäre vom Standpunkte der Finanzverwaltung aus in hohem Grade zu bedauern, und ich möchte dringend bitten, daß man von diesem Vorgehen Abstand nimmt. Wir haben das größte Interesse daran, daß die Novelle zum Einkommensteuergesetz sobald wie möglich Gesetzeskraft erlangt. Wir hätten, wenn es nach unseren Wünschen gegangen wäre, es viel lieber gesehen, wenn es gelungen wäre, schon Anfangs April dieses Gesetzgebungswerk zu verabschieden. Das war nun in Folge verschiedener Umstände nicht möglich; aber eine weitere Hinausschiebung, die durch Zurückverweisung an das andere Hohe Haus unvermeidlich werden würde, wäre von unserem Standpunkt aus aufs tiefste zu beklagen. Unsere Schatzungsräte und Steuerkommissäre sollen in der Veranlagung, die für 1911 jetzt stattfindet, bereits die Vorschriften des neuen Gesetzes zur Anwendung bringen, und es wird schon erhebliche Schwierigkeiten bieten, wenn wir, nachdem das Gesetz jetzt erst Anfangs Mai endgültig erledigt werden kann, sie nun anweisen, ihre bisherigen Arbeiten — die neue Veranlagung ist seit etwa 4 Wochen im Gang — nun einer Durchsicht und Nachprüfung zu unterziehen, damit die Änderung, die das neue Gesetz bringt, berücksichtigt werden. Aus diesen praktischen Erwägungen möchte ich an das Hohe Haus die dringende Bitte richten, von einer weiteren Verfolgung der Anregung, die Exzellenz Lewald gegeben hat, abzusehen und das Gesetz, wenn irgend möglich, heute zu erledigen.

Wirkl. Geheimerat Dr. **Lewald:** Ich will nach den Erklärungen des Herrn Regierungsvertreters einen Antrag auf Rückverweisung an die Kommission nicht stellen.

Berichterstatter Freiherr **Böcklin von Böcklinsau:** Da kein anderer Antrag gestellt ist, so bitte ich, den Antrag der Budgetkommission anzunehmen.

In namentlicher Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4a, Petition des Torwächters Joseph Jöhle in Mannheim um Anstellung und finanzielle Besserstellung erhält das Wort der

Berichterstatter Bürgermeister **Vierneisel:** Der Torwächter Joseph Jöhle bei der Großh. Eisenbahnverwaltung Mannheim hat sich an das Hohe Haus mit der Bitte gerichtet um Anstellung und gleichzeitig um einen besseren finanziellen Ausgleich seiner Verhältnisse, die für ihn nachteilig sind. Der Betreffende wurde im Jahre 1897 in Breisach bei der Eisenbahnverwaltung angenommen, und zwar als Streckenarbeiter. Er wurde im Jahre 1906, und zwar am 13. September, von Breisach nach Mannheim versetzt und als Weichenwärter auf Wartestation 19 auf dem Rangierbahnhof vertrags-

mäßig angestellt. Nachdem er schon nach drei Wochen eine Entgleisung herbeigeführt hat, wurde er dieser Stellung enthoben und auf dem alten Bahnhof Mannheim angestellt. Er hatte dort die Weichen- und Signallichter zu bedienen. Schon nach 10 Tagen hat er übersehen, daß verschiedene Eisenbahnwagen auf der Schiene herbeikamen. Er wurde von diesen Eisenbahnwagen erfaßt und es wurde ihm der rechte Oberschenkel abgefahren. Infolge dieses Unfalles war der Mann etwa 1 Jahr krank und konnte erst im Jahre 1907 im Oktober wieder angestellt werden. Die Großh. Eisenbahnverwaltung hat ihn dann zunächst mit leichteren Schreibarbeiten beschäftigt und später hat sie ihm dann die Stelle, nachdem sein Fuß besser hergestellt war, als Torwächter in Mannheim übertragen.

Der Betreffende beklagt sich nun darüber, daß er keine definitive Anstellung erhalten könne und daß er in seinem Einkommen geschädigt sei.

Die Großh. Regierung gab folgende Auskunft. Der Betreffende besaß beim Eintritt des Unfalls die Beamteneigenschaft nicht. Deshalb wurde er nach Maßgabe des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes entschädigt. Es wurde eine Verminderung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit von 80 Proz. angenommen. Die Rente wurde bei einem Arbeitsverdienst von 1154 M. pro Jahr auf jährlich 615 M. 46 Pf. festgesetzt.

Unterm 2. August 1909 suchte Jöhle um Anstellung als Schrankenwärter nach, jedoch ohne Streckenkontrolle, oder als Pförtner auf einem leichten Posten. Es wurde ihm von seiten der Großh. Generaldirektion der Bescheid zuteil, daß er als Bahn- oder Weichenwärter mit Rücksicht auf seinen körperlichen Zustand nicht angestellt werden könne, daß er aber unter Belassung in der Stellung eines Arbeiters im Schrankendienst verwendet werde. Es wurde ihm infolgedessen eine Stelle angetragen auf der Bahnstrecke Oberlauchringen—Immendingen, und zwar in Kirchenhausen. Dort hätte er bezogen an Bargeld 830 M. neben freier Wohnung und außerdem 15,2 Ar Ackerland, so daß er Gelegenheit gehabt hätte, sich dort landwirtschaftlich noch zu betätigen und einen Teil seiner Nahrungsmittel selbst zu ziehen. Jöhle hat diesen Posten nicht angenommen, weil er glaubte, in seinen Diensteinkommensverhältnissen geschädigt zu sein, und er hat darauf verzichtet. Es wurde ihm darauf ein Posten angewiesen in der Nähe von Schwetzingen. Auch diesen Posten hat er nicht angenommen. Jöhle bezieht gegenwärtig als Torwächter 1400 M. Einkommen und hätte, wenn er nicht verletzt worden wäre, nur 1230 M. verdient. Er wünscht hauptsächlich deswegen von Mannheim wegzukommen, weil seine Gesundheit in Mannheim etwas Schaden gelitten hat.

Das Großh. Ministerium hat nun in Aussicht gestellt, den Wünschen des Jöhle insofern nachzukommen, als beabsichtigt ist, denselben als Wagenaufschreiber oder Bahnsteigschaffner anzustellen, und zwar sobald ein derartiger Posten frei wird. Und darauf bezieht sich ein Teil seiner Eingabe, weil er glaubt, er würde nicht angestellt werden. Es war bisher eine Anstellung nicht möglich, und hier spricht sich die Großh. Regierung dahin aus, daß eben, sobald es möglich ist, sie ihm eine Anstellung verschaffen will und daß er zuwarten muß, bis die Reihe an ihn gekommen ist. Sie schreibt ferner, es solle darauf Bedacht genommen werden, ihn auf einen geeigneten Schrankenwärterposten unterzubringen, und daß bezüglich der Vergütung für seine Dienstleistungen dabei auf seine persönlichen und Familienverhältnisse tunlichst Rücksicht genommen werden soll.

Nachdem nun nach Auskunft der Großh. Regierung den Wünschen des Petenten möglichst nahe gekommen

werden soll, so war Ihre Kommission der Ansicht, die Großh. Regierung hätte dem Bittgesuch desselben die nötige Berücksichtigung bereits zuteil werden lassen, und beantragt deswegen Übergang zur Tagesordnung.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung erhält das Wort der

Berichterstatter Geh. Kirchenrat Prof. Dr. **Troeltsch**: Der Gegenstand, über den ich namens der Petitionskommission zu berichten habe, und der nun nach mancherlei Fährlichkeiten endlich zum Worte kommt, ist einer der schwierigsten, über den überhaupt verhandelt werden kann. Nicht wegen der Schmutzigkeit der ganzen Materie. Denn Schmutz muß unter Umständen fest angepackt werden. Sondern wegen der ganz außerordentlichen Kompliziertheit des Sachverhalts. Wer das Für und Wider in diesen Dingen nach allen Seiten gerecht zu erwägen versucht, ist in der Tat sehr schwer in der Lage, eine Entscheidung zu treffen. Gegenüber der Tatsache, daß die Prostitution tatsächlich nicht ausgerottet werden kann und es eine Utopie wäre, auf völlige Ausrottung der Prostitution hinzuarbeiten, bleibt es immer notwendig, daß irgendwie ein Ventil geöffnet und irgendwie ein Ordnungsmittel ergriffen werde. In welcher Weise das zweckmäßig geschehen soll, das ist eine der allerschwierigsten Fragen, über welche gerade vor allem — und das ist das übelste an der Sache — die Fachmänner ganz verschiedener Ansicht sind. Immerhin aber ist es doch eine sehr ernsthafte Sache, die gerade in der Gegenwart bei den überall zutage tretenden Schwierigkeiten die nachdrücklichsten Verhandlungen gefunden hat. Es arbeiten darin die großen Interessenverbände des Vereins für Sittlichkeit, für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die Vereine gegen den Mädchenhandel; es arbeitet an diesem Punkte die Frauenbewegung, es arbeitet mit starker Revision an ihren bisherigen Meinungen die medizinische und hygienische Literatur. Und selbstverständlich ist der Volksfreund und der religiös-ethisch interessierte Mensch gleichfalls sehr ernsthaft daran beteiligt. Es ist daher unumgänglich, trotz allem hier darüber ernsthaft und nachdrücklich zu verhandeln.

Der Gegenstand beschäftigt die beiden Hohen Häuser nicht zum ersten Mal. Er hat bereits im Jahre 1904 vorgelegen, und damals war die Petition in der Zweiten Kammer bezüglich des ersten Punktes, der Nichtgestattung von Bordellen, empfehlend der Regierung überwiesen worden. Der Bericht der Kommission der Ersten Kammer hat gegen die persönliche Überzeugung des damaligen Referenten die Angelegenheit der Hohen Regierung lediglich zur Kenntnisnahme überwiesen. Nun liegt die Materie in erneuten Petitionen vor uns. Auch haben wir inzwischen von jener ersten Verhandlung her die Regierungsäußerungen zur Hand, die im wesentlichen darauf hinauslaufen, das bestehende System der bei uns in Baden geübten Reglementierung und der in den einzelnen Orten gehandhabten Bordellgestaltung als unumgänglich zu bezeichnen und das durch medizinische Gutachten der medizinischen Fachreferenten und einige statistische Untersuchungen zu stützen. Vor allem war ein die Notwendigkeit der Bordelle lebhaft betonender Bericht des Polizeikommissärs Riedinger beigegeben über die Verhältnisse in Zürich, wo die Bordelle bekanntlich aufgehoben worden waren und wo man ein Beobachtungsfeld zu haben glauben konnte. Auf Grund alles dessen hat die Staatsregierung damals den Grundsatz vertreten, bei den bestehenden Regelungsgrundsätzen zu verbleiben, im übrigen aber selbstverständlich alles dabei zu tun,

was innerhalb der Grenzen der Machtsphäre des Ministeriums zur Bekämpfung der Sache zu tun ist.

Die Petitionen liegen nun von Heidelberg, Freiburg und Karlsruhe wiederholt und neu begründet vor uns. Sie sind dem Hohen Hause nicht neu gedruckt zugegangen, ich muß deshalb den Inhalt der Petitionen in kürzester Weise referieren.

Führend ist die Heidelberger Petition, der die beiden andern sich anschließen, und die Begründung ist in der Tat eine sehr umfassende. In erster Linie weisen sie auf die Unverträglichkeit der Bordelle mit dem Reichsstrafgesetzbuch hin, eine Unverträglichkeit, die auch mehrfach durch Gerichtsurteile anerkannt worden ist. Sie weisen ferner hin auf die Ausbeutung, die durch diese Institute an den Opfern vorgenommen wird, und auf die unerhörten Beträge, die diese Institute abwerfen; sie führen ein Beispiel an, das gerichtlich festgestellt ist, daß nämlich ein von Sachverständigen ursprünglich zu 24000 M. geschätztes Haus durch die beträchtliche Ausbeute, die es bei diesem Betrieb abwarf, auf 130000 M. geschätzt worden ist; auch in den Prozessen, die jetzt schweben zwischen hiesigen Nachbarn und gegenüber diesen Bordellbetrieben, sind derartige Angaben noch vielfach vermehrt worden. Wenn durch den Bordellbetrieb der Häuserwert so in das Unnatürliche getrieben wird, so ist das ein Zeichen, daß in der Tat hier sehr ungesunde Dinge vorliegen. Weiter weisen sie hin auf den engen, unlösbaren Zusammenhang zwischen Bordellbetrieb und Mädchenhandel, eine der verhängnisvollsten Erscheinungen in unserem Leben, der ein internationaler Zusammenschluß der Vereinigungen gegen den Mädchenhandel zu steuern versucht, wogegen aber schlecht etwas zu machen ist, so lange nicht die eigentlichen Abnehmer dieses Handels, die Bordelle, beseitigt sind. Ferner wird hingewiesen auf die Wirkungslosigkeit der Kasernierung gegenüber dem gesamten Umfang der Prostitution, worauf ich dann später noch mit einigen Worten zurückzukommen haben werde. Ferner wird hingewiesen auf die Unzulänglichkeit der damit angeblich geleisteten sanitären Kontrolle, die in der Tat die Sache nicht vollständig erfassen kann, teils weil nicht so gründlich untersucht werden kann, als es notwendig wäre, teils weil die Untersuchung an sich, um wirklich sichere Resultate zu liefern, viel zu schwierig und umständlich ist. Ferner betonen sie die von den Bordellen ausgehende Versuchung und Vortäuschung gesicherten Geschlechtsverkehrs. Dazu kommt der Hinweis auf die Möglichkeit, auch ohne Bordelle die Straßenprostitution in Schranken zu halten. Freilich wäre das alles ungenügend, wenn nicht weitere Maßregeln beim Wegfall der Bordelle in Aussicht genommen würden. So nimmt, freilich in etwas unbestimmter Weise, die Petition Ersatzmaßregeln in Aussicht, von denen sie die Einführung eines Altersminimums für Kellnerinnen speziell nennt, im übrigen aber das Nähere der Regierung anheimgibt.

Schließlich wird verwiesen auf erfolgreiche Proteste der Frauenbewegung gegen Bordelle und Kasernierung, auf die wissenschaftliche Literatur der Abolitionisten und auf die Anerkennung der Notwendigkeit einer Neuregelung des Prostitutionswesens in verschiedenen deutschen und außerdeutschen Ländern. Es wird auf Frankreich exemplifiziert und bemerkt, daß auch England in dieser Richtung einen Versuch gemacht hat, die Sache aber wieder hat fallen lassen. Es wird auf die verschiedenen Städte exemplifiziert, die in sehr verschiedenen Formen den Kampf aufgenommen haben, und zwar keineswegs überall auf der Grundlage der Bordelle, also ein Beweis, daß die Notwendigkeit der Bordelle durchaus keine Selbstverständlichkeit der Polizeiver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

waltung mehr ist. Insbesondere verweist die Petition schließlich auf die allerdings sehr bemerkenswerten Äußerungen eines hervorragenden Kenners der Sache, des bekannten Kriminalkommissärs v. Treskow, der in Breslau im Verein für Bekämpfung des Mädchenhandels erklärt hat: „Nach allem, was ich auf meinen Reisen gesehen habe von den Zuständen, die in den Bordellen der verschiedenen Länder herrschen, erkläre ich, daß ich ein Gegner der Bordelle geworden bin. Ich habe sie früher auch für unentbehrlich gehalten und bequem für die Polizei, aber heute stehe ich auf dem Standpunkt, daß Bordelle nicht nur nicht hygienisch wirken, sondern im Gegenteil der Übertragung von Krankheiten nur Vorschub leisten. Auch das unglückliche Geschöpf, das in ein Bordell gebracht wird, geht moralisch in kurzer Zeit zugrunde". Nicht minder energisch hat sich bei der gleichen Gelegenheit, der deutschen Nationalkonferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels in Breslau am 8. und 9. Oktober 1908 der Breslauer Oberstaatsanwalt Drescher als entschiedener Gegner der Einführung der Bordelle bezeichnet.

Das stellt im wesentlichen die Begründung der Petition dar. Was die Unterzeichner anbetrifft, so sind es eine große Anzahl von Vertretern und einzelner Personen; die letzteren sind nur zufällig zusammengekommen, nicht durch systematische Sammlung der Unterschriften. Charakteristisch ist die Zusammensetzung der Vereine. Hier haben, wie es ja wohl selbstverständlich ist, sämtliche religiösen Vereine unterschrieben; übrigens Vereine von allen Schattierungen, katholische und protestantische, liberale und konservative. Sodann haben unterschrieben die Frauenvereine, gleichfalls jeder Richtung, von den radikalen bis zu den katholisch- und evangelisch-konservativen, die Anti-Alkoholvereine, zahlreiche Turnvereine, eine Reihe von Berufsvereinen, lokale Gruppen von Berufsvereinen, Eisenbahn-, Post-, Telegraphenbeamte, die studentische Burschenschaft Alemannia. Unter den Einzelunterschriften hebe ich besonders hervor diejenige des berühmten Gynäkologen Professor Hegar und des Landgerichtspräsidenten Uibel.

Läßt man die Petition und die Unterschriften auf sich wirken und geht man der Sache einigermaßen weiter nach, so wird man den Eindruck gewinnen, daß es sich in der Tat um eine außerordentlich ernste Sache handelt, die von den verschiedensten Gesichtspunkten aus ein lebhaftes Interesse darbietet. Ich möchte vor allem hervorheben, daß es doch nicht genügen kann, die Sache bloß in dem Sinne zu regeln, daß vom Standpunkt des Männerinteresses aus — wenn ich mich ganz grob ausdrücken darf — eine möglichst gefahrlose Ware garantiert wird. Auch die rein polizeitechnische Auffassung kann nicht genügen, daß von der übrigens unfaßbaren Prostitution damit doch ein Teil polizeilich kontrollierbar wird, an dem man dann das Mögliche tun kann. Vom bloßen Standpunkt des Männerinteresses und der polizeilichen Handlichkeit aus kann die Sache nicht behandelt werden; es liegen viel zu weitreichende und verschiedenartige Interessen vor. Ich glaube, der Schwerpunkt des ganzen Kampfes gegen das gegenwärtige Reglementierungswesen ist im letzten Grunde die Frauenbewegung. Es ist die Frau, die sich empört gegen die Versklavung des Weibes in diesen Anstalten; es ist weiterhin die Frau, die sich empört, daß die gesetzgebende Männerwelt die Sache von dem Gesichtspunkt aus behandelt, sanitär möglichst gesicherte Ware zu liefern, und die sich überhaupt dagegen empört, daß eine Würde und Ansehen der Frau so nahe berührende Sache im großen und ganzen nach den Ansprüchen einer polizeipolitischen Möglichkeit oder Bequemlichkeit eingerichtet werden soll. Die Frau will mit dem wachsenden Gefühle der Selbständigkeit und der Mitverantwortlich-

keit für die soziale Gesundung ein Wort hierbei mitzureden haben und nicht bloß Agent der Gesetzgebung sein. Sie kann es selbstverständlich nicht zugeben, daß die Regelung der Prostitution ihre Geschlechtsgenossinnen von jedem Rückweg in geordnete Verhältnisse ausschließt und die Opfer bloß sanitär möglichst unschädlich macht. So ist tatsächlich in Hannover vor dem Widerspruch der Frauenbewegung der dortige Polizeipräsident zurückgewichen und hat dort die Bordelle zurückgezogen. So stehen also sehr praktische vitale Interessen im Hintergrund. Außerdem fehlt es aber auch nicht an rein materiellen Interessen, die gegen die Bordelle sprechen: die Bordelle bedeuten für die Stadtteile, in denen sie sich befinden, eine Entwertung; wo eines ist, da geht eine Kette von Prozessen los und es beginnt eine Wanderung von Stadtteil zu Stadtteil, weil sich alles beschwert, und die Lösung, wie man sie in Heidelberg gefunden hat, die Verlegung an einen Ort, wo nicht gerade viel gebaut wird, nämlich neben den Exerzierplatz, diese Lösung wird schwerlich als eine für die deutschen Städte im allgemeinen wünschenswerte bezeichnet werden können.

Nun ist es freilich leicht, sich über den Ernst und die Dringlichkeit der Sache klar zu werden; sehr viel schwerer aber ist es sich über das klar zu werden, was bei Beseitigung der Bordelle gemacht werden kann. Die Petitionen wenden sich zunächst nur gegen den ganz konkreten Punkt, gegen die Einrichtung von Bordellen in den drei genannten Städten. Aber sie mußten dabei das ganze große Gebiet des prinzipiellen Kampfes gegen die Prostitution überhaupt berühren. Sie wendete sich daher weiterhin gegen jede Kasernierung, jede Reglementierung polizeilicher Art überhaupt. Die Ersatzmaßregeln, die dann dafür eintreten müßten, werden in der Petition begreiflicherweise unbestimmt und undeutlich behandelt. Ich darf annehmen, daß den Vereinen im allgemeinen die Ersatzbehandlung der Frage vorschwebt, die Professor von Düring vorgeschlagen hat, nach der geplant wird, unter Wegfall des ganzen jetzigen Konzessionierungssystems eine diskrete Anzeigepflicht für Geschlechtserkrankungen beider Geschlechter und aller Stände mit diskreter Behandlungspflicht einzuführen. Das wäre in der Tat ein wirklich geeigneter Ersatz, von dessen Akzeptierung die gesetzgebende Männerwelt freilich noch sehr weit entfernt ist. Eine derartige Gesetzgebung ist gegenwärtig in Schweden geplant. Auf eine andere Lösung verweist sie durch Hinweis auf das dänische Gesetz. Gewiß muß, wer eine Reform auf diesem Gebiete anstrebt, eine Reform großen Stiles im Sinne haben, und die Schweden, die das große Alkoholgesetz durchgeführt haben, mögen auch hierin eine glückliche Lösung finden, die für andere maßgebend werden mag.

Für die Petitionskommission war es selbstverständlich nicht möglich, das Problem in diesem ganzen weiten Umfange zu behandeln; denn die Petitionskommission mußte anerkennen, daß sie für die Lösung der großen, weittragenden allgemeinen Frage nicht zuständig ist, und wenn es erlaubt ist, das zu sagen, so darf ich annehmen, daß auch das Hohe Haus in seinem Plenum sich schwerlich in dieser Frage zuständig finden wird. Es wird nötig sein, wie es auch in anderen Ländern geschehen ist, wenn etwas derartiges verhandelt werden soll, eine außerparlamentarische Kommission von Sachverständigen zu bilden. Im übrigen ist die Regierung in dieser Beziehung mit ihren Sachverständigen sehr viel mehr in der Lage, hier Vorschläge zu machen, als Leute, die mehr im allgemeinen die ungeheuren Schwierigkeiten des ganzen Problems empfinden und sich sagen, es muß geregelt werden, ohne indessen im einzelnen genau sagen zu können, wie es anders gehen soll. Hier sind die Dinge heute noch nicht reif, und es ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

noch von der Zukunft zu erwarten, daß sie gegen die Kulturkrankheit der Prostitution zu etwas energischeren Mitteln sich aufrafft. Die großen Zukunftsfragen mögen hier auf sich beruhen. Ihre Petitionskommission beschränkt sich infolgedessen darauf, lediglich den ganz konkreten bestimmten Punkt ins Auge zu fassen, der den Anlaß zu der Petition gegeben hat, nämlich die Frage der Errichtung oder Fortdauer der Bordelle in den betreffenden drei Orten.

Hier ist nun die große Schwierigkeit, daß bei Kontroversen in der Regel von Regierungsseite erklärt zu werden pflegt: Diese betreffenden Anstalten sind keine Bordelle im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sie entsprechen den Anforderungen des Gesetzes, sind nach jeder Seite hin kontrolliert, und wir haben eigentlich in Baden keine wirklichen Bordelle, gerade wie der Hamburger Senat erklärt hat, in Hamburg gäbe es keine Bordelle, eine Behauptung, die vielleicht juristisch und formalistisch sich rechtfertigen läßt, im übrigen aber einiger Heiterkeit ausgesetzt ist. Es ist infolgedessen notwendig, den Begriff, um den es sich hier handelt, zu spezifizieren, zu definieren. Was verstehen wir unter Bordellen? Ein derartiger Betrieb, der einen Gewinn bringt wie ein Geschäftsbetrieb, ist verbunden entweder mit der direkten Zahlung an den Unternehmer oder mit einer Wirtschaft, die dann das Animierungsgeschäft zu besorgen hat (ein Betrieb, der bei uns gesetzlich verboten ist, aber das gesetzliche Verbot der Verabreichung von Getränken wird, wie die Richter zu berichten wissen, nicht immer eingehalten) oder aber es handelt sich um ein Zusammenwohnen der Dirnen in einem Hause mit Pension, ein Geschäftsbetrieb, welcher die betreffenden Dirnen als die Ausbeutungsobjekte durch den betreffenden Unternehmer darstellt und in der Tat direkt oder indirekt zu einer außerordentlichen Ausbeutung führt. Nur so sind die hohen Steuern und Häuserwerte zu verstehen. Ein so schmutziges Geschäft unternimmt nur jemand, der einen erheblichen Gewinn herauskommen sieht, wie er eben der Schmutzigkeit des Geschäfts entspricht. Das wird unter allen Umständen unter Bordell zu verstehen sein, und Bordelle in diesem Sinne sind es, gegen die die Petition sich richtet. Die Frage ist: sind nun derartige Institutionen, über deren Widerwärtigkeit kein Zweifel vorhanden ist, das kleinere Übel, sind sie das Unvermeidliche, durch welches dem nicht zu bewältigenden Übel einigermaßen Luft geschaffen werden kann und geschaffen werden muß? Können Heidelberg, Freiburg und Karlsruhe ohne solche Institutionen nicht in genügender Ordnung gehalten werden? Leider sind nun die Meinungen der Fachleute hierüber so außerordentlich geteilt und ist es für den Nichtfachmann, d. h. in diesem Falle, den Nichthygieniker, den Nichtpolizeitechniker oder -Verwaltungsbeamten außerordentlich schwer, sich eine feste und sichere Meinung zu bilden; doch glaubt Ihre Petitionskommission, in der Mehrzahl ihrer Vertreter, zu folgendem Schlusse kommen zu sollen:

Das Bordell, um das es sich hier in concreto vor allem handelt, das Heidelberger, schwankt in seiner Besetzung zwischen 10 und 17 Personen, wovon so und soviele im Krankenhaus, im Gefängnis oder sonst irgendwie nicht vorhanden sind, sodaß die eigentliche Besetzung immer schwächer ist. Bordelle dieser Art bedeuten nun aber doch gegenüber der gesamten Prostitution außerordentlich wenig. Der Heidelberger Dermatologe, den ich darüber zu Rate gezogen, hat besonderen Wert darauf gelegt, die Provenienz der ihm vorkommenden Ansteckungen festzustellen und erklärt, daß die Ansteckung in den seltensten Fällen auf das Heidelberger Bordell zurückzuführen ist. Namentlich die

unter den Studenten grassierenden Geschlechtskrankheiten führen offenbar in den seltensten Fällen auf das Heidelberger Bordell zurück. Sie haben sich ihre Ansteckungen also anderswo geholt und die Bereitstellung des Bordells hat hier nichts genützt. Dazu stimmt, daß die geheime Prostitution eine geradezu massenhafte ist. Das ist kein Vorwurf gegen die Polizei, dagegen ist sie einfach ohnmächtig. Sie weiß es vermutlich und kann es nicht ändern. Also es spielt gegenüber der tatsächlich vorhandenen geheimen und allgemeinen Prostitution das Bordell eine außerordentlich geringe Rolle. Dazu kommt weiter, daß die Bordelle und die eigentliche Prostitution überhaupt wohl kaum die Form ist, in der die große Mehrzahl ihr Geschlechtsbedürfnis befriedigt wird, sondern die Bordelle sind, wie das eine allgemeine Beobachtung in allen Städten ist, sowohl an Zahl als auch an Inwohnern zurückgegangen, mit anderen Worten, die Nachfrage ist eine geringere geworden. Die Prostitution und der illegitime Geschlechtsverkehr sucht andere Wege als das gewöhnliche Bordell, wobei von den allerdings vorhandenen, aber viel selteneren Luxusbordellen abgesehen ist. Aber solche stehen hier nicht in Frage. In Paris und anderen Großstädten ist die Zahl der Bordelle zurückgegangen zugunsten der Prostitution in den Häusern und zugunsten des „Verhältnisses". Auch bei uns in Deutschland ist diese Verschiebung eingetreten. Ob das besser ist, ist eine andere Frage. Auch ist es sehr schwer die Grenze festzustellen ist, ob wir es mit Prostitution oder mit „Verhältnis" zu tun haben. Jedenfalls sind das Dinge, denen mit der Kasernierung — in der Hoffnung, dadurch eine Sanierung herbeizuführen — außerordentlich schwer beizukommen ist. Die Kasernierung oder Bordellierung mag gut sein, solange man hoffen darf, damit die Hauptmasse der Prostitution zu fassen. Das aber ist allbekannter Weise nicht der Fall, und so ist es nur eine Fiktion, wenn man glaubt, durch diese fatalen Institute etwas wesentliches gewonnen zu haben.

Weiter kommt hinzu, daß die Bordelle gerade in bezug auf die Syphilis allerdings die weniger ansteckende Wirkung haben, aber aus dem einfachen Grunde, weil hier in der Regel etwas ältere Leute die Inwohner bilden, die die schwierigen Anfangsstadien bereits schon überwunden haben, wohingegen die freie und jugendlichere Straßenprostitution die Syphilis häufiger zeigt. Im übrigen ist aber der Schutz, den sie gewähren, nicht bloß auf eine immerhin kleine Sphäre beschränkt, sondern der Schutz selber ist ein außerordentlich problematischer, denn schwer erkrankte Dirnen, polizeilich als belastet bekannte Dirnen, verschwinden nicht aus dem Bordell, um etwa einen tugendhaften Lebenswandel zu beginnen, sondern um in der Straßenprostitution unterzutauchen und sich der Kontrolle dort entziehen zu können, so daß, abgesehen von der Schwierigkeit der Gesundheitskontrolle, die jeder Mediziner kennt, die gefährlichsten Subjekte durch die Bordelle selber gar nicht faßbar sind. Deshalb wird man sagen dürfen, daß in den Orten, mit denen wir es hier zu tun haben, in Heidelberg und Freiburg — ich weiß, daß Professor Jacobi in Freiburg anderer Ansicht ist — die Bordelle eine große Erheblichkeit in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht besitzen und deshalb entbehrt werden können.

Diesem problematischen Nutzen der Bordelle steht nun aber ein erheblicher Schaden gegenüber. Denn einmal ist denn doch eine derartige staatliche Konzessionierung eine bedenkliche Sache. Den Inhaber zu konzessionieren und dann zu kontrollieren, gewissermaßen den Prostitutionsbetrieb in Regie zu geben, das scheint ja für den Staat das bequemste. Aber es steht dem gegen-

über die ganz außerordentliche Schädigung, daß eine solche Konzessionierung über die ganze Sache einen Schein von Berechtigung verbreitet. Zudem wirkt das Vorhandensein der Häuser sehr verführend, namentlich wenn die Lage wie hier in Karlsruhe mitten in der Stadt, umgeben von Schulen, in der Nähe der Hochschule, eine herausfordernde ist. Es ist keine Frage, daß die Bordelle namentlich da, wo sie mit einem Wirtschaftsbetrieb verbunden sind, sehr verführerisch wirken. Diejenigen, die es probiert haben, bleiben nicht weiter an diesen ekelhaften Häusern hängen, aber sie lernen doch die Sache kennen, und die bequeme Bereithaltung einer immer auffindbaren Gelegenheit bildet für viele die erste Lockung.

Weiter kommt in Betracht die Gefährlichkeit, die ich schon vorhin kurz erwähnt habe, daß die Bordelle ihre schlimmsten und gefährlichsten Insassen abgeben an die geheime Prostitution, daß sie Sammelstellen aller Perversitäten sind und daß an ihnen der grauenvolle Mädchenhandel hängt.

Weiter kommt hinzu, daß diese Institute doch tatsächlich zu unserem Rechtsbewußtsein und Staatsbewußtsein in einem ganz erheblichen Gegensatz stehen, und es schon eine geradezu zwingende Notwendigkeit sein muß, wenn man derartige Betriebe, derartige von uns übrigens noch zu besteuernde gewinnbringende Betriebe von Staatswegen bewilligen und konzessionieren will.

So wohnt ihnen doch ein außerordentlicher Schaden inne. Und ich möchte vor allem hervorheben: dieser Schaden liegt nicht bloß auf dem Gebiet der rein ideellen Interessen. Es sind nicht bloß die Idealisten und Utopisten, die den Kampf gegen die Bordelle eröffnet haben, sondern wie Sie es in den drei Städten sehen, sind es die materiellen Interessenten. Wenn man mit den Herren, die die materiellen Interessen vertreten, zu sprechen hat, so hört man zunächst nur, daß sie wollen, daß das Bordell wegkommt. Wohin es kommt, ist ihnen gleichgültig. Und erst, wenn man sie darauf aufmerksam macht, daß das schwierig ist, so pflegen sie zu sagen, daß sie überhaupt aufgehoben werden sollen. Ich möchte darauf hinweisen: die Schwierigkeit in Freiburg besteht nicht in dem übermäßigen Idealismus der Freiburger, d. h., daß sie aus rein ethischen Gründen die Bordelle nicht haben wollten, sondern in dem materiellen Interesse. Die Freiburger wollen ihre Häuser nicht entwertet sehen durch eine derartige Nachbarschaft, und die Staatsbahnverwaltung wollte sehr begreiflicherweise auf ihrem Gebiet die betreffenden Häuser zur Belästigung ihrer Beamten nicht mehr weiter dulden. Auch der dortige Kommandeur war entschlossen, die Verlegung an den Exerzierplatz, die meines Wissens auch dort als Ausweg vorgeschlagen wurde, ebenfalls nicht zu dulden. So ist keine Unterkunft vorhanden und nur „aus Wohnungsnot", aus Mangel an Unterkunft ist in Freiburg etwas solches nicht vorhanden. Auch in Karlsruhe sind es in erster Linie die materiellen Interessen, wie ich hervorgehoben habe, und zwar sehr berechtigte Interessen, und ich meine, keiner von uns möchte eine derartige Nachbarschaft bei seiner Wohnung haben. Es ist sehr natürlich, daß man das nicht haben will. Hier in Karlsruhe ist gerichtlich nachgewiesen, daß die Häuser um die Karlsruher Bordellstraße herum entwertet sind, und daß die Anwohner überhaupt verschiedenen Nachteilen unterliegen. Die Anwohner schildern — ohne Vorwurf gegen die Polizei, denn die Polizei ist nicht allmächtig und allgegenwärtig — wie unter Gebrüll und Gröhlen die Studenten nachts herbeiziehen, wie bei Rekruteneinberufungen oder Reservistenübungen 50 oder 60 Soldaten herankommen, wie Turnvereine mit fliegenden Fahnen in die Spitalstraße hineinziehen (Heiterkeit), wie die

Schulkinder die Straße, wohlbehütet von der Polizei, aber doch das Geheimnis als Geheimnis durchschauen, und wie die Eltern ihre Kinder behüten müssen. — Polizeiliche Vorschriften, daß die Dirnen sich zurückhalten, werden in dieser Hinsicht wenig helfen. Damit aber sind in der Tat die umliegenden Anwesen entwertet, die Geschäfte behindert und die Jugenderziehung erschwert: Dinge, die, wie ich glaube, einfach unzweifelhaft sind und die man den Nachbarn, den Anwohnern nur zumuten kann, wenn eben die betreffende Straße eine absolut unausweichliche Notwendigkeit ist, was aber doch möglicherweise nicht der Fall ist. Aus alledem ergibt sich, daß auch schon die bloße äußere Unterbringung der Bordelle gegen den Protest der eine Verschlechterung der Gegend fürchtenden Anwohner die größten Schwierigkeiten macht. Ihnen begegnet nur die Beseitigung der Bordelle überhaupt. Es ist doch sehr zu erwägen, ob nicht eine andere Unterbringung der Prostituierten vorzuziehen ist, die Beschränkung auf Häuser ohne Kinder, wie das anderwärts Vorschrift ist.

Die Regierungsäußerungen, die uns vorgelegt worden sind, berufen sich auf statistische Daten, die die Günstigkeit der Kontrollergebnisse bei bordellierten Dirnen gegenüber der Ungünstigkeit bei bloß Aufgegriffenen wesentlich zu ihrer Grundlage haben. Hier wäre nun natürlich lediglich ein fachmännisches Urteil am Platze, und die Geheimnisse der Statistik, die wesentlich in einer außerordentlichen Geschmeidigkeit bestehen, sind für den Nichtfachmann nicht durchsichtig. Immerhin möchte ich zu bedenken geben, daß bei der Zufälligkeit der Aufgreifung die Resultate an Aufgegriffenen meines Erachtens beweisende Kraft nicht haben. Als Beispiel möchte ich den Fall anführen, daß bei Gelegenheit des großen Kreisturnfestes in Heidelberg mit dem Zuzug der Turner ein außerordentlicher Zuzug von Prostituierten zu erwarten war. Die Hautklinik war überfüllt. Der Leiter der Hautklinik teilte mit, er hätte keinen Platz frei. Die Folge davon war, daß keine Subjekte vorhanden waren, die der Polizei einen Anlaß zur Aufgreifung gegeben hätten. Sie sehen daraus, von welchen Zufälligkeiten die Sache abhängt.

Wichtig ist freilich der Hinweis, daß die Bordelle in dem Jahre, wo sie in Heidelberg beseitigt waren, zu Unzuträglichkeiten geführt haben. Aber die Unzuträglichkeiten bestanden doch darin, daß nunmehr die Polizei gar nichts mehr getan, vielmehr nur auf der Straße kontrolliert hat und jeden Empfang in der Wohnung verboten hat. Ja in Freiburg fiel sogar aus mir unbekannten Gründen auch die Untersuchung ganz weg; es soll kein Lokal hierfür auffindbar gewesen sein. Die Folge war natürlich, daß das Bordell in den Anlagen sich etablierte vor aller Öffentlichkeit, und daß man mit seiner Frau von 10 Uhr ab überhaupt nicht mehr in den allgemeinen Anlagen und auf dem Bismarckplatz spazierengehen konnte. Das war ein unhaltbarer Zustand, aber die Kommission ist der Meinung, daß das nicht eine Folge der Beseitigung der Bordelle sein muß, sondern daß die Sache auch anders gemacht werden kann. Daß sie anders gemacht werden kann, das scheint der Vorgang der verschiedenen Orte zu beweisen, wo die Bordelle tatsächlich aufgehoben worden sind. In Colmar und Mülhausen sind die Bordelle tatsächlich aufgehoben worden und die Untersuchungen an den Soldaten, die regelmäßig vorgenommen werden, haben in diesem Fall geradezu einen Rückgang der Geschlechtskrankheiten ergeben und nicht etwa einen Fortschritt. Es muß also wohl möglich sein.

Die Kommission hält es nicht für ihre Aufgabe, der Hohen Staatsregierung Vorschläge zu machen, was geschehen kann, wenn auf die betreffenden Bordelle, um

die es sich hier handelt, verzichtet wird. Sie ist aber der Meinung, bei der doch nur relativen Bedeutung, die diese Anstalten haben, und bei den großen Mängeln und Schäden, die sich daran knüpfen und die nicht aufhören werden und zu immer neuen Petitionen führen werden, daß demgegenüber wir uns auf den Standpunkt zu stellen haben, in dem konkreten bestimmten Punkt der Nichtgestattung der Bordelle in den genannten petitionierenden Städten, die Petitionen zu unterstützen und empfehlend zu überweisen. Wir glauben das trotz der unverkennbar großen Schwierigkeiten, die diese Beseitigung mit sich bringt, der öffentlichen Meinung und dem sich allgemein wandelnden Urteil über diese Institutionen schuldig zu sein. Dabei sind wir, was ich ausdrücklich hinzufügen will, allerdings nicht einig gewesen, sondern nur die Majorität hat sich auf diesen Beschluß geeinigt. Weiterhin verkennen wir dabei nicht, daß die durch den Wegfall der Bordelle entstehende sehr schwierige Lage Maßregeln erfordert, wo die Petitionskommission nicht imstande ist, das Nötige vorzuschlagen. Wir sind aber der Meinung, es müßte der Polizeiverwaltung möglich sein, auch ohne diese Institution die Ordnung soweit aufrecht zu erhalten, als es gegenüber dieser übermächtigen Sache überhaupt möglich ist. Wir vertrauen der Sachkunde der Regierung und der weiteren Entwicklung des großen Problems, daß sich andere weniger bedenkliche und zugleich wirksamere Hilfsmittel finden lassen.

Prälat **Schmitthenner**: Ich möchte zunächst dem Herrn Berichterstatter aufrichtigen Dank dafür aussprechen, daß er so klar und so scharf den Kernpunkt der Petition herausgehoben hat und daß er damit dem sittlichen und religiösen Empfinden in unserem Volke einen deutlichen Ausdruck gab. Es ist gewiß eine große Freude, für Unzählige draußen, die auf diese Verhandlungen warten, daß in diesem Hohen Hause einmal ein so heller Ton angeschlagen worden ist, gerade in der Frage, die einen unsagbar großen Schaden in unserem Volksleben berührt.

Es ist herausgehoben worden, daß es sich hier nur um die Beseitigung der eigentlichen Bordelle handelt. Ein bedeutsames Urteil über die Gefahr dieser Häuser, das zugleich unserm Empfinden über die Unbegreiflichkeit des bestehenden Zustandes Ausdruck gibt, hat ein Jurist, der Justizrat Dr. Schaarschmidt in Bautzen am 15. April vorigen Jahres bei einer Verhandlung über diese Frage gefällt. Ich lese nur die wenigen Sätze:

„Sobald den Bordellen die Berechtigung zuerkannt wird, wird die versteckte und verschämte Prostitution dreist. Die Dirne, die monatlich 25—30 M. Arzthonorar für die Untersuchung abführen muß, Gewerbeschein und Gebühren bezahlt, wird nicht bescheidener im öffentlichen Auftreten.“

„Der Bordellhalter sucht sich Gönner zu verschaffen und gefährdet dadurch Polizeiorgane und andere Beamte.“

„Der Bordellwirt braucht fortgesetzt Gönnerschaft; denn die Duldung der Bordelle bleibt ungesetzlich. Die Polizei duldet, das Publikum erstattet Anzeige, das Gericht straft, — widerwärtiger Zustand!“

Diese Empfindung haben wir doch alle, es ist etwas ungeheuerliches, daß hier der Staat gleichsam eine Sache in Szene setzt oder wenigstens duldet, die er nach seinem Gesetzbuch wieder bestrafen muß.

Ich möchte nun den Ausführungen des Herrn Referenten noch einige Bemerkungen hinzufügen, einzelne Daten und Zahlen angeben, um das zu unterstreichen, was er vorhin ausgeführt hat.

Es ist zunächst von dem Herrn Berichterstatter und

von der Petition darauf hingewiesen worden, daß man für die Bordelle ganz besonders das eine ins Feld führt, es würde durch sie eine weit größere Sicherheit für die Gesundheit der mit der Prostitution verkehrenden Männer gewährleistet. Der viel genannte Professor Dühring aus Kiel bestreitet das entschieden. Er sagt, es ist nicht wahr, daß in den Bordellen die Gesundheit weniger gefährdet wird. Wenn z. B. bei zwei Untersuchungen wöchentlich am Sonnabend vormittag ein Bordelmädchen für gesund erklärt ist, so kann am gleichen Tag wieder eine Ansteckung erfolgen und bis zum Mittwoch früh hat die Prostituierte Gelegenheit genug, die Krankheit weiter zu geben. Ich gehe dabei gar nicht näher darauf ein, daß die gesteigerte Häufigkeit des geschlechtlichen Verkehrs sowohl die Gefahr für die Prostituierte wie für die mit ihr verkehrenden Männer erhöht. — Wenn — wie es Tatsache ist — eine Bordellprostituierte 10 Männer und mehr in 24 Stunden empfängt, wenn es in den niedrigsten Bordellen bis zu 30 Besuchen in 24 Stunden kommt, so ist die erhöhte Gefahr im Nehmen und Geben der Ansteckung von vornherein klar. In der freien Prostitution wird keinesfalls eine derartige Zahl von Besuchen von einer Prostituierten empfangen.

Was nun den Punkt betrifft, den man auch für die Bordelle ins Feld führt, daß nämlich mit dem Augenblick der Aufhebung der Bordelle die Krankheitsziffer in die Höhe schnelle — so mag dies ja vorübergehend der Fall sein — aber lassen Sie mich die Zahlen von Mülhausen anführen, auf die der Herr Berichterstatter vorhin ohne nähere Angabe hingewiesen hat. Es liegt mir ein Bericht des Garnison-Lazaretts Mülhausen an das dortige Garnisonkommando vom 27. Juni 1908 vor. Darin heißt es: In Mülhausen sind nach Angabe der Kaiserlichen Kreisdirektion die öffentlichen Häuser im Jahre 1895 geschlossen worden. In den 10 Jahren von 1886 bis 1895 hatte die Garnison Mülhausen eine durchschnittliche Jahresstärke von 3514 Mann. Die Durchschnittszahl der Geschlechtserkrankungen betrug in diesen 10 Jahren 100,9 pro Jahr, das sind 28,7 von Tausend. Im Jahre 1895 sind die Bordelle dort geschlossen worden, und nun stellen sich die Zahlen folgendermaßen: in den Jahren 1896 bis 1905 waren durchschnittlich 4286 Mann, also etwas über 700 Mann mehr in der Garnison als vor 1896. Es sind aber nur noch 85,7 Erkrankungen im Jahre festgestellt gegen vorher 100,9, obgleich die Garnison starker geworden ist. Es waren also nur 19,9 auf 1000 Mann. Im Jahre 1906 waren 4075 Mann in der Garnison und nur noch 54 durchschnittliche Erkrankungen, das macht 13,3 auf 1000 Mann. Im Jahre 1907 sind bei 4099 Mann Garnisonstärke nur noch 47 durchschnittliche Jahreserkrankungen festgestellt, das sind 11 auf 1000 Mann. Also: Bei 3500 Mann 100 Erkrankungen durchschnittlich vor Aufhebung der öffentlichen Häuser. Nach der Aufhebung in den weiteren 10 Jahren nur noch 85,7 Erkrankungen bei einer Garnisonstärke von 4286 Mann. Im Jahre 1906 bei 4075 Mann nur 54 Erkrankungen und im folgenden Jahre nur noch 47 Erkrankungen bei einer Garnisonstärke von 4099 Mann, das ist doch ein ganz bedeutsamer Rückgang in der Erkrankungsziffer, der uns wahrlich genug sagt.

Ich möchte noch auf einen anderen Punkt kommen: Der Herr Berichterstatter hat auch von dem Häuserwucher geredet, der da getrieben wird. Er hat ein Beispiel aus Karlsruhe angeführt; ich möchte dies noch mit Beispielen aus anderen Orten belegen: In Leipzig wurde ein solches Bordellhaus, das zu 45 000 M. taxiert war, für 160 000 M. verkauft. Der Besitz eines solchen Hauses ist freilich sehr einträglich. In einem Hause an der böhmischen Grenze, in dem 20 Kronen für den

Besuch gefordert werden, betrug die Einnahme an guten Tagen 1500—2000 M.! Von dem Herrn Regierungsvertreter wurde in der Kommission gesagt, daß eine der hiesigen Prostituierten 2000 M. auf die Sparkasse gelegt habe in dem betreffenden Jahr, trotzdem sie 12 M. Tagespension an den Bordellinhaber oder die Inhaberin bezahlen mußte, also 4380 M. im Jahre Pension nur für Wohnung und Verpflegung ohne alle die Summen, die sie für Kleidung und sonstige Bedürfnisse brauchte. Das ist doch eine ungeheure Ausbeutung dieser Mädchen durch die Bordellwirte.

Wenn gesagt worden ist, daß der Mädchenhandel ganz besonders durch die Bordelle gefördert, ja eigentlich durch sie allein möglich wird, so kann ich da nur hinzufügen, daß nach einer mir vorliegenden Statistik die Insassen der Bordelle in Deutschland durchschnittlich $^1/_3$ bis $^2/_3$ Ausländerinnen sind. Durch eine Verfügung des preußischen Ministeriums des Innern sind im vergangenen Jahre die Ausländerinnen aus den Bordellen ausgewiesen worden; dabei stellten sich diese Zahlen heraus. Deutschland ist für den Mädchenhandel mehr nur Durchgangsstation von Böhmen her nach Holland oder England. Trotzdem wurden in den letzten Jahren in Deutschland 32 deutsche Mädchenhändler gerichtlich bestraft. Sehr viel schwerer zu fassen ist in Deutschland der Austausch der Mädchen zwischen den einzelnen Bordellen.

Einen Punkt möchte ich schließlich noch herausheben, um die Gefahr der Bordelle zu beleuchten. Er ist in der Petition wohl berührt; aber ich kann Näheres darüber angeben. Es sind die Bordelle in dem Bericht die Brutstätten der Perversitäten genannt. Zwar liegen mir darüber nicht direkte Beweise vor — wer will die geben — aber Berichte von Rettungsanstalten, die Prostituierte wieder zu einem sittlichen Leben zurückzuführen versuchen und die nun erzählen, was diese Mädchen aus den Bordellen bringen. Sie sagen übereinstimmend, daß in den Bordellen in einer überaus großen Häufigkeit perverse Unsittlichkeit getrieben wird und unglaubliche Dinge von ihnen verlangt werden. Gerade die Dirne, die die 2000 M. Ersparnisse gemacht hat, hat diesen großen Verdienst auch dadurch gehabt, daß sie sich zu Perversitäten hergab. Wie kommen wir nun zur Kenntnis dieser Perversitäten? Diejenigen, die diese Dinge treiben, werden das nicht selber sagen. Ein Bordellprozeß in Nürnberg hat hierüber sehr interessante Aufschlüsse gegeben. Im Jahre 1908 war in einem seit langer Zeit geduldeten Bordell die Polizei darauf gekommen, daß die Bordellinhaberin Albums hatte, die sie hier den Besuchern zeigte. Es waren die scheußlichsten Bilder, die man sich denken konnte. Hier konnte und mußte die Polizei eingreifen und es geschah zur großen Verwunderung dieser Bordellinhaberin, daß sie wegen des Besitzes dieser Bilder bestraft wurde, während sie jahrelang das, was die Bilder zeigten, in ihrem Bordell hat ausführen lassen, ungestraft. Der hochverdiente, viel geschmähte und verspottete Sekretär der deutschen Sittlichkeitsvereine Lizentiat Bohn in Plötzensee hat mir einiges Material darüber zur Verfügung gestellt. Es sind Bilder, die ich hier auf den Tisch des Hauses lege, für jeden, der sie ansehen will. Es sind sogenannte „Pariser Landschaften". Noch vor wenigen Jahren sind in dem kleinen Berliner Witzblatt, einem der allergefährlichsten und gemeinsten Erzeugnis der schlechten Literatur solche „Pariser Landschaften" öffentlich angeboten worden — jetzt sind solche Annoncen nicht mehr geduldet — Gymnasiasten und Mittelschüler haben diese Witzblätter in die Hand bekommen und diese Ansichten bestellt. Auch in einem Lehrerseminar kamen wir darauf, daß den Schülern im Buchladen dieses Witzblatt angeboten und verkauft worden war, und nur dem energischen

Eintreten des dortigen Direktors ist es gelungen, die Sache zu unterdrücken. Wenn wir daran denken, es könnten unsere Söhne derartige Bilder in die Hand bekommen, wie sie in den Bordellalbums ausgestellt sind, so brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn sie moralisch zugrunde gehen. Diese Bilder bringen lauter Einzeldarstellungen perverser unsittlicher Handlungen. Ich habe hier einen Prospekt, der 624 derartiger Einzelbilder anbietet. Es gibt in Europa etwa hundert Geschäfte, die solche Bilder herstellen lassen und die diese Programme verkaufen. Im letzten Jahre sind wieder aus Barcelona 10 000 solcher Kataloge nach Deutschland und Österreich geschickt worden. Ich bitte Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, sehen Sie sich nachher einmal ein solches Bild an, und dann wissen Sie, was in einem Teil der Bordelle vorgeht. Wer das bedenkt, was die Bordelle gerade auch in dieser Hinsicht an Schaden stiften können, der muß doch bereit sein, dem Antrag der Petitionskommission zuzustimmen.

Ich möchte damit schließen, und Sie nur noch einmal herzlich und dringend bitten: Stimmen Sie dem Antrag der Kommission zu, und Sie werden sich den Dank Ungezählter in unserem Volke erwerben.

Oberbürgermeister Dr. **Wilckens**: Nach dem ganzen Verlauf, den die Behandlung der Sache seither genommen hat, könnte man vielleicht zu der Ansicht kommen, daß auf diesem traurigen, eine der dunkelsten Seiten des menschlichen Lebens und Treibens berührenden Gebiete in der Stadt Heidelberg und in den beiden anderen Städten, aus denen Petitionen an den Landtag gelangt sind, besonders schlimme und unhaltbare Zustände vorhanden seien. Eine derartige Annahme wäre nun aber nach meinem Dafürhalten nicht zutreffend. Die Verhältnisse auf dem in Betracht kommenden Gebiet in Heidelberg, Freiburg und Karlsruhe scheinen mir nicht schlechter und nicht besser zu sein, als diejenigen in den anderen größeren Städten des Landes und — ich darf wohl hinzufügen — auch in den anderen größeren Städten des Reichs. Allerdings bin auch ich der Meinung, daß die Regelung der einschlägigen Verhältnisse überall eine gleich unbefriedigende ist; aber es ist viel leichter, etwas derartiges auszusprechen, als positive Verbesserungsvorschläge zu machen (Zuruf: Sehr richtig!), und ich habe, als ich den von tiefem sittlichem Ernste erfüllten Kommissionsbericht las, den Eindruck gewonnen, daß solche Vorschläge eigentlich auch seitens der Kommission nicht gemacht werden können. Es handelt sich eben hier um ein ungemein schwieriges Problem, von dem mir erst kürzlich ein hervorragender deutscher Arzt gesagt hat, daß er dasselbe im allgemeinen überhaupt nicht für lösbar halte, weil, wie die Erfahrung der Jahrhunderte lehre, die Prostitution eine untrennbare Begleiterscheinung jeder Zivilisation sei, und weil hieran alle Mahnungen zur Enthaltsamkeit und alle Warnungen vor den Gefahren der Prostitution nichts zu ändern vermöchten und seither auch tatsächlich kaum etwas geändert hätten. Im weiteren ist wohl außer Zweifel, daß die Prostitution die Hauptquelle der Geschlechtskrankheiten ist, jener Krankheiten, welche eine furchtbare Geißel für die Menschheit sind und viel mehr Opfer fordern, als gemeinhin angenommen wird. Nun scheint mir ferner festzustehen, daß durch eine regelmäßige sorgfältige ärztliche Untersuchung der Prostituierten eine wesentliche Einschränkung der Geschlechtskrankheiten in ihrer Häufigkeit herbeigeführt werden kann. Ist doch jede Dirne, die alsbald dem sexuellen Verkehr entzogen wird, unschädlich gemacht, während sie, falls sie ihr Gewerbe weitertreiben kann, eine ganze Anzahl von Männern zu infizieren imstande ist. Es ist mir ja freilich bekannt, daß diese ärztliche Untersuchung namentlich dann, wenn sie nicht oft vorgenommen wird, auch keine sichere Garantie

zu bieten vermag. Immerhin scheint mir sie aber besser zu sein, als gar keine, und es scheint mir auch darüber keine Meinungsverschiedenheit obwalten zu können, daß die Prostituierten, insoweit sie kaserniert sind, leichter zur ärztlichen Untersuchung herangezogen werden können, als die frei lebenden oder gar als die vagabondierenden Dirnen. Ich teile daher schon vom Standpunkt der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aus die Meinung vieler, mir persönlich bekannter Ärzte, daß die Kasernierung der Prostitution dem zerstreuten Wohnen der Dirnen in den verschiedenen Stadtteilen oder gar dem Herumziehen derselben auf den Straßen gegenüber immer noch das kleinere Übel ist. Aber auch die allgemeine Moral wie die öffentliche Sicherheit scheinen mir geringeren Gefährdungen ausgesetzt zu sein, wenn die Prostituierten kaserniert sind, als wenn dies nicht der Fall ist. Es ist meines Erachtens geradezu eine Kalamität, wenn die öffentlichen Dirnen sich schließlich in allen Teilen einer Stadt einnisten und ihr Unwesen in dichtbevölkerten Straßen oder in stark bewohnten Häusern treiben, und es bedarf gewiß keiner näheren Ausführung, welch' ernste sittliche Gefahren damit speziell für das heranwachsende Geschlecht einer ganzen Stadt verbunden sein können. Erfahrungsgemäß nimmt aber auch mit der Beseitigung der Kasernierung der Dirnen die Straßenprostitution und das damit in engster Verbindung stehende Zuhältertum in erheblichem Maße zu, und es sind in dieser Beziehung gerade die Erfahrungen, die vor einer Reihe von Jahren in Heidelberg gemacht worden sind und von denen vorhin auch der Herr Berichterstatter gesprochen hat, ganz schlimmer Art gewesen. Die öffentliche Sicherheit hat damals, als bei uns die Bordelle eine Zeitlang aufgehoben waren, in den Straßen unserer Stadt trotz alles polizeilichen Eingreifens geradezu Not gelitten, und es geht die Auffassung der Polizei in Heidelberg nach dem, was mir von zuständiger Stelle mitgeteilt worden ist, entschieden dahin, daß, nachdem nunmehr wieder zwei Bordelle geduldet werden, die Straßenprostitution, die ja namentlich auch in bezug auf die Fortpflanzung und Verbreitung der Geschlechtskrankheiten die größten Gefahren bietet, wesentlich zurückgegangen ist. Ich muß daher, und zwar auch auf Grund der Erfahrungen, die ich Ende der siebenziger und und Anfangs der achtziger Jahre als Polizeiamtmann in Mannheim und in Heidelberg gemacht habe, die Kasernierung der Dirnen immer noch für das geringere Übel ansehen, als das Zerstreutwohnen der Prostituierten in der ganzen Stadt oder gar als das nächtliche Herumziehen der Dirnen auf den Straßen, welch' letzteres noch dadurch gefördert wird, daß die Dirnen eben Einzelwohnungen in der Stadt, in denen sie ihr trauriges Gewerbe ausüben können, vielfach nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten finden, und ich kann Ihnen sagen, daß dies auch die Meinung des Stadtrats in Heidelberg sowie des dortigen Bezirksamts ist.

Natürlich kann auch die Kasernierung der Prostituierten die Straßenprostitution nicht ganz beseitigen. Aber sie scheint mir doch wenigstens zur Minderung dieses Übels beizutragen, und darin liegt immerhin ein nicht gering anzuschlagendes Moment. Daß im übrigen auch mit der Kasernierung der Prostituierten ernste Schäden verbunden sind, kann gewiß nicht verkannt werden. Daß die öffentlichen Häuser leicht zu einer Ausbeutung oder zu einem gewissen Sklaventum der in ihnen wohnenden Mädchen, mitunter auch sogar zu einer Beförderung des scheußlichen Mädchenhandels führen können, kann, wie ich glaube, nicht bestritten werden. Grobe Exzesse in dieser Richtung sollten aber nach meinem Dafürhalten, wenn die Polizei den Betrieb der Bordelle strengstens überwacht, vermieden werden können. Die Polizei wird gewiß im Stande sein, zu verhindern, daß mit dem Betrieb eines Bordells ein Wirtschaftsbetrieb verbunden wird. Sie sollte aber auch imstande sein zu verhindern, daß die öffentlichen

Dirnen in solchen Häusern ihrer persönlichen Freiheit mehr oder weniger verlustig gehen oder daß sie daselbst finanziell geradezu ausgenützt werden. Insoweit es sich um die schärfsten polizeilichen Maßnahmen in dieser Richtung handelt, kann ich denselben nur das Wort reden. Ich habe aber einige Zweifel darüber, ob es ein wirklich fruchtbarer, in der Praxis durchführbarer Gedanke ist, daß die Kommission zwar das Beherbergen der Prostituierten an sich und das Zusammenwohnen derselben nicht für faßbar erklärt, aber unter allen Umständen dann vorgegangen wissen will, wenn ein Dritter als Unternehmer des Bordells auftritt und daraus Gewinn zieht. Ich meine, jeder, der an eine Prostituierte Räume in seinem Haus vermietet, tut dies eben doch auch des Gewinnes halber, und es ist ja auch die Kommission selber der Meinung, daß die Prostituierten nicht zu beseitigen sind und daß sie irgendwo wohnen müssen. Ob daher, wenn die Sache so behandelt wird, wie die Mehrheit der Kommission andeutet, der Effekt nicht vielleicht der wäre, daß es schließlich überhaupt zu einer Beseitigung der Lokalisierung und Kasernierung der Dirnen kommen würde, das scheint mir zum mindesten zweifelhaft zu sein. Käme es aber dazu, so würden die schweren, mit der Prostitution verknüpften gesundheitlichen und sittlichen Gefahren aller Voraussicht nach nicht abnehmen, sondern zunehmen. Für mich steht es deshalb nicht fest, ob der von der Kommission angedeutete Weg in der Praxis zu einem erwünschten Ziele führen wird, und ich bin überhaupt der Meinung, daß man in einer so eminent wichtigen, zugleich aber auch so schwierigen und in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung so ungemein zweifelhaften Frage besser tun würde, dem pflichtmäßigen Ermessen der Großh. Regierung und ihrer Organe einen größeren Spielraum zu lassen, als dies der Antrag vorsieht. (Sehr richtig!)

Ich habe den Eindruck, daß eigentlich auch die Kommission selber vor einem non liquet steht, und wenn das der Fall ist, so wäre es nach meinem persönlichen Empfinden besser gewesen, wenn sie den Antrag eingebracht hätte, es seien die vorliegenden Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, und zwar im Sinne eindringlicher Aufforderung an dieselbe, alles zu tun, was auf diesem Gebiete behufs Besserung der Verhältnisse nach Lage der Sache geschehen kann. Ich würde, wenn ein solcher Antrag Unterstützung im Hohen Hause findet, bereit sein, ihn einzubringen. Eine allmähliche Besserung auf diesem Gebiet kann im übrigen nach meiner Überzeugung nur durch eine Hebung der allgemeinen Volksmoral, sowie des Sittlichkeits-, Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühls der jüngeren Leute beiderlei Geschlechts herbeigeführt werden. Wer auf eine solche Hebung in seinem Kreise nach Kräften hinwirkt, bekämpft nach meiner Ansicht die Prostitution und ihre verderblichen moralischen und gesundheitlichen Begleiterscheinungen und Folgen wirksamer als dies mit Hilfe aller Machtmittel des Staates und speziell der Polizei geschehen kann.

Minister des Innern Freiherr **von und zu Bodman**: Die Frage, um die es sich hier handelt, ist eine außerordentlich schwierige, das ist von allen Rednern anerkannt worden. Die Schwierigkeit liegt darin, daß die Prostitution, die gewerbsmäßige Unzucht, wie verschiedentlich hervorgehoben wurde, so alt ist, wie die Kultur und eine Begleiterscheinung ist jeder Kultur, eine Nachtseite, aber eine Seite, eine Begleiterscheinung. Wir kommen nicht um die Tatsache herum, daß es zahlreiche Männer gibt, welche Beziehung zur Prostitution unterhalten. Aus diesen Beziehungen der Männer zur Prostitution gehen die Geschlechtskrankheiten hervor, und die Geschlechtskrankheiten gefährden nicht nur die Männer, die Beziehungen zur Prostitution unterhalten, sondern sie gefährden auf Jahrzehnte hinaus deren

Familie und deren Nachkommen bis ins so und sovielte Glied, sie gefährden also eine ganze Reihe von unschuldigen Personen. Deshalb muß die Behandlung der Prostitution vor allem aus dem Gesichtspunkt der Verhütung und tunlichsten Einschränkung der Geschlechtskrankheiten ins Auge gefaßt werden.

Da sind wir nun der Ansicht, daß auf eine Überwachung der Prostitution nicht verzichtet werden kann, und dieser Ansicht ist, wenn ich recht verstanden habe, ja auch Ihre Kommission: auf eine Überwachung kann nicht verzichtet werden. Und wenn man eine Überwachung haben will, dann muß man auch eine gewisse Reglementierung haben. Die Reglementierung und die Überwachung haben in der Hauptsache darin zu bestehen, daß jede Weibsperson, der die gewerbsmäßige Unzucht nachgewiesen ist, einer ärztlichen regelmäßigen Kontrolle unterstellt wird. Ich bin nicht der Ansicht, daß man eine Auswahl treffen soll unter diesen Personen und nur eine Anzahl unter Kontrolle stellt und damit gewissermaßen privilegiert, sondern ich bin der Ansicht, daß wenn einer Person die gewerbsmäßige Unzucht nachgewiesen ist, diese auch unter eine sittenpolizeiliche Kontrolle und vor allem unter eine ärztliche Kontrolle zu stellen ist. Ich weiß, daß mehrfach anders gehandelt worden ist seitens der örtlichen Polizeihörden; das Ministerium aber hat diesen Grundsatz wiederholt und neuestens wieder den Bezirksämtern eingeschärft.

Nun erhebt sich die weitere Frage: wenn man diejenigen Personen, welche die gewerbsmäßige Unzucht treiben, unter eine Kontrolle stellt, wie soll es gehalten werden mit der Wohnung? Und da ergeben sich ja verschiedene Wege. Es ergibt sich der Weg, daß man den Dirnen verbietet, Männer in ihren Wohnungen zu empfangen. Das ist von dem Herrn Berichterstatter von Heidelberg mitgeteilt worden, eigentlich im gleichen Satz, in dem er gesagt hat, die Polizeibehörde habe nichts mehr getan, nachdem die öffentlichen Häuser geschlossen waren. Es ergibt sich aber aus dem, was er gesagt hat wegen der Wohnung, daß in der Tat sie die Prostitution unter Kontrolle gestellt hat; sie hat nur den Dirnen verboten, Männer in ihrer Wohnung zu empfangen. Wenn man das tut, so verlegt man die Prostitution bis zu einem gewissen Grade entweder ins Freie, oder man zwingt die Personen, mit den Männern nach Hause zu gehen. Das letztere ist ja das weniger bedenkliche, und wenn die Wohnungsfrage große Schwierigkeiten bietet, dann ist es, glaube ich richtig, daß die Polizeibehörde den Personen den Empfang von Männern in ihren Wohnungen verbietet. Sie muß eben gegen etwaige Ausschreitungen mit Schärfe vorgehen. Dazu bieten ihr die Vorschriften, die für die unter Kontrolle gestellten Personen bestehen, die Möglichkeit; denn diese Vorschriften verbieten unter anderem das nächtliche Umhertreiben. Das nächtliche Umhertreiben dieser Dirnen kann nicht bestraft werden, wenn dieselben nicht unter Kontrolle stehen. Man kann es nur strafen, wenn man gewerbsmäßige Unzucht, also eine Unzucht, die die Quelle eines dauernden Erwerbs bildet, nachweisen kann. Im übrigen, soweit die Dirnen Männer in ihren Wohnungen empfangen, ergeben sich sofort große Schwierigkeiten. Wenn Kinder im Hause sind, wenn sonstige anständige Leute im Hause sind, ist es ein unerträglicher Zustand, daß Männer mit den Dirnen verkehren. Das ist nur da möglich, wo eine höhere Schicht dieser Dirnen besteht, wo es sehr ruhig zugeht, und das haben wir ja auch in einzelnen Städten. Wir haben derartige Einzelwohnungen in einzelnen Städten, und einzelne dieser Wohnungen lassen sich auch erhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Will man aber diese Schwierigkeiten mit dem Wohnen vermeiden und will man die Schwierigkeiten vermeiden, die sich aus der Straßenprostitution ergeben, so bleibt nur übrig, die Lokalisierung, die Kasernierung. Dazu ist man nun z. B. hier gelangt, und dazu ist man in Heidelberg gelangt und war in Freiburg gelangt.

Was zunächst die Zustände hier betrifft, so waren dieselben früher geradezu skandalös. Es waren nicht nur in der kleinen Spitalstraße, sondern auch in den anderen angrenzenden Straßen des sogenannten „Dörfle" die Dirnen in den verschiedensten Häusern verbreitet, sie wohnten da in buntem Gemenge mit kinderreichen Arbeiterfamilien, sie standen des Abends unter der Haustür in wenig bekleidetem Zustand, riefen die Passanten an und trieben da ihre Scherze. Diesem Zustand hat die Polizei ein Ende gemacht, indem sie erstens bestimmt hat, daß die Dirnen nur wohnen dürfen in der kleinen Spitalstraße, zweitens bestimmt hat, daß in einem Hause, wo Dirnen wohnen, keine Kinder sein dürfen. Es darf niemand darin wohnen, als das Ehepaar oder die Frau, welche entweder Besitzerin des Hauses ist oder welche die Aufsicht führt. Es dürfen nur volljährige Personen als Aufwärterinnen verwendet werden; in der Tat werden ältere Personen als Aufwärterinnen verwendet. Die Häuser sind so beschaffen, daß die Dirnen sich nicht am Fenster zeigen können und die Eingänge so, daß sie auch da sich nicht zeigen können. Die Fenster gegen die Straße sind mit Jalousien versehen, die mit einem Schlüssel verschlossen sind. Den Schlüssel hat die Besitzerin des Hauses oder die Wärterin; die Dirnen selber dürfen solche Schlüssel nicht haben. Es ist kein Einblick von der Rückseite möglich in die Häuser; entweder müssen die Jalousien geschlossen gehalten werden, oder es muß durch eine Mauer oder eine Blende gesorgt sein, daß von der Hofseite kein Einblick stattfinden kann. In der Tat bestehen in der kleinen Spitalstraße nach dieser Richtung hin im Vergleich zu früher befriedigende Zustände. Sie mögen am Tage oder nachts durch die kleine Spitalstraße gehen, so werden Sie nichts davon wahrnehmen, daß dort solche Häuser sind. Wenn das Gegenteil behauptet worden ist, so muß ich dem nach den Berichten der Polizei und nach meinen eigenen Wahrnehmungen mit dem größten Mißtrauen begegnen. Ich habe selber früher an der Spitze der hiesigen Polizei gestanden und habe mich wiederholt über diese Zustände verlässigt. Allerdings kommen in jener Gegend Ruhestörungen und Ausschreitungen vor; die stehen aber nicht im Zusammenhang mit den Häusern in der kleinen Spitalstraße, sondern sie stehen im Zusammenhang mit der Art der Bevölkerung und mit den zahlreichen Wirtshäusern, die sich in jener Gegend befinden. Deshalb macht es mir auch gar keinen Eindruck, wenn von der kleinen Spitalstraße gesagt wird, daß sie rings von Schulen umgeben sei. Die Kinder und die Jünglinge brauchen nicht durch die kleine Spitalstraße zu gehen; wenn sie aber hindurchgehen, so nehmen sie gar nichts davon wahr, was in diesen Häusern sich befindet. Es sind früher wiederholt Versuche gemacht worden, diese Häuser an die Peripherie der Stadt zu verlegen, es ist das nicht gelungen.

Was nun Heidelberg betrifft, so befinden sich dort die 2 Häuser nahezu 3 Kilometer von der Stadt entfernt. Sie befinden sich nicht, wie zu meinem Bedauern in dem Bericht gesagt ist, auf dem Truppenübungsplatz, sie befinden sich auch nicht an dem Truppenübungsplatz, sondern sie sind 2—300 Meter davon entfernt, und daß eine Schädigung der Soldaten durch die Anwesenheit dieser Häuser entstehen sollte, das kann ich nicht annehmen. Die Militärbehörde hat sich nicht über

diese Häuser beschwert, und es war doch ihre Sache, das zu tun, wenn sie davon eine Schädigung irgendwie wahrgenommen hätte. Die Soldaten besuchen diese Häuser nicht und lediglich der Anblick dieser Häuser, die auch nach außen hin in jeder Weise verwahrt sind, kann auf die Soldaten schädlich nicht einwirken, wobei in Betracht kommt, daß die Soldaten auch nicht zu den enthaltsamen jungen Männern in geschlechtlicher Beziehung gehören. Ich glaube also, die Schädlichkeiten die von der Lage dieser Häuser befürchtet und behauptet werden, die treffen nicht, jedenfalls nicht in dem Maße zu, wie es behauptet wurde. Soviel ich weiß, ist auch die Zivilklage hier in der ersten Instanz abgewiesen worden, so daß also offenbar auch das Gericht — die Akten sind mir nicht zugänglich gewesen — die behauptete Schädlichkeit nicht als erwiesen angesehen hat.

Es wird nun gegen die Kasernierung in diesen Häusern verschiedenes anderes eingewendet. Es wird gesagt, das stehe in Widerspruch mit dem Gesetz. Das ist ohne weiteres zuzugeben. Es steht im Widerspruch mit dem Gesetz, welches den Kuppler mit Strafe bedroht, der ein derartiges Haus hält, von welchem er erhebliche finanzielle Vorteile bezieht. Aber das Gesetz ist eben in sich selber widerspruchsvoll, das Gesetz verbietet einerseits die Kuppelei, es sagt aber andererseits, daß nur diejenige Person wegen Gewerbsunzucht bestraft wird, welche die Gewerbsunzucht ausübt, ohne einer polizeilichen Kontrolle unterstellt zu sein. Es sieht also die Notwendigkeit einer polizeilichen Kontrolle vor, es findet sich mit der Tatsache der gewerbsmäßigen Unzucht ab, es bedroht aber denjenigen, der den Dirnen Wohnung gibt — und ohne Vorteil wird er ihnen ja die Wohnung nicht geben — mit Strafe. Durch diese eigentümliche Gestaltung unserer Gesetzgebung ist auch die Polizeibehörde in einer außerordentlich schwierigen Lage; aber gewiß ist es ungerechtfertigt, wenn man nun aus der Duldung der Polizeibehörde den Schluß zieht, daß sie sich damit selber einer strafbaren Handlung schuldig mache, wie das in der Petition geschehen ist, wo geradezu gesagt ist, daß die betreffenden Beamten sich selber der Kuppelei schuldig machen.

Es wird ferner gesagt, daß in diesen Häusern die Mädchen ausgebeutet werden. Was aber einer der Herren Redner als Beispiel der Ausbeutung hier vorgetragen hat, das spricht doch, glaube ich, gegen eine Ausbeutung. Er hat den Fall einer Dirne erwähnt, die in einem Jahre 2000 M. auf die Sparkasse gebracht hat. Was seitens der Polizei gegen die Ausbeutung geschehen kann, das ist geschehen. Es besteht die Vorschrift, daß nicht mehr als 12 M. täglich von einem Mädchen genommen werden dürfen für vollkommen freie Station, zu welcher außer Kost und Wohnung noch verschiedene andere Dinge gehören, die ich hier nicht aufzählen will. Es steht den Mädchen auch jederzeit frei, die Häuser zu verlassen; sie haben ja ihren Ausgang und sie haben die Möglichkeit, sich zur Polizei zu begeben und den Schutz der Polizei anzurufen. Es wird auch davon Gebrauch gemacht, es wurde in solchen Fällen davon Gebrauch gemacht, wo durch Zurückhaltung der Kleider und dergleichen ein Druck auf die Mädchen auszuüben versucht wurde, und es wurde von seiten der Polizei in solchen Fällen stets und mit Erfolg eingeschritten. Ich glaube also nicht, daß man bei den Kasernierungen, wie wir sie haben, von einem Skaventum der Mädchen und von einer Ausbeutung der Mädchen sprechen kann. Die Mädchen begeben sich freiwillig in solche Häuser, und das erklärt sich aus der Tatsache, die von vielen Sachverständigen bestätigt wird, daß man es eben bei der großen Mehrzahl dieser armen Geschöpfe mit geistig und moralisch nicht normalen Wesen zu tun hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es ist ferner auf die Perversitäten hingewiesen worden, die in solchen Häusern gepflegt werden sollen, und es wurde auf Bilder Bezug genommen, die in solchen Häusern aufliegen sollen. Das Beispiel, welches angeführt wurde, war nicht aus unserem Lande. Ich habe noch nie etwas davon erfahren — und ich bin doch lange in der Polizei gestanden — ich habe noch nie etwas davon erfahren, daß in den Häusern, die wir in Baden haben, solche Photographieen aufliegen und vorgezeigt werden. Die Photographien sind ja auch ausländischen Ursprungs. Was aber die Perversitäten betrifft, so kommt es eben auf die Art der Männer an, die solche Dinge aufsuchen, und ich glaube, daß diese Perversitäten ebensowohl vorkommen können mit der freien Prostitution als mit der Prostitution, die kaserniert ist.

Die Kasernierung hat den großen Vorzug, daß die Schädlichkeiten und Anstößigkeiten entfernt sind aus dem Milieu, wo sie Anstoß und Ärgernis erregen können. Im übrigen hat die ärztliche Überwachung sowohl bei den kasernierten Dirnen als bei den anderen, unter Kontrolle gestellten Dirnen doch einen großen Vorzug, und die Zweifel, die darüber geäußert worden sind, widerlegen, glaube ich, nicht das, was wir früher der Kommission mitgeteilt haben. Es ist doch ganz klar, daß wenn eine Frauensperson zweimal wöchentlich untersucht wird, die Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit der Ansteckung für die mit ihr verkehrenden Männer eine viel geringere ist, als wenn das nicht der Fall ist. Bei der Straßenprostitution kommt es vor, daß eine Person sich monatelang herumtreibt und täglich auch mit einer großen Anzahl von Männern verkehrt, ohne daß sie jemals einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wird, während sie schwer krank ist. Es sind Einzelheiten darüber in dem Bericht des Bezirksarztes von Heidelberg — abgedruckt im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer vom Jahre 1908 — niedergelegt, die geradezu entsetzenerregend sind. Es ist dort auch festgestellt, daß bei den Untersuchungen, die sich auf sieben Jahre erstreckten, das Verhältnis der Erkrankten folgendes war: unter 100 kasernierten Kontrolldirnen, die untersucht wurden, waren 30 krank, unter 100 kontrollierten Straßendirnen, die untersucht wurden, waren 68 krank, und unter 100 untersuchten Straßendirnen, die nicht unter Kontrolle standen, waren 51 krank. Also es zeigt das, daß die Gefahr doch die bei weitem geringste ist bei den kasernierten Dirnen, daß sie sehr groß ist bei den Dirnen, die, obwohl kontrolliert, der freien Prostitution sich hingeben, und daß sie zwar geringer, aber sehr viel größer als bei den kasernierten Dirnen, ist bei den der freien Prostitution ohne Kontrolle sich hingebenden. Daß da die Verhältnisse günstiger sind, das erklärt sich wohl daraus, daß unter den Aufgegriffenen, die noch nicht unter Kontrolle stehen, sich viele befinden mögen, die den Weg des Lasters erst betreten haben.

Es ist nun gesagt worden, wenn Dirnen, welche kaserniert sind, für krank befunden werden, so verlassen sie das Haus und tauchen unter in dem Strom der Straßenprostitution. Das ist nicht der Fall, sondern wenn Dirnen, die kaserniert sind, untersucht werden und wenn überhaupt bei einer Untersuchung von Dirnen eine Geschlechtskrankheit festgestellt wird, so werden die kranken Dirnen sofort in das Krankenhaus abgeführt und dort so lange zurückgehalten, bis sie geheilt sind. Der Herr Berichterstatter selber hat mitgeteilt, daß nach den Mitteilungen von Sachverständigen in Heidelberg, welche Nachforschungen nach dem Ursprung der Geschlechtskrankheiten angestellt haben, die allerwenigsten Geschlechtskrankheiten sich auf die öffentlichen Häuser zurückführen lassen. Ich glaube, er hat damit selbst ein Zeugnis dafür mitge-

teilt, daß diese Häuser doch einen gewissen Nutzen haben. Es ist aber sowohl von ihm wie von andern Rednern darauf hingewiesen worden, daß diese Häuser doch nur einen sehr kleinen Teil der Prostitution aufnehmen können, und er hat gerade auch aus der Tatsache, daß die Krankheiten in Heidelberg auf andere Personen zurückzuführen seien, geglaubt, den Schluß ziehen zu können, daß die Häuser ihren Zweck nicht erfüllen. Es ist richtig, daß die Straßenprostitution neben der kasernierten Prostitution fortbesteht und daß somit eine große Gefahr fortbesteht neben einer kleineren Gefahr. Denn daß die öffentlichen Häuser auch eine Gefahr darstellen, das ist ja keine Frage. Es ist aber auch richtig, und das hat sich durch die Erfahrungen in Heidelberg und in Freiburg zur Evidenz ergeben, daß die Straßenprostitution und überhaupt die geheime Prostitution eine sehr viel stärkere ist, wenn eine kasernierte Prostitution nicht besteht, und somit die größere Gefahr, die in der Straßenprostitution besteht, eine sehr viel stärkere da, wo keine Kasernierung besteht, als da, wo eine solche besteht. Die Erfahrungen von Mülhausen, die hier mitgeteilt worden sind, geben ja allerdings zu denken. Das ist, wie ich nicht verkenne, ein sehr gewichtiges Argument. Ich glaube aber, es kommt da doch in Betracht, daß eben das Militär, wenn ihm derartige Anstalten nicht zur Verfügung stehen, sich mehr als der Straßenprostitution anderen Möglichkeiten zuwendet, und daß diese Möglichkeiten weniger gefährlich sind, als eine Prostitution, selbst eine kasernierte Prostitution, das ist ja ohne weiteres zuzugeben. Ich glaube, die Erfahrungen in Zürich sprechen nicht für die Beseitigung der Kasernierung.

Ich habe nun seither immer nur von Kasernierung gesprochen und nicht, wie die Herren Redner von Bordell. Ich gebe ohne weiteres zu, daß die Grenze eine fließende ist. Ich möchte aber bestreiten, daß eine Kasernierung, die sich darstellt als eine Dirnenpension, wie das hier bezeichnet worden ist, als Bordell zu qualifizieren sei und daß sie alle die Schattenseiten eines Bordells habe. Wenn in der Tat nichts weiter geschieht, als daß Wohnung, Kost usw. den Mädchen gegeben wird und dafür ein Entgelt erhoben wird, wie es hier und in Heidelberg normiert ist auf höchstens 12 M., so kann man, glaube ich, wenigstens nicht in dem Sinn von einem Gewerbebetrieb sprechen, wie man es kann, wenn andere Dinge, andere Einrichtungen bestehen, wenn also ein Eintrittsgeld erhoben wird oder wenn die Einnahmen der Mädchen in die Kasse des Unternehmers fließen oder wenn ein Wirtschaftsbetrieb stattfindet. Nun wird gesagt, es finde in diesen Häusern ein Wirtschaftsbetrieb statt. Unsere Polizeibehörden bestreiten das, sie untersuchen des öfteren und haben bis jetzt nichts feststellen können, daß ein solcher Wirtschaftsbetrieb stattfindet. Es mag sein, daß auch geistige Getränke da und dort verabfolgt werden; es wird aber, wenn das zur Kenntnis der Behörden gelangt, eingeschritten, vor allem auch durch Schließung eines solchen Hauses. Wir bemühen uns also, den Charakter der Kasernierung aufrecht zu erhalten und sind unsererseits auch entschieden dagegen, daß Bordelle geduldet werden, Bordelle in dem anderen Sinne, wie er hier wiederholt erörtert worden ist. Die Dirnen lediglich auf die Wohnung zu beschränken, das hat seine großen Schwierigkeiten. Gerade da, wo, wie es ja erwünscht ist, die Häuser weit abliegen von der Stadt, wie es in Heidelberg der Fall ist, würde es, glaube ich, recht schwierig sein, das Bremer System durchzuführen, das darin besteht, daß die Mädchen ihre eigene Haushaltung haben, sich selber kochen und also nichts als die Wohnung von dem Besitzer des Hauses bekommen. Das hängt aber auch mit dem ganzen Häuserwesen in Bremen zusammen,

den kleinen Häusern, die man dort hat zum Alleinbewohnen.

Es ist wiederholt hervorgehoben worden, daß diese Kasernierung eine Verführungsgelegenheit bilde für junge Leute. Es ist auch in der Petition gesagt, daß wo solche Häuser bestehen, die jungen Leute vom Alkohol getrieben in diese Häuser gehen; 90 von 100 dieser jungen Leute würden ruhig nach Hause gehen, wenn solche Häuser nicht bestünden. Ich bin der Meinung, daß die Verführung, die in der Staßenprostitution für die jungen Leute liegt, eine viel größere und gefährlichere ist, als die Verführung, die in der Kasernierung liegt. Wenn die jungen Leute in diese Häuser gehen, so ist die Gefahr, der sie dort ausgesetzt sind — ich spreche nicht von der sittlichen, sondern von der gesundheitlichen Gefahr — eine geringere, als wenn sie der Straßenprostitution in die Hände fallen, und je stärker die Straßenprostitution sich breit macht, desto näher liegt die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, daß die von ihren Gelagen nach Hause gehenden jungen Leute den Dirnen in die Hände fallen. Ich glaube also, auch nach der Richtung hin verdient die Kasernierung den Vorzug. Ich muß übrigens entschieden bestreiten, daß die Polizeibehörde in Heidelberg oder Freiburg nach Schließung der Häuser nichts getan hätte. In Freiburg sind in dem Jahre nach Schließung der Dirnenhäuser 121 Straßendirnen aufgegriffen worden, die doppelte Zahl gegenüber dem Vorjahr. In Heidelberg sind in dem Jahr, als die Dirnenhäuser geschlossen waren, 72 Dirnen aufgegriffen worden; auch hat man dort, wie ja schon gesagt wurde, die Dirnen unter Kontrolle gestellt, ihnen aber den Empfang von Männerbesuchen verboten. In Freiburg ist allerdings die regelmäßige ärztliche Untersuchung der Dirnen eingestellt worden, sehr zu meinem Bedauern; es ist nicht gelungen, trotz unserer wiederholten Bemühungen, ein Lokal für diese Dirnenuntersuchungen zu finden.

Ich glaube nach dem, was ich hier gesagt habe, den Standpunkt der Regierung dahin präzisieren zu dürfen, daß wir nach wie vor der Ansicht sind, es sei die Kasernierung der Prostitution eines der Mittel zur Bekämpfung und nicht zur Förderung der Prostitution und daß wir deshalb nicht glauben, auf diese Kasernierung verzichten zu sollen. Im übrigen werden wir auch aus der heutigen Verhandlung erneut Veranlassung nehmen, den Schäden nachzugehen, die hier mitgeteilt oder behauptet worden sind. Wir werden auch erneuten Anlaß zur Prüfung der ganzen Frage haben bei den bevorstehenden Beratungen des Strafgesetzbuches und bei den daran sich anschließenden Ausführungsbestimmungen speziell für die Vorschriften zur Bekämpfung der Prostitution. Der Vorentwurf des deutschen Strafgesetzbuches sucht ja den Widerspruch zu beseitigen, der jetzt in unserer Gesetzgebung besteht. Er erklärt das Vermieten von Wohnungen an Dirnen für straflos, wenn es erfolgt, ohne daß ein unverhältnismäßiger Vorteil daraus gezogen wird, und er erklärt nicht mehr die gewerbsmäßige Unzucht für strafbar, wenn sie, ohne daß die Person einer polizeilichen Kontrolle untersteht, ausgeübt wird, sondern er sagt, daß diejenigen weiblichen Personen strafbar sind, welche Gewerbsunzucht ausüben und dabei die polizeilichen Vorschriften übertreten. Er setzt also voraus, was ich am Eingang meines Vortrags gesagt habe, daß alle Personen, die der Gewerbsunzucht überwiesen sind, unter eine sittenpolizeiliche Kontrolle gestellt werden. In der Begründung zu diesem Strafgesetzbuch ist ausdrücklich hervorgehoben, daß der Polizeibehörde freie Hand gelassen werden soll in den Maßnahmen zur Bekämpfung der Prostitution, und daß insbesondere auch die Lokalisierung

der Prostitution ermöglicht werden soll. Im übrigen sollen die Vorschriften über die Bekämpfung der Prostitution einheitlich durch den Bundesrat getroffen werden. Da wird also die Gelegenheit sein, die ganze Materie mit aller Gründlichkeit nochmals zu prüfen. Die Materie ist auch vom Reichsgesundheitsrat einer Prüfung unterzogen worden. Dort waren auch die Meinungen außerordentlich geteilt; man hat sich gegen die Bordelle ausgesprochen, hat sich aber in der Mehrzahl für die Lokalisierung und Kasernierung erklärt.

Ich schließe mit der Versicherung, daß auch das Ministerium der Frage seine ganze Aufmerksamkeit zuwendet, und indem ich mich dem anschließe, was Herr Oberbürgermeister Wilckens gesagt hat, daß die Bekämpfung der Prostitution eben nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen und nicht vorweg durch polizeiliche Maßnahmen geschehen soll, sondern daß es eine ganze Reihe von anderen Gebieten sind, welche ausgebaut und gepflegt werden müssen, wenn wir diesem Übel beikommen und es tunlichst mindern wollen.

Der **Durchlauchtigste Präsident** gibt bekannt, daß ein Antrag eingelaufen ist, unterschrieben von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wilckens und acht anderen Herren, welcher lautet: Die Unterzeichneten beantragen, das Hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Oberbürgermeister Dr. **Winterer**: Ich habe auf die Ausführungen des Herrn Ministers gewartet und meine Stellungnahme zur vorliegenden Petition von denselben abhängig gemacht, und nach dem, was ich jetzt gehört habe, kann ich nur sagen, daß ich sie nicht nur mit großem Interesse verfolgt habe, sondern daß ich von denselben auch in hohem Grade befriedigt bin. Wer vernahm, wie der Herr Minister in dieser warmherzigen Weise das Unglück geschildert hat, welches durch die gesundheitlichen Schädigungen infolge der erwähnten gefährlichen Krankheit so häufig in ganze Familien oft auf Generationen hineingetragen wird, der wird nicht bezweifeln, daß der Herr Minister alles tut, ja, daß er eine Ehre darein setzt, alles zu tun und ins Leben einzuführen, was zur Milderung dieses Mißstandes geeignet zu sein scheint. Gewiß hat bei manchem von uns bei diesen Schilderungen eine Saite mitgeklungen in Erinnerung an einen trefflichen Bekannten oder Freund, der in einer einzigen unbedachten Stunde sein Lebensglück, seine Lebensfreude eingebüßt hat und ins Unglück für sein ganzes Leben hineingeraten ist! Nun, der Herr Minister hat, wie insbesondere auch aus seiner Schlußerklärung hervorgeht, den festen Vorsatz, auf diesem Gebiete nicht zu rasten und unter Benützung aller Erfahrungen, die die Wissenschaft wie die Erfahrung der Praxis uns nahelegen, nach Möglichkeit abzuhelfen, soweit es in der Macht des Ministeriums liegt. Er beherrscht nach dem Vorgetragenen nicht nur theoretisch das ganze Gebiet, sondern er hat uns auch Andeutungen gegeben, in welcher Weise er auf demselben mit den ihm untergebenen Behörden mit praktischen Maßregeln vorzugehen entschlossen ist. Es ist ein System der Vorsicht, ein innerlich vollständig konsequentes System, das er uns entwickelt hat, und ich kann demselben vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege — und nur von diesem spreche ich — im großen ganzen nur meine Zustimmung erteilen. Vielleicht ist das Ministerium nur in einem einzigen Falle von diesem System der Vorsicht abgegangen, und wenn ich den Herrn Minister recht verstehe, hat er selbst eingesehen, daß er eben in diesem Falle einen falschen, jedenfalls einen zu kurz und schroff bemessenen Weg eingeschlagen hat, ich meine den Fall von Freiburg. Soviel ich weiß,

sind dort eines Tages — ich nehme an, auf direkten Befehl des Ministeriums, denn ich kann kaum glauben, daß die Lokalbehörde sich zu einem derartigen Vorgehen von sich aus ohne weiteres entschlossen hat — alle jene sogenannten Häuser geräumt und geschlossen worden, — aber ohne vorher sich zu vergewissern, was jetzt geschehen und kommen soll, — und die Folgen sind auch in der Tat nicht ausgeblieben: Wir haben, wie heute schon erwähnt worden ist, bald nachher die Klagen von den Kliniken, von den Ärzten, von der Universität und sonsther zu vernehmen bekommen; wir haben in Schrift und Wort geschildert bekommen, welche Mißstände infolge davon herbeigeführt worden sind. Ich will mich darüber an dieser Stelle des näheren nicht äußern; aber man hat ohne Zweifel eingesehen, daß die Mißstände größer sind, wie die erwarteten Vorteile, und man hat versucht, den gerissenen Faden wieder zu knüpfen. (Der I. Vizepräsident, **Wirkl. Geheimerat** Dr. **Bürklin**, übernimmt den Vorsitz.) Aber da hat sich nun überraschend gezeigt, wie schwierig das ist und — was vielleicht auch der Herr Berichterstatter nicht übersehen sollte —, daß es unendlich schwer ist, lediglich auf Grund von theoretischen, wenn auch noch so gut gemeinten Verbesserungsvorschlägen auf diesem Gebiete vorzugehen! Wo man auch hingekommen ist und wo jetzt die Polizei und ihre Organe versucht hat, diese Häuser oder Teile der früheren Einrichtungen unterzubringen, ist man auf eine vollständige Ablehnung gestoßen. Man hat wenig erreicht, aber die ganze Stadt in Aufregung versetzt! Es hat sich gezeigt, daß wenn man nachdem das Herkommen, das Jahrzehnte lang sich gebildet hatte, nun mit Hilfe der Polizei wieder zurückgeführt werden soll, jeweils und zwar begreiflicherweise die ganze Umgebung revolutioniert wird. Es ist jetzt außerordentlich schwierig, zu helfen, — ich will auf Details nicht eingehen — nur glaube ich sagen zu können, daß man dem Ministerium nach Kräften bestehen wird, wenn geordnete Zustände auf diesem Gebiete herbeigeführt werden sollen. Der Weg, einfach per Ukas Bestehendes zu kassieren und zu sagen, jetzt wird auf diese oder jene Anregung hin auf die andere Seite gefahren, ist, wie sich gezeigt hat, nicht gangbar.

Wenn ich mich nun, an der Hand dieser Ausführung frage, wie stellt sich allem dem gegenüber unsere Kommission? so scheint mir, daß sie bei aller Anerkennung der hohen edeln und schönen Grundsätze, welche sie entwickelt, mit diesem System der Vorsicht etwas in Kollision gekommen zu sein. Sie hat doch, wenn wir den Berichterstatter heute recht gehört und seinen trefflichen Bericht recht verstanden haben, selbst die Ansicht zu vertreten, daß die Frage, um die es sich handelt, jedenfalls nicht ein klar abgeschlossenes Gebiet betrifft, daß hier die Meinungen und Erfahrungen sich schroff gegenüberstehen — kurz, daß alles noch im Fluß ist. Trotzdem hat sie nicht, wie man erwartet, mit dem dehnbaren Antrag geschlossen: Folglich überweisen wir die Sache der Regierung „zur Kenntnisnahme", — wie es in ähnlichen ungeklärten Fällen auch sonst zu geschehen pflegt — sondern sie beantragt eine bindende Festlegung und Empfehlung. Hier ist — so habe ich das Gefühl gehabt — der Kommission ein Fehler der Konklusion unterlaufen. Der Schluß, den man nicht erwartet hat, ist: folglich befehlen wir gleichsam, daß das und das nicht mehr geschieht. Ein derartiger Antrag aber: empfehlend in dem Sinne zu überweisen, daß unter keinen Umständen mehr diese oder jene Maßregel ergriffen, und zwar auch im Sinne der Kasernierung nicht weiter geduldet werden solle, dieser Antrag und Schluß ist ein zu schroffer und ich glaube, aus der ganzen Verhandlung, aus dem ganzen Gedankengang der Kommission selbst heraus hätte der Schluß gezogen

werden sollen: folglich überweisen wir diese Frage zur ferneren Beobachtung und die ganze Angelegenheit zur möglichst guten weiteren Verfolgung an die Regierung. Ich habe aus diesem Grund den Antrag mitunterschrieben und ich hoffe, daß das Hohe Haus den Antrag, „zur Kenntnisnahme" zu überweisen, der der Sachlage allein entspricht, genehmigen werde.

Prälat **Schmitthenner**: Der Herr Berichterstatter wird ja zwar noch Gelegenheit haben, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, zu antworten — aber wenn ich nun schweigen würde, so würde es aussehen, als ob ich mich mit meinen Ausführungen für geschlagen erachtete, und das möchte ich absolut nicht zugeben. Ich verkenne durchaus nicht, daß die Ausführungen Sr. Exzellenz des Herrn Ministers außerordentlich eindrucksvoll gewesen sind und zwar ganz besonders dadurch, weil ein so warmer Ton, der Ton der Sorge um diese Not unseres Volkes hindurchklang. Ich bekenne es darum gerne, daß ich das volle Vertrauen habe, daß die ernsten Erwägungen unserer Regierung dahin gehen werden, alles zu tun, was nach ihrem Ermessen möglich ist, um diesen Schaden zu beseitigen. Ich sehe mich aber doch genötigt, auf die Verschiedenheit unserer Anschauungen noch einmal hinzuweisen. Es steht hier einerseits die Anschauung der Regierung, die vertreten und unterstützt ist durch die Anschauungen, wie wir sie nun von Vertretern der Städte gehört haben, und andererseits die Anschauung des Herrn Berichterstatters und die meine (wir haben ja bis jetzt allein für die empfehlende Überweisung gesprochen). Wir betrachten uns als die Stimme eines großen Teils unserer Bevölkerung, der eben auch seine Überzeugung in diesen Dingen hat und der mit der Regierungsanschauung absolut nicht übereinstimmen kann. Ich will bei der vorgerückten Zeit nicht mehr auf alle einzelnen Punkte eingehen, die ich mir notiert habe, sondern nur weniges herausheben.

Die Regierung sagt von ihrem Standpunkt aus, die Soldaten sind absolut nicht gestört dadurch, daß da ein paar hundert Meter vom Exerzierplatz in Heidelberg diese Häuser stehen. Aber da stehen wir nun mit unserer anderen Auffassung, und wir haben Tausende und Abertausende im Lande hinter uns, die sagen, wir sehen darin ein Ärgernis. Freilich, die Soldaten sind gewiß nicht die enthaltsamen Leute, und sie werden sich die Befriedigung ihrer Begierde schon zu verschaffen wissen. Aber denken wir doch nur daran, was das in ihnen für Gedanken wecken und was das für Reden unter den Einzelnen hervorrufen muß, wenn sie täglich bei ihrem Frontmarsch auf das Haus zumarschieren. Also ich kann nicht darüber hinwegkommen, daß diese Neuregelung in Heidelberg schweren Anstoß erregt. Ferner: der Herr Minister hat zugegeben, daß eine Unklarheit in dem bestehenden Zustand liegt, aber er hat sie aufzuklären gesucht. Wir Laien können es einfach nicht verstehen, daß ein solcher Widerspruch bestehen darf, wie er hier zwischen Duldung der Bordelle und der Bestrafung der Kuppelei tatsächlich vorhanden ist.

Ich habe von der Ausbeutung der Mädchen geredet. Wenn ich gesagt habe, daß eine Kasernierte 2000 Mk. im Jahre erspart hat, so sprach das für die Perversitäten, die da gepflogen und teuer bezahlt werden; aber Ausbeutung ist es doch, wenn ein solches Mädchen für ihren wahrscheinlich nicht sehr glänzenden Unterhalt 12 Mk. pro Tag bezahlen muß, für die ich an der Reviera prachtvoll in einem erstklassigen Hotel aufgehoben bin. 12 Mk. Tagespension ist doch eine ungeheure Summe.

Und wenn gesagt wurde, daß die Bordelle nicht eine so große Gefahr für die jungen Leute deswegen bieten, weil sie eine größere Sicherheit vor Ansteckung gewähren, so möchte ich wiederum in Übereinstimmung mit vielen sagen: das ist ja die Gefahr: gerade weil die jungen Leute der Überzeugung sind, hier sind wir geschützt vor

Ansteckung, deswegen gehen sie so viel beruhigter den Weg ins Bordell: dort sorgt ja der Staat für gefahrlosen Geschlechtsverkehr! — Aber wie bitter täuschen sie sich!

Bezüglich der Züricher Verhältnisse sind die Auffassungen wiederum sehr verschieden. Ich weiß wohl, was Herr Polizeikommissär Riedinger für Nachrichten aus Zürich gebracht hat und ich weiß auch, aus welchen Quellen er sie geschöpft hat. Wir haben aber auch Nachweise, und zwar recht wertvolle und zuverlässige, die gerade das Gegenteil sagen.

Und ein Wort noch der Freude zunächst darüber, daß die Statistik aus Mülhausen doch einen Einfluß auf den Herrn Minister gemacht hat; ich würde mich herzlich freuen, wenn diese Sache noch eine weitere Prüfung erfahren würde.

Und dann schließlich noch ein Wort der Zustimmung zu dem, was der Herr Minister am Schlusse seiner Ausführungen sagte, und ebenso der Herr Oberbürgermeister Wilckens. Das ist ja selbstverständlich, mit Polizeimaßregeln werden wir die Not nicht aus der Welt schaffen, es muß an der Hebung, der sittlichen Hebung unserer Jugend gearbeitet werden. Aber, meine Herren, sehen Sie doch, was in dieser Hinsicht gerade von den konfessionellen Vereinen und von der Kirche, von der Innern Mission wie von außerkirchlicher Seite getan wird an Jugendfürsorge und Jugendarbeit. Lassen Sie mich nur z. B. das Eine sagen: Wir haben wahrlich nicht nur, als wir die Freiburger Petition unterschrieben haben, nach Polizeihilfe und Staatshilfe gerufen, sondern die ganzen Jahre her haben wir seelsorgerliche Arbeit in dieser Beziehung getan. Jedesmal, wenn wir die Christenlehrpflichtigen entlassen haben, haben wir ihnen einen Brief mitgegeben an den Vater, und in dem Brief war die Bitte enthalten: Gib Deinem Sohn, wenn Du einverstanden bist mit dem Inhalt, dieses Blatt. Es war ein Blatt, „An unsre lieben deutschen Jungen" adressiert, voll heiligen Ernstes in dem jungen Menschen das sittliche Bewußtsein zu stärken. Und wenn die Abiturienten aus dem Freiburger Gymnasium oder von den anderen Mittelschulen auf die Universität oder sonst ins Leben hinausgingen, haben wir, die Religionslehrer, ihnen eine treffliche Schrift gegeben, die in Zürich von der Gesellschaft Ethos herausgegeben wird, die frei von irgend welchen religiösen Gedanken, nur auf naturwissenschaftlichem Boden stehend, die jungen Leute aufmerksam macht auf die sittlichen Gefahren, denen sie im Studentenleben entgegen gehen, und ich habe manchen Dankesbrief erhalten von jungen Studenten aus München und anderen Universitätsstädten: „Das war mir Hilfe in Gefahr." Also, wir tun diese Arbeit, und sie muß selbstverständlich als Hauptsache getan werden. Aber warum soll nicht daneben auch das Andere getan werden, daß man Brutstätten der Unsittlichkeit aus dem Wege räumt? Schaffe man doch nur wenigstens diesen Auswuchs weg in den Bordellen, wie es hier in dem Bericht heißt; beseitige man doch nur die „empörendste Form staatlich unterstützter Prostitution"! Wir wissen genau, aus der Welt wird das Übel nicht geschafft, wir geben zu: wir sind ratlos wie die ganze Frage gelöst werden soll. Aber wir haben zu der Weisheit und dem Ernste der Regierung das Vertrauen, daß man auch bei uns einen Weg finden wird, wie man ihn in anderen Ländern, in Dänemark z. B., gefunden hat. Darum möchte ich die herzliche Bitte an die Herren richten, die Petition empfehlend zu überweisen. Es heißt ja nicht befehlend, die Regierung kann ja immer doch machen, was sie für durchführbar hält. Aber es liegt ein wärmerer Ton darin, und Sie treffen sicherlich das Empfinden eines außerordentlich großen Teiles auch unseres badischen Volkes und das Empfinden der sämtlichen Frauenvereinigungen viel besser, wenn sie empfehlend überweisen, als nur zur Kenntnisnahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stadtrat **Boeckh**: Ich möchte mein Einverständnis erklären mit dem Antrag Wilckens und Genossen, und da zunächst sagen, daß es mir gegangen ist, wie Einem meiner Herren Vorredner, nämlich, als ich den Bericht der Kommission gelesen habe, habe ich erwartet, daß er schließen werde mit dem Antrag auf Überweisung zur Kenntnisnahme; das ist der einzige Schluß, der die Motivierung des Berichts rechtfertigt, und es ist noch viel mehr der eigentliche Schluß, den ich aus den soeben gehörten Äußerungen des Herrn Prälaten ziehen kann, und auch der einzige Schluß, der nach den Erklärungen, die heute von dem Ministertisch gegeben worden sind, gerechtfertigt ist, und somit auch allein der, welcher der Sachlage entspricht. Ich möchte eine weitere Motivierung nicht geben, weil sie schon in weitgehendem Umfang gegeben ist, aber ich glaube, es ist doch ein Bedürfnis, daß man eine Seite der Sache berührt, die bis jetzt noch nicht erwähnt worden ist.

Wir haben bisher von Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gehört, die die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen und die diese Gelegenheit benützen. Aber Gott sei Dank, die Mehrzahl der Menschen und zwar beiderlei Geschlechts geht jenen Zwecken nicht nach, und insbesondere sucht die große Mehrzahl Personen weiblichen Geschlechts in dieser Beziehung keinerlei unerlaubte Zwecke auf und will auch nicht Gegenstand solcher Zwecke sein, und gerade mit Rücksicht auf die Rückwirkung der zur Diskussion stehenden Einrichtung sollte man auf diese Frauen — also die anständigen Frauen — Rücksicht nehmen. Nun hat der Herr Berichterstatter gesagt, die Frau ist es, die sich gegen die Bordelle und derartige reglementierende Einrichtungen empört. Nun, die anständige Frau wird sich über etwas anderes noch viel mehr empören, nämlich dann, wenn sie infolge unrichtiger Regelung dieser Verhältnisse belästigt und in ihrem sittlichen Empfinden verletzt wird. Und wenn ich zu der Überzeugung gekommen bin, daß man diese Eingabe der Großh. Regierung lediglich zur Kenntnisnahme überweisen soll, so ist für mich der Gesichtspunkt maßgebend, daß es sich hier um den Schutz der anständigen Frau handelt. Und ich spreche hier nicht lediglich von der Theorie aus, sondern aus Erfahrungen, die in der hiesigen Stadt gemacht worden sind. Es ist vor längerem einmal die Polizeibehörde hier auf den Gedanken gekommen, die Sache anders zu regeln und eine laxere Handhabung der Sittenpolizei einzuführen, als bisher eingeführt war. Die Polizei hat die damals vorhandene Lokalisierung der Prostitution — sie war beschränkt auf einen kleinen Stadtteil — sie hat diese Lokalisierung aufgehoben, die Dirnen, die aus fremden Orten waren, ausgewiesen und die andern in der Stadt herumgesprengt. Und was war die Folge? Nach ganz kurzer Zeit hat sich herausgestellt, daß eine anständige Frau gegen Abend und Nachts überhaupt nicht mehr durch die Straßen gehen konnte, ohne daß sie belästigt wurde. Belästigt erstens von Männern, die eben glaubten, es komme eine Dirne daher, während es eine anständige Dame war. Aber auch belästigt — meine Herren — und auch darin liegt eine Gefahr — von Polizeibediensteten, die sich eben in ihrer Adresse geirrt hatten. Es ist nämlich bei einer Aufhebung der Reglementierung die Gefahr gegeben, daß die Polizeibediensteten in ihrem Vorgehen im Einzelfalle lange keine so sichere Grundlage haben, wie sie bei Reglementierung der Sache gegeben ist; der Schaden, der durch solche Irrtümer angerichtet ist, ist aber bei dem besten Willen gar nicht mehr gut zu machen. Es dauerte damals nicht lange, so wurde infolge eines derartigen Vorfalls die ganze Sache wieder anders reguliert; man ging aus dem regellosen System wieder zurück zu der Reglementierung.

Es ist also der Schutz der anständigen Frau, in deren Interesse die Reglementierung erfolgen muß. Wie sie erfolgen soll, das ist eine Frage, welche die Staatsverwaltung seit langer Zeit beschäftigt hat, aber noch niemals völlig befriedigend beantworten konnte. Es gibt eben hier keinen Grundsatz und kein System, das allen Übeln abhelfen könnte und das zu allen Zeiten und allen Orten berechtigt wäre. Es kann heute recht sein, was in kurzer Zeit falsch ist, und es kann an einem Orte falsch sein, was an einem anderen Ort den Verhältnissen entspricht. Es ist also nicht richtig, die hier zur Abhilfe möglichen Maßnahmen auszuscheiden, man muß vielmehr der Staatsverwaltung überlassen, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen findet, was dem augenblicklichen Bedürfnis entspricht. Ich glaube, wir dienen allen Interessen dadurch, daß wir die Petition, deren gute Absicht von niemanden verkannt wird, der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Graf von **Helmstatt:** Lediglich zur Motivierung meiner Abstimmung möchte ich in aller Kürze einer anderen Auffassung Ausdruck verleihen. Wenn Sie den Schluß des Kommissionsantrags genau betrachten, können Sie unmöglich dadurch zu der Ansicht kommen, als ob die Petition empfehlend überwiesen werden soll gegen die Kasernierung; im Gegenteil, es steht hier mit klaren Worten: „Die Gestattung des Bordellbetriebs als einer gewinnbringenden Unternehmung"; darin liegt der Unterschied, und ich glaube, daß ich damit die Meinung des Herrn Berichterstatters richtig erfaßt habe.

Ich befinde mich auch mit der in den Erklärungen des Herrn Ministers zutagegetretenen Auffassung in vollem Einklang. Der Herr Minister hat in einer so klaren Weise, wie es nicht besser gewünscht werden kann, den Unterschied zwischen Kasernierung und Bordellbetrieb dahin festgelegt, daß keine gewinnbringende Unternehmung damit verbunden sein dürfe. Wenn diese Kasernierungshäuser unter Kontrolle stehen, wenn man den Wirten, oder wie man diese Leute heißt, den Unternehmern spezielle Preise vorschreibt, die sie von den Dirnen nehmen dürfen und diese Preise so gehalten sind, daß man nicht sagen kann, daraus läßt sich ein gewinnbringendes Unternehmen herleiten, so ist doch das wesentlich unterschieden von dem, was in dem Antrag der Kommission unter Bordellbetrieb als gewinnbringender Unternehmung bezeichnet worden ist. Wir wollen damit weiter gar nichts anderes, als das, was man unter einem Bordell versteht, bekämpfen, und das ist in der Tat etwas außerordentlich unwürdiges, gegen das sich das Gefühl nach jeder Richtung empört. Wenn ich einen der Herren Redner damit treffe, so tut es mir leid; aber bei einigen schien es mir, daß ihre Worte so ausgelegt werden könnten, als ob man eigentlich auch der Haltung der Bordelle das Wort rede, nicht wegen des Bordellbetriebs, sondern als das sogenannte kleinere Übel. Und da muß ich gestehen, ich will meinetwegen das kleinere Übel annehmen, aber ich bin gegen die Bordelle, denn sie sind etwas, das meiner Ansicht nach durchaus verworfen werden muß. Gegen den Strom kann man nicht schwimmen, sobald aber diese Frage angeschnitten ist, muß man sich auf den prinzipiellen Standpunkt stellen: Die Bordelle sind durchaus zu verwerfen.

Ich komme lediglich zu dem Resultat, daß ich dem Antrag der Kommission zustimmen kann.

Im Schlußwort bemerkt der Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Professor Dr. **Troeltsch:** Bei der vorgerückten Zeit möchte ich Ihre Aufmerksamkeit nur sehr kurz in Anspruch nehmen; aber nach dem Laufe der Debatte halte ich es für notwendig, zur Rechtfertigung des Kommissionsantrages noch einige kurze Worte zu sprechen.

(Inzwischen hat der **Durchlauchtigste Präsident** den Vorsitz wieder übernommen.)

Die in der Debatte hervorgetretenen Auffassungen haben die Sache wesentlich von der Seite aus beleuchtet, daß es sich um eine sanitär-hygienische Angelegenheit handelt. Es ist insbesondere von dem Herrn Minister ausdrücklich hervorgehoben worden, daß das für die hohe Staatsregierung der entscheidende Gesichtspunkt ist. Das einmal angenommen, so ist es eben die Frage, ob in der Tat das Bordell in dem spezifizierten Sinne, wie es der Herr Vorredner wieder betont hat, ein Mittel für eine derartige sanitär-hygienische Sicherung ist. Der Widerspruch ist nicht etwa nur Theorie, wie Herr Oberbürgermeister Winterer meinte, — er meinte zugleich, ich könnte mir diese Unzureichendheit der bloßen Theorie merken —, sondern es ist die Ansicht sehr vieler erfahrener Praktiker, daß das Bordell als Überlassung der Lokalisierung der Prostitution an einen sich daraus bezahlt machenden Unternehmer einen irgend erheblichen Nutzen nicht liefert für diesen Zweck. Denn es ist die neben dem Bordell hergehende Prostitution eine so ungeheure — Ziffern anzuführen will ich vermeiden —, daß die Leistung des Bordells eben eine geringfügige ist. Wenn ich anführe, daß die Provenienz nicht aus den Bordellen stammt, so kann das nicht beweisen, daß die jungen Leute sich dort nichts geholt hätten, sondern eben, daß sie nicht dorthin gegangen sind. Die meisten Praktiker, die ich gefragt habe, haben mir versichert, daß die Bordelle für den Zweck der Sanierung jedenfalls in den kleineren Städten eine sehr geringfügige und überwiegend fiktive Rolle spielen. Unter diesen Umständen ist nun eben die Meinung der Kommissionsmehrheit die, daß die Gestattung des Bordellbetriebs unter dem Gesichtspunkte eines Beitrags zur hygienischen und sanitären Sicherung kein ausreichendes Mittel ist, sondern daß andere Mittel ausgesucht werden müssen. Sie aufzusuchen ist meines Erachtens nicht Aufgabe der Kommission. Es genügt, wenn die Unzureichendheit des Bordells und die schlimmen Nebeneffekte desselben erkannt sind, und die Hohe Staatsregierung ist vielleicht imstande, andere Mittel herauszufinden.

Was noch wichtiger ist, ist ein Zweites: Der Gedanke der Petition ist nicht blos der einer sanitärpolizeilichen Überwachung, sondern eine Beurteilung des ganzen Problems von noch weiter reichenden Gesichtspunkten aus: Rücksicht auf die Frau, auf die Leute, die durch die Nachbarschaft der Bordelle gedrückt werden, der Gedanke an die große soziale Gefahr der Geschlechtskrankheiten, die durch Bordellierung nicht erfaßt werden, Rücksicht auf die Stimmung im Lande und auf die wissenschaftliche Bewegung gegen die Bordellierung. Die Dinge sind, wie ich wiederhole, schwierig und doppelseitig. Daher war der Bericht der Kommission, wie die Herren zugeben werden, durchaus objektiv gefaßt, so objektiv, daß der Herr Oberbürgermeister Winterer auf Grund dessen die Überweisung der Petition lediglich zur Kenntnisnahme erwarten zu dürfen glaubte. Die Petitionskommission hat aber diesen Ausweg nicht gewählt, der hinauskäme auf eine einfache Anerkennung der Zustände wie sie sind. Vielmehr wollen wir ausdrücklich den Grundsatz der Petition anerkennen, daß eine Regelung des großen Problems vom bloß sanitärhygienischen und polizeitechnischen Standpunkt aus dem großen Ernst des Problems selbst nicht genügt. Das ist nicht bloß etwas Theoretisches, das ist etwas sehr Praktisches und politisch Berechtigtes. Man wird im Lande von dem Parlament verlangen, daß es auch für jene weitverbreitete Stimmung des Gegensatzes gegen die Bordelle Verständnis zeige und daß auch dieser Standpunkt in ihm vertreten werde. Das hat die Mehrheit der Kommission getan und vor allem tun wollen. Es ist mit Sicherheit vorherzusehen, daß derartige Petitionen immer neu kommen werden, je mehr das Nachdenken über diese Dinge steigt und der Standpunkt des bloßen Schutzes der Männerwelt in den Hintergrund tritt. Auch von medizinisch-technischer Seite ist die Hinfälligkeit der gegen-

wärtigen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vielfach anerkannt worden. Mit der Mehrung dieser Stimmen wird sich auch das Reformverlangen, das an die Parlamente kommt, steigern.

Unter diesen Umständen war die Mehrheit der Kommission der Meinung, es sei derartigen Gesinnungen und Erwartungen dadurch die Anerkennung auszusprechen, daß die Petition der Großh. Regierung empfehlend überwiesen wird. Das heißt natürlich nicht, daß wir befehlen, hier etwas zu machen, sondern wir würden damit nur erklären: hier liegen berechtigte Stimmungen und Hoffnungen vor, und wir vertrauen der Weisheit der Staatsregierung, daß sie auf diesem außerordentlich schwierigen Gebiete auch ihrerseits die Möglichkeiten einer Neuordnung erwägt und sie nicht prinzipiell abweist. Daß hier von heute auf morgen nichts geschehen kann, ist selbstverständlich, aber es kann das Bedürfnis einer Neuordnung nach weiteren und umfassenderen Prinzipien anerkannt werden. Das wollten wir zum Ausdruck bringen, und ich glaube nicht, daß das in Anbetracht der verbreiteten Stimmung im Lande unberechtigt ist. Auch wenn etwa der Antrag der Petitionskommission in der Minderheit bleibt, so halte ich doch dafür, daß das Zumwortekommen einer derartigen Rücksicht auf diese Stimmung in einem deutschen Parlament seinen guten Zweck und seinen hohen Wert hat. Und insofern würde ich Sie bitten, in diesem Sinne dem Majoritätsbeschluß der Petitionskommission zuzustimmen. Wird er dieses Mal nicht angenommen, so zweifle ich nicht, daß bei zukünftigen Verhandlungen das Schicksal eines ähnlichen Antrages ein freundlicheres sein wird.

Gestatten Sie mir, noch auf ein paar Kleinigkeiten zurückzukommen. Was den Nutzen der Bordelle betrifft, daß gefährliche Dirnen nicht in der Straßenprostitution untertauchen, sondern in den Kliniken geheilt werden, so darf ich mich nur auf die Äußerung eines Fachmannes berufen, der sagte: Wirklich geheilt habe ich noch keine entlassen; in gefährlichem Zustand habe ich viele entlassen, weil wir soviele Plätze, als notwendig wären, in den Kliniken überhaupt nicht haben. Außerdem kommen nicht wenige einer solchen Heilung durch Verschwinden zuvor.

Was die Züricher Verhältnisse anbetrifft, so möchte ich nur die Tatsache mitteilen, daß der dortige Professor Dr. Wyß, der sich für diese Dinge interessiert, bei der erneuten Abstimmung über das Züricher Sittlichkeitsgesetz einen Aufruf an alle Ärzte der Stadt und des Kantons Zürich erlassen hat, der beginnt:

„Am 31. Januar findet die Abstimmung über die Initiative gegen das Sittlichkeitsgesetz vom Jahre 1897 statt. Sollen die vor 6 Jahren beseitigten mittelalterlichen Einrichtungen der Bordelle wieder eröffnet, gesetzlich geschützt, ja vom Staate verpachtet werden?

Wir bitten unsere Mitbürger, diesem Ansinnen mit Nein entgegenzutreten . . . . . .

An 236 Ärzte wurde der Aufruf verschickt, und das Ergebnis war, daß 198 ihre unbedingte Zustimmung gaben. 126 derselben stehen mit ihrer Namensunterschrift dazu, mit der Erlaubnis, ihren Namen öffentlich unter den Aufruf zu setzen. 72 wünschten ihren Namen nicht veröffentlicht, aber sie schließen sich dem Aufruf unbedingt an. Es geschieht dies außer vom Schreiber dieses von seiten dreier Professoren an der Universität für praktisch medizinische Fächer und von 5 Bezirksärzten. 38 konnten sich zu der Zustimmungserklärung nicht entschließen. Die meisten begründeten diese Enthaltung dadurch, daß sie mitteilten: Die bestehenden Verhältnisse seien unbefriedigend, ja unhaltbar."

Ich entnehme diese Notizen der „Züricher Zeitung" vermittels eines Abdrucks, der Datum und Nummer nicht angibt. Das ist wiederum ein Zeichen, daß nicht nur

Theoretiker, sondern reine Praktiker die Bordelle nicht als eine Lösung des Problems ansehen.

Zum Schlusse möchte ich hervorheben, daß es selbstverständlich nicht die Meinung der Kommissionsmehrheit ist, eine wahllose Zerstreuung der Dirnen durch die Städte hindurch zu empfehlen. An einigen Orten sind sie auf Häuser beschränkt, in denen es keine Kinder gibt, an andern, wie in Bremen, ist eine Lokalisierung versucht ohne Bordell. Es scheint mir eine solche Zentralisation ohne Bordellbetrieb, wenn es möglich ist, immerhin das Wünschenswerte zu sein. Das Bremer System, wo die Dirnen sich selbst verköstigen, also die Kasernierung ohne Bordellbetrieb, ist in der Tat etwas, das mir für meine Person da, wo es tunlich ist, als ein leidlicher Ausweg erscheint. Jedenfalls freue ich mich, konstatieren zu können, wenn ich den Herrn Minister richtig verstanden habe, daß es auch sein Wunsch ist, den in Frage stehenden Anstalten den Bordellcharakter tunlichst abzustreifen, und daraus lediglich eine Lokalisierung zu machen. Damit ist wenigstens eine der schlimmsten Seiten des Bordells gemildert.

Indem ich von hier aus auf die allgemeinen vorhin geäußerten Gedanken zurückkomme, möchte ich noch einmal den Antrag wiederholen und bitten, die empfehlende Überweisung nicht in dem Sinne zu verstehen, daß die Hohe Staatsregierung nun alle Bordelle aufheben soll, sondern in dem Sinne, daß wir zu den Motiven der Petition uns prinzipiell wohlwollend stellen und in den Bordellen, jedenfalls an kleinen Orten, kein entscheidendes Mittel zur Bekämpfung des Übels sehen.

Der Antrag der Kommission wird abgelehnt.

Der Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Wilckens u. Gen. wird angenommen.

Zu Punkt 4b, Beratung über die Petition der Vereinigung der Hoch- und Tiefbautechniker der Großh. Badischen Staatseisenbahnen um weitere etatmäßige Amtsstellen und Verbesserung der Einkommensverhältnisse, erhält das Wort der Berichterstatter

Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:** Die Vereinigung der Hoch- und Tiefbautechniker der Großh. Staatseisenbahnen hat eine Petition eingereicht, mit welcher um Vermehrung der etatmäßigen Amtsstellen und um Verbesserung der Einkommensverhältnisse nachgesucht wird.

Was zunächst die Vermehrung der etatmäßigen Stellen anbelangt, so sind die Petenten der Ansicht, daß deren im Budget viel zu wenige angefordert seien im Verhältnis zu den nichtetatmäßigen Stellen. Sie führen das des näheren aus und berechnen, daß sie erst in höherem Alter auf eine etatmäßige Anstellung rechnen könnten.

Demgegenüber wird in der Auskunft der Großh. Regierung dargetan, daß die Petenten von einer unrichtigen Rechnung ausgehen. Man müsse bei dem nichtetatmäßigen Personal zwischen dem ständigen Bedarf und vorübergehenden Erfordernissen unterscheiden.

Von den im Budget für mittlere und untere Beamtenanwärter unausgeschieden angeforderten nichtetatmäßigen Stellen entfielen auf untere technische Beamte und Zeichner 55, denen 69 etatmäßige Stellen gegenüberstehen. Dieses Verhältnis kann nicht als ungünstig bezeichnet werden. Zu beachten ist dabei, daß die unteren technischen Gehilfen insgesamt ohne Aussicht auf etatmäßige Anstellung in den Eisenbahndienst aufgenommen worden sind und daß überhaupt erst durch den neuen Gehaltstarif für diese Bediensteten

die Möglichkeit einer etatmäßigen Anstellung als technische Beamte geschaffen worden ist, auch kann ein Teil der technischen Gehilfen Bahnmeisteranwärter werden. Für diese kommen sodann als weitere Anstellungsmöglichkeit auch die Bahnmeisterstellen, zurzeit 104 etatmäßige und 13 nichtetatmäßige, in Betracht.

Wie die Großh. Regierung im einzelnen nachweist, haben von den 152 unteren technischen Gehilfen und Zeichengehilfen, die mit ihnen eine Gruppe bilden, nur 5 Gehilfen ein Dienstalter von zehn und mehr Jahren. Wo die Gehilfen im Lebensalter schon vorgeschritten sind, haben sie sich eben erst spät dem Eisenbahndienst zugewendet oder sie waren lange Jahre als Arbeiter verwendet und sind erst infolge der Neuordnung der Beamtenverhältnisse in die Tätigkeit von Beamten übernommen worden. Auch sollen einzelne Bedienstete darunter sein, die eine etatmäßige Anstellung überhaupt nicht erwarten dürfen.

Wenn die Großh. Regierung bei dieser Sachlage von einer Vermehrung der etatmäßigen Stellen Umgang genommen hat, so kann das nur als gerechtfertigt betrachtet werden.

In der Auskunft der Großh. Regierung ist dann noch weiter gesagt:

Seit 1. Juli 1908 sind fünf den unteren technischen Gehilfen und Zeichengehilfen zugängliche Stellen durch natürlichen Abgang frei geworden. Wenn der Abgang bis zum Abschluß der Budgetperiode 1910/11 ebenso groß ist, so kommen in den Zeitraum noch 5 Anwärter für untere technische Beamten und Zeichnerstellen zur etatmäßigen Anstellung.

Was die Vergütung des nichtetatmäßigen Personals anbelangt, so beträgt die Anfangsjahresvergütung der technischen Gehilfen nach Vorbildung und Leistungen zurzeit 1400—1700 M., die Höchstvergütung 1900 M.

Die Großh. Regierung hält diese Bezahlung im allgemeinen für ausreichend und weist darauf hin, daß eine Erhöhung der Vergütungssätze für diese Techniker nicht möglich wäre ohne Einwirkung auf die Bezüge anderer bediensteten Gruppen, die dann ebenfalls erhöht werden müßten. Auch wird noch beigefügt: Von den älteren Technikern bezieht eine Anzahl höhere Vergütungen als 1900 M. im Betrage zwischen 2000 und 2400 M. Auch künftig ist beabsichtigt, soweit ältere Techniker in Betracht kommen, die keine Aussicht auf etatmäßige Anstellung haben, nicht an dem Höchstsatz von 1900 M. festzuhalten, sondern bei entsprechenden Leistungen ausnahmsweise darüber hinauszugehen.

Hierzu ist die Großh. Regierung in der Lage auf Grund des § 1 der Landesherrlichen Verordnung, den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend, woselbst Ziffer 4 lautet:

Die Höchstvergütung der Anwärter auf etatmäßige Amtsstellen darf in der Regel die Dienstbezüge nicht überschreiten, welche die Anwärter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf den für sie zunächst erreichbaren etatmäßigen Amtsstellen an einem Orte der untersten für sie in Betracht kommenden Ortsklasse an Gehalt, tarifmäßigen Dienstzulagen und Wohnungsgeld erhalten können usw.

Nun behaupten die Petenten, eine Anzahl von älteren Hoch- und Tiefbautechnikern habe seit einer langen Reihe von Jahren zum Teil seit 1901 nicht nur keine Erhöhung ihrer Bezüge erfahren, sondern im Gegenteil, durch Kürzung der Tagegelder für auswärtige Beschäftigung und Gewährung einer weiter gekürzten Pauschalvergütung für solche auswärtige Beschäftigung sich noch verschlechtert.

Hier dürfte denn doch ein Mißstand vorliegen, gegen

welchen Abhilfe geschaffen werden sollte, denn auch was das nichtetatmäßige Personal anbelangt, ging man bei Schaffung des neuen Beamtengesetzes von der Ansicht aus, daß dies unter keinen Umständen eine Herabminderung derjenigen Bezüge bringen sollte, die den bei seinem Inkrafttreten vorhandenen Beamten und Bediensteten gewährt wurden.

Schließlich wünschen die Petenten eine Trennung der unteren technischen Beamten von den Zeichnern im Gehaltstarif, mit denen sie zurzeit unter H 1b als Gehaltsklasse 1 und unter H 3c als Gehaltsklasse 2 zusammengestellt sind. Dieser Wunsch muß von vornherein abgelehnt werden, weil ihm nur auf dem Wege einer Änderung des Gehaltstarifs entsprochen werden könnte.

Die Großh. Regierung führt übrigens noch eine Reihe von sachlichen Gründen an, welche den Wunsch der Petenten nicht als ausführbar erscheinen lassen.

Ihre Petitionskommission stellt darnach den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle die Petition der Vereinigung der Hoch- und Tiefbautechniker der Großh. Staatseisenbahnen, soweit damit eine Erhöhung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals angestrebt wird, im Sinne vorstehender Ausführungen empfehlend überweisen, im übrigen aber über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ministerialdirektor Geh. Rat **Schulz**: Die Ausführungen, die ich mir zu diesem Punkt der Tagesordnung zu machen gestatte, beziehen sich auch auf den nächstfolgenden Punkt, der im Zusammenhang damit steht.

Die Behauptung, daß einer Anzahl von technischen Gehilfen keine Gehaltserhöhung bei Einführung des neuen Gehaltstarifs zuteil geworden sei, ist für einen sehr kleinen Teil von Gehilfen zutreffend; es sind im ganzen 12 dieser Gehilfen, welche am 1. Juli 1908 keine Aufbesserung erfahren haben. Es handelt sich aber dabei ausschließlich um Leute, welche eine höhere Vergütung schon bezogen haben als die Höchstvergütung, die für nichtetatmäßige Beamte (1900 M.) vorgesehen ist. Man muß hier unterscheiden: bei diesem Personal handelt es sich einmal um solche, die als Anwärter für künftige Beamtenstellungen angenommen worden sind, und ferner um Leute, die lediglich zur Deckung des vorübergehenden Bedarfs eingestellt sind und deren Vergütung sich richtet nach den Preisen des Arbeitsmarktes, während für die Anwärter die Vollzugsverordnung zum Gehaltstarif bestimmte Anhaltspunkte hinsichtlich der Höhe der Vergütungen gibt. Was die Vergütungen für nicht etatmäßige Beamte, also für Anwärter auf Beamtenstellungen betrifft, so ist in den allgemeinen Bemerkungen zum Gehaltstarif in der Begründung zum Gehaltstarif darauf hingewiesen worden, daß auch eine Erhöhung der Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten, und zwar durchschnittlich etwa im Betrag von 10 Proz. beabsichtigt sei. Diese Erhöhung ist auch bei den hier in Betracht kommenden Gehilfen in der Eisenbahnverwaltung vorgenommen worden, natürlich nicht überall in prozentual ganz gleichem Maße, sondern nach Lage der in Betracht kommenden Verhältnisse. Von diesen Vergütungen für die eigentliche Diensttätigkeit zu unterscheiden sind einmal die sogenannten Baudienstzulagen. Diese Baudienstzulagen werden gewährt für eine besonders wichtige Tätigkeit oder bei großen Bauarbeiten. Sie stellten letzterenfalls zugleich dar eine Vergütung für stärkere Kleiderabnützung und für Ausgaben, die sonst mit dieser Tätigkeit zusammenhängen. Nun schreibt der Gehaltstarif ausdrücklich vor, daß Dienstzulagen nur so lange gewährt werden dürfen, als die Voraus-

setzungen, unter denen sie gewährt werden, vorliegen. Das ist eine Bestimmung, die eingehalten werden muß und eingehalten wird bei etatmäßigen Beamten. Es kommt also vor, daß z. B. der Vorstand einer Neubauinspektion die 800—1200 M. Nebengehalt in dem Augenblick, wo dieser Bau vollendet ist, verliert. Wir können aber die nichtetatmäßigen Beamten also auch den Gehilfen nicht anders behandeln als wie die etatmäßigen Beamten; wir können denen nicht eine Vergütung belassen, bei denen die Voraussetzung dafür in Wegfall gekommen ist. Es würde das ja auch zu berechtigten Berufungen anderer Gehilfen führen, die nicht das Glück hatten, längere Zeit hindurch solche Baudienstzulagen zu erhalten, die aber genau dieselbe Tätigkeit wahrzunehmen haben, wie ihre anderen Kollegen.

Zu unterscheiden von den Baudienstzulagen sind die Diätenaversen. Die werden gewährt für auswärtige Tätigkeit, und für diese Diätenaversen hat auch wieder das neue Diätengesetz und die Vollzugsverordnung ganz bestimmte Bestimmungen getroffen. Diese Vollzugsverordnung geht davon aus, daß eine möglichste Anpassung der Vergütungen an den effektiven Aufwand eintreten soll. Genau wie es auch bei anderen Beamten vorgekommen ist und zwar in recht erheblichem Maße vorgekommen ist, daß ihre Einnahmen aus Diäten geringer geworden sind gegenüber denen, die sie früher bezogen haben, so ist das auch bei einzelnen dieser Gehilfen der Fall gewesen. Auch hier muß der Grundsatz beachtet werden, daß das, was für die etatmäßigen Beamten gilt, auf die nichtetatmäßigen und auf die lediglich im Vertragsverhältnis stehenden Bediensteten ebenfalls Anwendung zu finden hat. Es wird deshalb auch nicht möglich sein, wie die Petitionskommission das im Auge gehabt hat, etwa für den Wegfall oder die Reduktion derartiger Diätenaverse in Form einer Gehaltszulage einer Vergütungszulage einen Ausgleich zu gewähren.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4c, Petition des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister, die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeister im Dienste der Großh. Staatsverwaltung betr., erhält das Wort der Berichterstatter

Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels**: Der Verein staatlich geprüfter badischer Werkmeister, eingetragener Verein in Karlsruhe, hat eine Petition eingereicht, mit welcher beantragt wird:

1. Das Höchstgehalt der nichtetatmäßigen staatlich geprüften Werkmeister von 2 000 M. wieder auf 2 700 M. zu erhöhen.
2. Bei der Festsetzung des Gehaltes das Alter, die Dienstzeit, Fähigkeit und Führung zu berücksichtigen, und
3. einen billigen Ausgleich in der Bezahlung derjenigen Techniker der Großh. Staatseisenbahnverwaltung herbeizuführen, die durch den Entzug der Bauzulagen oder Aversen in ihrem Gesamteinkommen Kürzungen erfahren haben.

Zur Begründung von Ziffer 1 wird ausgeführt, daß die staatlich geprüften Hochbauwerkmeister bei den Großh. Bezirksbauinspektionen bezw. bei dem Großh. Finanzministerium höhere Vergütungen als die Petenten, und zwar bis 2700 M. bezogen hätten gegen 2160 M. und weniger. Der neue Gehaltstarif habe dann beiden Kategorien gleiche Bezüge gebracht. Der Anfangsgehalt

sei auf 1800 M., der Höchstgehalt mit jährlichen Zulagen von 100 M. auf 2000 M. festgesetzt worden.

Soweit die im Bereiche der Großh. Bezirksbauinspektionen bezw. des Großh. Finanzministeriums verwendeten staatlichen geprüften Werkmeister beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes höhere Bezüge erhalten hätten, sei ihnen diese belassen worden. Das sei bei den Petenten nicht der Fall gewesen. Die ihnen bisher gewährten Aversen und Baudienstzulagen im Betrage von 360 bis 600 M. jährlich seien zum größten Teil in Wegfall gekommen.

Die Petenten suchen nun nachzuweisen, daß die Bemessung des Höchstgehaltes mit 2000 M. zu gering sei.

Die Großh. Regierung erkennt an, daß die Bezahlung der nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeister früher höher gewesen ist als jetzt und führt aus:

„Die Eisenbahnverwaltung war eben früher, zu Zeiten großen Bedarfs an technischen Gehilfen und beim Mangel an Hochbauwerkmeistern genötigt, in der Entlohnung höher zu gehen, um geeignete Leute für ihren Dienst zu gewinnen und darin zu erhalten. Mit dem Aufhören dieser Ausnahmeverhältnisse mußte dazu übergegangen werden, die Bezahlung der Hochbauwerkmeister mit den Bezügen des übrigen nichtetatmäßigen Personals der Verwaltung in Einklang zu bringen. In den letzten Jahren vor Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs war ihre Vergütung, wie bei den Tiefbauwerkmeistern, auf 1880—1920 M. festgesetzt.

Bei der Neuregelung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals im Zusammenhang mit der Durchführung des neuen Gehaltstarifs wurden auch die Bezüge der nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeister durch Vereinbarung unter den beteiligten Ministerien neu geordnet. Dabei war hinsichtlich der Höchstvergütung die Bestimmung in § 1 Ziff. 4 der landesherrlichen Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung zu beachten. Hiernach darf die Höchstvergütung eines nicht etatmäßigen Beamten in der Regel die Dienstbezüge nicht übersteigen, welche die Beamten bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf den für sie zunächst erreichbaren Amtsstellen an einem Ort der untersten, für sie in Betracht kommenden Ortsklasse an Gehalt, Wohnungsgeld und tarifmäßiger Dienstzulage erhalten können. Mit Rücksicht hierauf wurde die Höchstvergütung der Hochbauwerkmeister auf 2000 M. festgesetzt, weil ihre Bezüge an Gehalt und Wohnungsgeld bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf einem Ort der untersten in Betracht kommenden Ortsklasse III 1700 + 230 = 1930 M. betragen. Wie bereits erwähnt, ist in früheren Jahren eine höhere Bezahlung gewährt worden, was aber den Mißstand hatte, daß bei der späteren etatmäßigen Anstellung eine erhebliche, von den Beamten sehr schmerzlich empfundene Minderung des Diensteinkommens eintrat. Soweit Werkmeister vor dem 1. Juli 1908 eine über die jetzige Norm hinausgehende Vergütung hatten, ist sie ihnen, was auch in der vorliegenden Petition anerkennt wird, belassen worden, so daß eine Herabsetzung der Vergütung der zu jener Zeit in Dienst befindlichen Werkmeister nicht stattgefunden hat.

Die für die Hochbauwerkmeister vorgesehene Höchstvergütung von 2000 M. ist auch im Vergleich zu den Höchstvergütungen der übrigen nichtetatmäßigen Beamten als angemessen zu erachten. Wir verweisen darauf, daß die Höchstvergütung bei den wissenschaftlich gebildeten Beamten (Regierungs-, Gerichts-, Forst- und Finanzassessoren, Regierungsbaumeistern und Lehramtspraktikanten) 2500 M., Geometern 2000 M., Handels-, Gewerbe- und Realschulkandidaten 2000 M., Zeichen- und Musiklehrerkandidaten 2000 M., Finanz- und Eisenbahnassi-

stenten und Aktuaren (bei Verwendung von mittleren Beamtenstellen) 1800 M. beträgt.

Nach den vorstehenden Darlegungen kann eine allgemeine Erhöhung der Höchstvergütung der Werkmeister über 2 000 M. hinaus nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Bewilligung einer höheren Vergütung als 2 000 M. an einen nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeister ist nur in den Fällen möglich, in denen der Beamte nach seinem Lebens- und Dienstalter gemäß § 9 Abs. 3 G.-O. bei der etatmäßigen Anstellung einen erhöhten Anfangsgehalt erhalten könnte. In diesen Fällen kann auch dem nichtetatmäßigen Beamten eine der Erhöhung des Anfangsgehaltes über den tarifmäßigen Mindestgehalt entsprechende Aufbesserung der Höchstvergütung bewilligt werden. Von dieser Bestimmung konnte aber zugunsten der vorhandenen Hochbauwerkmeister bisher noch kein Gebrauch gemacht werden, weil sie den Anforderungen des § 9 Abs. 3 G.-O. hinsichtlich der Dienstzeit noch nicht genügen.

Anerkannt wird auch von der Großh. Regierung, daß eine Kürzung bezw. ein Wegfall von Baudienstzulagen und Diätenaversen bei einzelnen Bediensteten eingetreten ist. In einem besonderen Verzeichnis ist das im einzelnen nachgewiesen.

Darnach erfolgte in allen diesen Fällen der Wegfall oder die Kürzung der Baudienstzulagen oder der Diätenaversen wegen Änderung in der Verwendung der Werkmeister. Die Großh. Regierung führt hierzu aus:

„Die Maßnahme steht somit mit der Neuordnung der Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals in keinem ursächlichen Zusammenhang. Zu beachten ist, daß die Hochbauwerkmeister nach Wegfall der Diätenaversen bei auswärtiger Verwendung die geordnete Aufwandsentschädigung anrechnen dürfen.

Von 39 nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeistern bezogen vor dem 1. Juli 1908 Baudienstzulagen oder Diätenaversen 20 Mann; jetzt sind noch 15 im Genuß solcher Nebenbezüge. Dem Wegfall der Diätenaversen steht aber, wie bereits bemerkt, der Bezug der geordneten Aufwandsentschädigung bei auswärtigen Dienstgeschäften gegenüber.“

Diese Anschauung der Großh. Regierung muß gewiß als richtig anerkannt werden, andererseits aber ist es doch auch Tatsache, daß solche Baudienstzulagen und aversierte Diäten, besonders wenn sie jahrelang bezogen wurden, als wohlerworbene Gehaltsteile aufgefaßt werden, und es ist zu begreifen, daß diejenigen Petenten, welche nach Eintritt der neuen Beamtengesetzgebung in diesen Bezügen gekürzt wurden, darin eine bedauerliche Schädigung ihrer Lebenslage erblicken. Da in § 1 Ziffer 4 der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung der Großh. Regierung die Möglichkeit gegeben ist, helfend einzugreifen, so ist Ihre Kommission der Ansicht, daß der Wunsch der Petenten nochmals unter Berücksichtigung der einzelnen in Betracht kommenden Fälle geprüft werden sollte.

Aus diesen Erwägungen heraus stellt Ihre Petitionskommission den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle die Petition des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister um Verbesserung der Vergütungs- und Anstellungsverhältnisse der nichtetatmäßigen Hochbauwerkmeister der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4d, Petition der Beamten der Verkehrsbureaus der Staatseisenbahnverwaltung, die Neu-

regelung der Kosten der Dienstreisen betr., erhält das Wort der

Berichterstatter Dr. Freih. **von La Roche-Starkenfels:** Eine größere Anzahl von Beamten des Verkehrsbureaus der Staatseisenbahnverwaltung hat eine Petition eingereicht, mit welcher darum nachgesucht wird, es wolle:

1. Die in § 7 Ziffer 2 der Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vorgesehene Erhöhung der Aufwandsentschädigungen bei Entsendung von Beamten zur Materialabnahme, sowie zur Teilnahme an sog. Beamtenkommissionen, gleichwie bei der Entsendung der höheren Beamten zu Konferenzen allgemein ohne Unterscheidung zwischen In- und Ausland auf 30 vom 100 des geordneten Betrages bemessen werden;

2. für Aufenthalte an besonders teuren Orten diese Erhöhung der Aufwandsentschädigungen auf 50 vom 100 des geordneten Betrages festgesetzt werden;

3. die in § 7 Ziffer 4a und b der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908 bei länger als 21 Tage dauernden Aufenthalt vorgesehene Aufwandsentschädigung für die Gesamtzeit der auswärtigen Verwendung für einen Beamten mit eigenem Hausstand auf 80, für einen solchen ohne eigenen Hausstand auf 60 vom 100 des geordneten Betrages festgesetzt werden mit der Maßgabe, daß für die ersten 21 Tage die volle Aufwandsentschädigung und für die weitere Zeit 50 vom 100 insoweit gewährt werden, als nicht die erste Berechnung zu 80 Prozent bezw. 60 Prozent für die Gesamtverwendungszeit den Beamten günstiger ist.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß durch das am 1. Januar 1909 inkraft getretene Gesetz vom 5. Oktober 1908 die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend, für die Beamten der Klasse 6, zu welcher die Petenten zählen, ein Tagegeld von 6 M. und ein Übernachtungsgeld von 3 M. anstelle des früheren Diätensatzes der Revisoren von 10 M. in Baden und 15 M. außerhalb Badens, der sich im Winter noch um 10 Prozent erhöhte, eingeführt worden ist.

§ 5 dieses Gesetzes bestimmt:

Bei diplomatischen Sendungen und sonstigen auswärtigen Dienstgeschäften, die aus besonderen Gründen einen außergewöhnlichen Aufwand verursachen, kann das Tage- und Übernachtgeld entsprechend erhöht oder der tatsächliche Aufwand vergütet werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben Landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

In der zum Vollzuge des Gesetzes ergangenen Landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908 ist in § 6 zu diesem zitierten § 5 des Gesetzes angeordnet:

1. Beamte, die mit diplomatischen Sendungen betraut und solche, die zu den Verhandlungen des Bundesrates entsendet werden, erhalten den doppelten Betrag der geordneten Aufwandsentschädigung, im Falle der Unzulänglichkeit dieser Entschädigung aber Ersatz der tatsächlichen Auslagen.

2. Bei Entsendung von Beamten zu Konferenzen mit Vertretern anderer Staaten und zu Kongressen, einerlei, ob sie außerhalb oder innerhalb des Großherzogtums abgehalten werden, beträgt die Erhöhung der Aufwandsentschädigung 50 vom 100 des geordneten Betrages, falls nicht von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium ein höherer Satz bestimmt oder der Ersatz der tatsächlichen Auslagen verfügt wird.

3. Für andere Fälle kann eine erhöhte Aufwandsentschädigung nur von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bewilligt werden, wobei auch zu bestimmen ist, in welchem Maße die Einheitssätze erhöht werden, oder ob der tatsächliche Aufwand ersetzt wird.

4. Den Beamten, deren Aufwandsentschädigung erhöht wird, ist dies, sofern tunlich, schon im voraus bekannt zu geben.

5. Wenn ein Beamter darzutun vermag, daß die von ihm innerhalb eines Kalenderjahres oder eines sonstigen angemessenen Zeitraumes bezogene Aufwandsentschädigung zur Deckung seiner Auslagen nicht ausgereicht hat, so kann die Aufwandsentschädigung mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums bis zum Betrag der nachgewiesenen und als notwenig anerkannten Auslagen aufgebessert werden.

In Ausführung der Ziffer 3 des eben verlesenen Paragraphen hat das Großh. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten eine Verordnung erlassen, deren § 7, soweit hierher gehörig, bestimmt: 1. Bei Entsendung von Beamten zu Konferenzen mit Vertretern anderer Eisenbahnverwaltungen, einerlei ob sie innerhalb oder außerhalb des Großherzogtums abgehalten werden, beträgt die Erhöhung der Aufwandsentschädigung 30 vom 100 des geordneten Betrages. Der gleiche Zuschlag wird auch den die Vertreter der Generaldirektion begleitenden Beamten gewährt. 2. Bei Entsendung von Beamten zur Materialabnahme an außerbadischen Orten, sowie zur Teilnahme an der Bearbeitung von Tarif-, Fahrplan-, Abrechnungs- und dergl. Angelegenheiten in Gemeinschaft mit Beamten anderer Eisenbahnverwaltungen (sogenannten Beamtenkommissionen) außerhalb Badens beträgt die Erhöhung der Aufwandsentschädigung 20 vom 100 des geordneten Betrags usw.

Die Petenten heben nun darauf ab, daß die unterschiedliche Behandlung, die hier vorgesehen ist, im wesentlichen darauf hinauslaufe, daß die Erhöhung von 30 Prozent den höheren Beamten, der niederere Zuschlag von 20 Prozent dagegen ihnen, den mittleren Beamten zukomme. Sie führen aus, daß diese unterschiedliche Bemessung den Intentionen des Landtages bei Erlassung des Gesetzes wohl nicht entspreche. Es wird das insbesondere aus den Verhandlungen in der Zweiten Kammer gefolgert.

In dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer zu § 5 des Dienstreisekostengesetzes ist nun allerdings bemerkt, daß eine erhöhte Diät bewilligt werden kann, wenn die Dienstgeschäfte einen außergewöhnlichen Aufwand verursachen, wie dies namentlich bei diplomatischen Sendungen und anderen mit Repräsentationspflichten verknüpften Dienstgeschäften regelmäßig der Fall ist. Neben den Beamten, mit deren Dienstgeschäften Repräsentationspflichten verknüpft sind, gebe es aber auch noch andere Beamte, die zwar keine diplomatischen Geschäfte zu erledigen haben, die aber zu Konferenzen als Auskunftsbeamte, Protokollführer usw. in Gemeinschaft mit Beamten anderer Staaten hinzugezogen bezw. delegiert werden. Dazu gehörten auch die Beamten des Verkehrsbureaus der Großh. Generaldirektion. Die Kommission sei deshalb übereinstimmend der Auffassung, daß auf diese Beamten, falls sie zu solchen Konferenzen zugezogen oder delegiert werden, wie auch auf andere Beamte, bei welchen die gleichen oder ähnliche Verhältnisse zutreffen, der § 5 Anwendung finden soll. Das Nähere darüber müsse dem Vollzuge überlassen bleiben. In den Ausführungen des Abg. Kolb, die in der Petition wörtlich wiedergegeben sind, wird darauf hingewiesen, daß nach der Meinung der Kommission die Erhöhung nach § 5 des Entwurfs nicht nur zugunsten höherer Beamten eintreten solle, sondern auch bei mittleren Beamten, wenn diese einen größeren Aufwand zu machen haben. Es ist dabei insbesondere auf die Beamten des Verkehrsbureaus der Großh. Gene-

taldirektion abgehoben worden, die zu den mittleren Beamten gehören. Da diese Beamten nach der neuen Ordnung in ihren Diätenbezügen wesentlich niedriger bedacht würden als bisher und auch niedriger als gleichartige Beamte anderer Staaten, sei von der Kommission dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, daß auch diese Beamten, die zu solchen auswärtigen Dienstgeschäften zugezogen werden, zu den sogenannten Beamtenkommissionen oder Beamtenausschüssen, die Tarifangelegenheiten und dergleichen zu erledigen haben, einen Anspruch auf die erhöhten Diäten haben sollen.

Hiernach ist sowohl in dem Kommissionsbericht, als auch in den Ausführungen des Abgeordneten Kolb lediglich ausgesprochen, daß auch den an sogenannten Beamtenkommissionen 2c. teilnehmenden mittleren Beamten, nicht nur den oberen Beamten eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung auf Grund von § 5 des Entwurfs gewährt werden soll. Über das Maß dieser Erhöhung ist nichts gesagt, es ist auch nicht ausgesprochen, daß die Erhöhung der für die Teilnehmer an Konferenzen bewilligten Diäten gleich sein müsse.

Die Großh. Regierung führt des weiteren hierzu aus:

„Wie in den Motiven zu dem Reisekostengesetz wiederholt hervorgehoben ist, soll nach dem neuen Gesetz soviel als möglich das Prinzip der bloßen Aufwandsentschädigung durchgeführt werden. Der in der vorangeführten diesseitigen Verordnung gemachte Unterschied in der Entschädigung für die Teilnahme an Konferenzen (30 Proz. Zuschlag) und an Beamtenkommissionen (20 Proz. Zuschlag außerhalb Badens) ist in der Verschiedenheit des Aufwandes in den fraglichen Fällen sachlich begründet. Die Konferenzen dauern in der Regel nur wenige Tage, solche die länger als 1 bis 3 Tage in Anspruch nehmen, sind selten. Die Teilnehmer sind auf den Gasthofaufenthalt angewiesen, sie haben hierbei vielfach einen Repräsentationsaufwand zu machen und es ist ihnen bei der kurzen Dauer nicht mehr möglich, irgend welche Vereinbarungen wegen Ermäßigung der normalen Preise für Wohnung und Verköstigung zu treffen. Gerade auch mit Rücksicht auf den Repräsentationsaufwand ist die erhöhte Vergütung auch für Konferenzen innerhalb Landes eingeräumt worden. Anders ist es bei den Beamtenkommissionen. In diesen haben die Beamten mit gleichartigen Beamten anderer Verwaltungen zusammen zu arbeiten. Zu irgend welchem Aufwand für Repräsentation sind sie dabei nicht veranlaßt. Die Dauer solcher Kommissionen läßt sich von vornherein ziemlich sicher bemessen. Sie beträgt in der Regel mehrere Wochen. Meistens treten die Kommissionen in größeren Städten zusammen, wo man sich bei großer Auswahl an Kost- und Gasthäusern gut und verhältnismäßig billig verköstigen kann. Da sich die Kommissionen an den gleichen Orten häufig wiederholen, sind den Beamten die Verhältnisse der einzelnen Städte wohl bekannt. Die Beamten wissen sich daher vom ersten Tag des Aufenthalts an vorteilhaft einzurichten; an bestimmten Orten, wo häufig Kommissionen abgehalten werden, stehen den Teilnehmern vielfach ständig die gleichen Privatwohnungen zur Verfügung. Es wäre unangebracht, wenn man für diese lange dauernden Aufenthalte mit ihrem verhältnismäßig geringen Aufwand die gleiche Entschädigung gewähren wollte, wie bei den kurzen, naturgemäß mit einem erheblich höheren Aufwand verknüpften Konferenzen.

Die in der Eingabe gegebene Darstellung, als ob die höhere Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Konferenzen einseitig im Interesse der höheren Beamten festgesetzt worden wäre, ist unrichtig. Die Bestimmung gilt für Beamte aller Arten und wird auch für Beamte aller Arten und nicht zum wenigsten für die Bittsteller selbst, die als Sekretäre solchen Konferenzen beiwohnen, wirksam".

Wenn nun auch bei der Beratung des Gesetzes davon nicht die Rede war, daß die erhöhte Aufwandsentschädigung für hohe und mittlere Beamte gleich sein solle, so kann aus den Verhandlungen doch auch nicht das Gegenteil gefolgert werden. Wie sich weiterhin zeigen wird, handelt es sich meistens wegen der Länge des Aufenthaltes um gekürzte Diäten und kommen dann Sätze heraus, mit welchen sich nur sehr schwer der nötige Aufwand wird bestreiten lassen. Der Wunsch der Petenten erscheint daher Ihrer Kommission immerhin beachtenswert.

Ihre zweite Bitte um Erhöhung der Aufwandsentschädigung um 50 Proz. für Aufenthalt an besonders teuren Orten begründen die Petenten damit, daß einzelne Beamte des Verkehrsbureaus nach den ihnen zur Bearbeitung obliegenden Tarifgeschäften ihre Beamtenkommissionen oft in Städten wie Wien, Paris, Brüssel, Berlin, Wiesbaden, Amsterdam, Haag und anderen wahrzunehmen haben, die bekanntermaßen hinsichtlich des Lebensaufwandes erheblich teurer sind als andere Städte. Für diese teueren Orte sei die gewöhnliche Aufwandsentschädigung auch mit 30 proz. Erhöhung unzureichend, besonders wenn die in § 7 Ziffer 4 a der Landesherrlichen Verordnung vorgesehene Kürzung auf 70 bzw. 50 Proz. eintritt.

Dieser § 7 der Landesherrlichen Verordnung lautete, soweit hierher gehörig:

1. Die Aufwandsentschädigung wird ermäßigt, wenn die Gesamtdauer des auswärtigen Aufenthalts am nämlichen Ort — etwaige Unterbrechungen nicht mitgerechnet — mehr als drei Wochen, d. i. mehr als 21 mal 24 Stunden, einschl. der Hin- und Rückreise beträgt (es ist dies der Inhalt des § 6 des Gesetzes).

In Ziffer 4 des § 7 bestimmt dann die Vollzugsverordnung:

Bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung durch die vorgesetzte Zentralbehörde ist in folgender Weise zu verfahren:

a. Die Aufwandsentschädigung ist für die Gesamtzeit der auswärtigen Verwendung in der Regel, jedoch unbeschadet der Vorschrift unter b, für einen Beamten mit eigenem Hausstand auf 70, für einen solchen ohne eigenen Hausstand auf 50 vom Hundert des geordneten Betrages festzusetzen. Ein höherer Satz darf nur dann bewilligt werden, wenn besondere Gründe, z. B. außergewöhnliche Kostspieligkeit des Aufenthalts an einem Orte vorliegen; hierzu ist die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums einzuholen.

b. Für die ersten drei Wochen (das ist 21 mal 24 Stunden), wird die volle Aufwandsentschädigung und für die weitere Zeit werden 30 vom 100 der geordneten Aufwandsentschädigung insoweit angesetzt, als nicht der nach a zu ermittelnde Betrag für die Gesamtverwendungszeit die nach b berechnete Vergütung übersteigt.

c. usw.

Diesen Bestimmungen gegenüber kommt nun allerdings noch § 6 Ziffer 5 der Landesherrlichen Verordnung in Betracht, welcher verfügt:

Wenn ein Beamter darzutun vermag, daß die von ihm innerhalb eines Kalenderjahres oder eines sonstigen angemessenen Zeitraumes bezogene Aufwandsentschädigung zur Deckung seiner Auslagen nicht ausgereicht hat, so kann die Aufwandsentschädigung mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums bis zum Betrag der nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Auslagen aufgebessert werden.

Die Petenten sind aber der Ansicht, daß es äußerst schwierig, ja teilweise unmöglich sei, für längere Zeiträume all die Belege zu sammeln, welche erforderlich wären, um den strikten Nachweis für einen solchen Mehraufwand zu erbringen. Sie meinen auch, daß es zu unangenehmen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Eisenbahnverwaltung

und den Beamten darüber führen könne, ob eine Ausgabe wie z. B. wöchentlich ein Bad, eine Abendunterhaltung oder dergleichen als notwendig anzusehen sei.

Dem allem würde entgangen, wenn ein für allemal für den Aufenthalt an solch besonders teuren Orten ein Zuschlag von 50 Prozent gewährt werde, wie er nach den Erfahrungen der Petenten angemessen erscheint.

Auch diese Erwägungen erscheinen beachtenswert. Die Diätensätze, die bei der jetzigen Berechnung herauskommen, sind tatsächlich so bemessen, daß es kaum möglich sein wird, an besonders teuren Orten mit Ihnen auszukommen.

Die Stellungnahme der Großh. Regierung ist folgende:

Für bestimmte Orte besondere Erhöhungen der Aufwandsentschädigung zu bewilligen, ist nicht angängig, weil dadurch Ungleichheiten und Berufungen entstehen würden. In den in der Eingabe genannten großen Städten läßt es sich unter Umständen billiger leben als in kleinen Orten. Namentlich die Verköstigung wird sich in Großstädten im allgemeinen billiger gestalten lassen als in kleineren Orten. In Ausnahmefällen kann der § 6 Absatz 5 der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908 einen Ausgleich herbeiführen. Die in der Eingabe gegen die praktische Anwendung dieser Bestimmung geltend gemachten Gründe sind nicht stichhaltig. Unmögliche Anforderungen hinsichtlich der Beibringung von Ausgabebelegen würden selbstverständlich an die Beamten nicht gestellt werden. Im übrigen ist aber die Behauptung, daß sich für Speisen und Getränke keine Belege beibringen lassen, nur sehr bedingt richtig. In städtischen Speisehäusern ist es vielfach üblich, daß der Gast ohne sein Verlangen eine schriftliche Aufstellung über die genossenen Speisen und Getränken erhält. Jedenfalls aber könnte den Beamten das Beibringen von Belegen in all den Fällen nicht schwer fallen, in denen sie sich längere Zeit an einem und demselben Orte bei Beamtenkommissionen aufhalten und regelmäßig dieselben Speisegelegenheiten benützen. Wenn das von den Beamten des Verkehrsbureaus der Generaldirektion behauptete Mißverhältnis zwischen Aufwandsentschädigung und tatsächlichem notwendigen Aufwand wirklich bestehen würde, wäre doch anzunehmen, daß die Beamten wenigstens den Versuch gemacht hätten, den in § 6 Abs. 5 der erwähnten Landesherrlichen Verordnung bezeichneten Nachweis zu liefern. Dies ist aber bis jetzt nicht geschehen.

Schließlich wenden sich die Petenten gegen die Herabsetzung der Aufwandsentschädigung bei länger als 21 Tage dauerndem Aufenthalte, der wie oben dargetan auf 70 bezw. 50 Proz. der ordentlichen Diät bestimmt ist. Die Petenten erklären, daß bei der überall herrschenden Teuerung diese verminderten Sätze erst recht nicht ausreichend seien. — Da ist zu erwähnen, daß das Gesetz erst kurz in Kraft ist und daß die Anforderungen schwierig sind. Es läßt sich denken, daß in der Praxis immer Schreibereien entstehen, ob weitere Belege beizubringen wären und ob die Belege richtig wären, und wenn er das verloren hat, so wird er seinen Willen auf diese andere Festsetzung nicht durchzusetzen vermögen. Also auch hier steht die Kommission trotz der Erklärung der Regierung auf Seiten der Petenten. Es sei ein Irrtum, wenn man meine, daß bei einem über drei Wochen dauernden in seiner Begrenzung aber meist nicht voraussehbaren Aufenthalte die Kosten wesentlich geringer würden. Der Bezug von Privatlogis sei in den meisten Fällen eben wegen der unbestimmten Menge des Aufenthaltes nicht möglich bezw. nicht rentabel. Die Beamten anderer Staaten seien günstiger gestellt. Die Großh. Regierung gibt hierzu folgende Auskunft.

„Die in § 7 Ziffer 4a und b der Landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908 bei länger als 21 Tage dauerndem Aufenthalt vorgesehene Kürzung der geordneten Aufwandsentschädigungen entspricht der vor Inkrafttreten des neuen Dienstreisekostengesetzes bestan-

denen Regelung. Die darnach gewährten Entschädigungen sind angemessen und ihre Erhöhung ist nicht erforderlich. Die Behauptung in der Eingabe, daß die Herabsetzung der Aufwandsentschädigung nur die mittleren Beamten treffe, da nur bei Beamtenkommissionen Überschreitungen der Dauer von 3 Wochen bei den auswärtigen Geschäften vorkämen, ist unrichtig. Die betreffenden Bestimmungen sind unter den gleichen Voraussetzungen gleichmäßig für alle Beamte gültig und werden auch tatsächlich auf Beamte aller Arten aus den verschiedensten Anlässen (Dienstaushülfe und dergl.) angewendet. Ihre Anwendung wird allerdings dadurch möglichst eingeschränkt, daß die Beamten an den Ort, an dem sie längere Zeit beschäftigt werden müssen, versetzt werden. Zu berücksichtigen ist aber, daß auch auf Grund des § 7 des Reisekostengesetzes und § 8 der Landesherrlichen Verordnung dazu in vielen Fällen Ermäßigungen auf etwa 70 Proz. der gewöhnlichen Aufwandsentschädigungen eintreten."

Diesen Ausführungen der Großh. Regierung gegenüber gewinnt man doch den Eindruck, daß die Diäten für längeren Aufenthalt so ermäßigt sind, daß es kaum möglich ist, die Erfordernisse des Lebens damit völlig zu decken. Jedenfalls gehört dazu eine Gewandtheit im Reisen, wie sie bei Beamten nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann (Heiterkeit).

So jungen Datums das Gesetz über die Kosten der Dienstreisen ist, so hat sich eben seit dem entschieden eine weitere Steigerung bemerkbar gemacht, die auf den Speisekarten jeden Hotels und jeden Restaurants in die Erscheinung tritt.

Die Wünsche der Petenten lassen sich nun ohne Änderung des Gesetzes auf dem Verordnungswege erfüllen und Ihre Kommission ist der Ansicht, daß eine nochmalige wohlwollende Prüfung dieser Wünsche durch die Großh. Regierung eintreten sollte.

Bei dieser Sachlage beantragt Ihre Petitionskommission, das Hohe Haus wolle die Petition der Beamten des Verkehrsbureaus der Staatseisenbahnverwaltung um Neuregelung der Kosten der Dienstreisen der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Ministerialdirektor Geh. Rat **Schulz**: Bei der vorliegenden Petition sind zwei Gruppen von Wünschen zu unterscheiden: Die eine, die sich auf die Gleichstellung des Zuschlages für auswärtige Tätigkeit bei den Beamtenkommissionen mit denjenigen für Konferenzen der Direktion, und die andere, die sich auf die Erhöhung der Zuschläge an besonders teuren Orten und auf die Reduktion der normalen Diäten bei längerem Aufenthalte bezieht. Was den ersteren Punkt betrifft, so ist die Ansicht der Großh. Regierung die, daß eine Differenzierung der Zuschläge bei den Konferenzen einerseits und den Beamtenkommissionen andererseits durchaus berechtigt ist, weil die Kosten eines kurzen Aufenthalts, wie sie bei den Konferenzen immer in Frage kommen, zweifellos ganz erheblich höher sind, als wie bei den Beamtenkommissionen, bei denen der Repräsentationsaufenthalt fehlt, und bei den großen Konferenzen, bei denen erstklassige Gasthäuser benützt werden müssen und insbesondere auch die Trinkgelder eine recht erhebliche Rolle spielen. Etwas anderes ist es, ob der Zuschlag von 30 Prozent auch bei den Konferenzen der Direktion ausreichend sein wird. Es ist ja in Aussicht genommen, nachdem das Gesetz einige Zeit in Geltung war, an eine Revision der Vollzugsverordnung derselben heranzutreten. Es wird dabei geprüft werden müssen, ob dieser 30prozentige Zuschlag zureichend ist. Wenn das nicht der Fall ist, so wird es ja wohl möglich sein, dann

auch eine Erhöhung der Zuschläge bei den Beamtenkommissionen eintreten zu lassen, immer aber unter Festhaltung einer gewissen Differenz, die der tatsächlichen Verschiedenheit des Aufwands entspricht.

Was die Gewährung besonders erhöhter Diäten für teure Plätze betrifft, so ist das eine Frage, die die Beamtenkommissionen nicht allein angeht, sondern eine Frage des Regulativs überhaupt; denn an solche Orte kommen auch andere als diejenigen Beamten, die an Beamtenkommissionen teilnehmen. Es ist aber in der Vollzugsverordnung absichtlich unterlassen, solche Städte besonders namhaft zu machen. Früher gab es besondere Sätze für Paris usw. Die sind aufgehoben, und es ist an Stelle derselben eine Bestimmung getreten, daß, wenn besonders teure Verhältnisse vorliegen, der wirkliche Aufwand vergütet werden kann.

Was endlich die Kürzung der Vergütung bei längerem Aufenthalt betrifft, so ist das eine alte Sache. Die Vollzugsverordnung hat im wesentlichen die früher bestandenen Bestimmungen übernommen. Es kann sich auch hier nur darum handeln, ob im allgemeinen zu einer Änderung der Bestimmung geschritten werden soll, nicht aber, ob das allein für die Beamten des Verkehrsbureaus möglich ist.

Ich möchte übrigens noch auf die Bestimmung in § 7 Ziffer 4 der Vollzugsverordnung verweisen. Es heißt dort: „Ein höherer Satz darf nur dann bewilligt werden, wenn besondere Gründe, z. B. außergewöhnliche Kostspieligkeit des Aufenthalts an einem Orte, vorliegen; hierzu ist die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums einzuholen."

Es ist mir bis jetzt kein Fall bekannt, daß Beamte des Verkehrsbureaus auf Grund dieser Bestimmung bei dem Ministerium um eine Erhöhung im einzelnen Fall nachgesucht haben, in welchem Fall die Prüfung vorgenommen worden wäre.

Ich fasse meine Ausführungen dahin zusammen: Es handelt sich hier im großen Ganzen nicht lediglich um eine die Beamten des Verkehrsbureaus betreffende Angelegenheit, sondern um eine Angelegenheit des Vollzugs des Dienstreisekostengesetzes. Inwieweit es möglich und angezeigt ist, in den fraglichen Beziehungen eine Änderung eintreten zu lassen, wird bei späterer Revision der Vollzugsverordnung zum Reisekostengesetz geprüft werden.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 18 Minuten nachmittags.